

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz

44. Sitzung am 6. September 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	13.01 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	16.32 Uhr bis 16.44 Uhr
Ende der Sitzung:	16.55 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung****Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8233 –

dazu: – Vorlagen 7/5379 /5396 /5397 /5409 /5410 /5516 –

– Zuschriften 7/2787 /2799 /2800 /2817 /2864 /2865 /2887 /2888 /2901 /2902 /2903 /2904 /2905 /2906 /2907 /2908 /2909 /2910 /2911 /2912 /2916 /2940/ 2945 –

– Kenntnisnahmen 7/935 /941 –

hier: Mündliche Anhörung

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Ergebnis:

nicht abgeschlossen

(S. 7 – 44)

Anhörung durchgeführt

**Anhörung des Forums
Ökologisch-Soziale
Marktwirtschaft e.V. gemäß
§ 126 Abs. 3 GO mittels
Videokonferenztechnik als
letzter Anzuhörender**

(S. 7)

Zusage der TEAG

(S. 29)

**schriftliche Stellungnahme des
BDEW zugesagt** (vgl.

zwischenzeitlich Zuschrift 7/2948)

(S. 35)

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Gleichmann	DIE LINKE
Kalich	DIE LINKE
Vogtschmidt	DIE LINKE
Bühl	CDU**, zeitweise
Gottweiss	CDU
Henkel	CDU**,zeitweise
Tiesler	CDU, zeitweise
Aust	AfD**, zeitweise
Gröger	AfD*
Kießling	AfD***, zeitweise
Dr. Lauerwald	AfD, zeitweise
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP

* in Vertretung

** gemäß § 72 Abs. 4 GO

*** gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 GO analog

Regierungsvertreter/-innen:

Dr. Vogel	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Kießwetter	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Ramezani	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
von der Gönna	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schymura	Thüringer Staatskanzlei

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Weigand	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Prof. Dr. Guthke	BürgerEnergie Thüringen e. V.
Frühauf	Bürgerinitiative „Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald“
Chmielewski	Bürgerinitiative „Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald“
Riesmeyer	TEAG Thüringer Energie AG
Rothe	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA), Servicestelle Windenergie
Platzek	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA), Servicestelle Windenergie
Müller	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Mitteldeutschland

Hummel	Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Thüringen
Zerzawy*	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

* Teilnahme per Videokonferenz

**Mitarbeiter/-innen bei
Fraktion/Gruppe:**

Isenberg	Fraktion der DIE LINKE
Unger	Fraktion der CDU
Claus	Fraktion der AfD
Kürth	Fraktion der SPD
Martin	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Schlosser	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Leibner	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Stolze	Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung

Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8233 –

dazu:– Vorlagen 7/5379 /5396 /5397 /5409 /5410 /5516 –

- Zuschriften 7/2787 /2799 /2800 /2817 /2864 /2865 /2887 /2888 /2901 /2902 /2903 /2904 /2905 /2906 /2907 /2908 /2909 /2910 /2911 /2912 /2916 /2916 /2940/ 2945 –
- Kenntnisnahmen 7/935 /941 –

hier: Mündliche Anhörung

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Auf Vorschlag von **Vors. Abg. Hoffmann** wurde die Reihenfolge der Anzuhörenden festgelegt.

Es wurde gemäß § 126 Abs. 3 GO beschlossen, das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. mittels Videokonferenztechnik zuletzt anzuhören.

– **Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V., Zuschrift 7/2940**, führte aus, dass das in Rede stehende Gesetz auf eine Beschleunigung des Windenergieausbaus abziele. Zur Steigerung der Akzeptanz des Baus von zusätzlichen Windenergieanlagen sollen die Kommunen und die Bürger zusätzliche Einnahmen erhalten. Der Grundsatz der Beteiligung sei zu begrüßen. Hierbei solle eine freiwillige Abgabe zu einer Pflicht gemacht werden. Die Standortgemeinde bzw. die betroffenen Gemeinden sollen eine zusätzliche finanzielle Beteiligung und die Bürger mögliche Strompreiserlösgutschriften oder andere Optionen in Form eines Sparprodukts erhalten. Die Gemeinden sollen das auf diese Weise eingenommene Geld dann für im Gesetz festgelegte Akzeptanzmaßnahmen verwenden. Falls der Vorhabenträger den Kommunen oder Bürgern keine zusätzliche Beteiligung gewähre, könne die Kommune eine Ausgleichsabgabe erheben.

Herr Weigand stellte fest, sichere Einnahmen würden den Kommunen durch das Thüringer Windbeteiligungsgesetz nicht entstehen. Das Thüringer Windbeteiligungsgesetz sei ein vielfältiges Beteiligungsmöglichkeiten-gesetz mit einem komplexen System, mit hohem bürokratischem Aufwand und vielen offenen Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung. Aus diesem Grund lehne der Gemeinde- und Städtebund das Windbeteiligungsgesetz in der

vorliegenden Fassung ab. Er bitte die Abgeordneten, sich für Änderungen hinsichtlich einer praktikablen und rechtssicheren Fassung des Gesetzentwurfs zur Steigerung der Akzeptanz und andererseits für tatsächliche Mehreinnahmen für die Kommunen einzusetzen.

Der Gesetzentwurf entstamme einer Formulierungshilfe und habe nicht den üblichen Weg über das Ministerium genommen, sodass mögliche Probleme nicht im Vorfeld hätten ausgeräumt werden können. Mit dem Gesetzentwurf werde die Pflicht zur Information der Einwohner vollständig vom Land auf die Kommunen übertragen, womit sich das Land, abgesehen von der medialen Thematisierung, der direkten Diskussion mit dem Bürger entziehe.

Herr Weigand berichtete, ihm sei im Landesausschuss seitens der Bürgermeister mitgeteilt worden, dass dieses Gesetzvorhaben ohne zusätzliche Einnahmen der Kommunen nicht umsetzbar sei. Er wies darauf hin, dass im Vorblatt zum Gesetzentwurf auf mögliche Einnahmen der Kommunen verwiesen werde. Das Land Brandenburg habe ein Gesetz erlassen und darin festgelegt, dass die Einnahmen aus der Sonderabgabe von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg nicht erfasst würden. So blieben die Einnahmen tatsächlich bei den Kommunen. Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf würden den Kommunen Thüringens die Einnahmen angerechnet und erhielten nach dem System des Thüringer Finanzausgleichgesetzes keine Einnahmen, sondern zusätzlich noch einen Mehraufwand und damit Mehrkosten, um die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten zum Beispiel mit Banken usw. vorzubereiten. Sämtliche Vorschläge seien von den Kommunen zu prüfen und den Gemeinderäten und Bürgern vorzustellen und zu einer Entscheidung zu führen.

Herr Weigand legte dar, dass die Steigerung der Akzeptanz des Windenergieausbaus eine gemeinsame Anstrengung des Landes und der Kommunen erfordere. Er berichtete, dass der bisherige Umgang mit den Kommunen Enttäuschungen hervorgerufen habe. Beispielsweise sei der Klimapakt im Landeshaushalt schwächer ausgestattet, als es den Kommunen zugesichert worden sei. Weder im Kommunalen Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) noch in dem in Rede stehenden Gesetz sei für die angesprochenen Zukunftsaufgaben mehr Geld für Personal und Sachmittel eingestellt worden. Der Gemeinde- und Städtebund habe sich dafür eingesetzt, dass rentierliche erneuerbare Energien über Kredite finanziert werden können und diese Regelung 2018/2019 verlängert worden sei. Bisher handelten die Kommunalaufsichten bei den Kreditaufnahmen jedoch sehr restriktiv. Daher gestalte sich Kreditaufnahme schwierig; eine Finanzierung über Eigenmittel allein sei nicht möglich. Er sagte, ihm sei der Fall einer Kommune bekannt, die eine bestehende Anlage kaufen wollen und dafür keine Kreditermächtigung erhalten habe. Um etwas voranzubringen, werde die Unterstützung der

Landesbehörden benötigt. Er wies darauf hin, dass die jeweilige Personalausstattung des Ministeriums für Inneres- und Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die regionale Raumordnungsplanung nicht ausreiche. Der Gemeinde- und Städtebund habe bereits im letzten Jahr im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten um mehr Personal in diesem Bereich gebeten. Das Personal sei während der Coronapandemie abgezogen und in Krisenstäben eingesetzt worden und sei bislang noch nicht wieder vollständig ausgestattet. Personal- und Finanzausstattung der regionalen Planungsgemeinschaften oblägen dem Land. Eine bessere Ausstattung dieser Behörden sei Voraussetzung für den Windenergieausbau. Der wichtige Punkt der Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden finde sich im Entwurf des Windbeteiligungsgesetzes nicht wieder.

Herr Weigand sagte, im Windenergiebeteiligungsgesetz würden verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten angeboten: Strompreiserlösgutschrift, Sparprodukt und direkte Stromlieferung. Bezüglich des Sparprodukts stelle der Gemeinde- und Städtebund nach Rücksprache mit den Bürgermeistern infrage, ob die Bürger bei den niedrigen Renten und Einkommen im ländlichen Raum überhaupt Geld in ein Sparprodukt anlegten. Die direkte Stromlieferung sei bereits im letzten Jahr vom Ministerpräsidenten vorgeschlagen worden. Dieser Ansatz stelle die jeweilige Kommune vor die Herausforderung, entscheiden zu müssen, welches ihrer Unternehmen mit dem Strom der örtlichen Windenergieanlage versorgt werden solle. Hier bedürfe es Regelungen, die für die kommunalen Wahlbeamten rechtssicher umgesetzt werden können. Nach jetzigem Stand werde eine direkte Stromlieferung für in der Praxis nicht umsetzbar gehalten.

Zum Thema der Zweckbindung legte Herr Weigand dar, dass die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Einnahmen aus dem Windbeteiligungsgesetz laut des Gesetzentwurfs für positiv geregelte Akzeptanzsteigerungsmaßnahmen verwendet werden sollen. Im Bereich der Wärmenetze gehe der in Rede stehende Gesetzentwurf über die entsprechenden Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern hinaus. Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, habe aber einen anderen systematischen Ansatz als der hiesige Gesetzentwurf. Hinsichtlich der Aufnahme des Teilbereichs zur Unterstützung von Wärmenetzprojekten habe der Gemeinde- und Städtebund verfassungsrechtliche Bedenken. Erst der Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze auf Bundesebene, der am 29.09.2023 zur Beratung in den Bundesrat und danach in den Bundestag eingebracht werde, enthalte eine landesrechtliche Umsetzungsregelung. Drei Thüringer Kommunen hätten demnach voraussichtlich Wärmepläne zu erstellen, was bereits Sorgen bereite. Alle anderen Kommunen im ländlichen

Raum hätten dafür bis zum Jahr 2028 Zeit, was nicht zu realisieren sein werde. Über 9.000 Kommunen in Deutschland müssten Wärmepläne aufstellen. Mit dem Windbeteiligungsgesetz und der Option der Unterstützung von Wärmenetzprojekten werde eine Erwartung geweckt, die die Kommunen nicht erfüllen könnten, da der Bund eine Regelung davorsetze. Er machte darauf aufmerksam, dass es bereits eine Regelung im Thüringer Klimagesetz gebe, die die Erstellung von Wärmekonzepten vorschreibe. Die Erstellung dieser Wärmekonzepte gehe nur schleppend voran, weil die Datenlieferung, die laut des Thüringer Klimagesetzes das Land verantworte, nicht erbracht werde. Kommunen hätten beim Landesamt für Statistik angefragt, das wiederum ablehnend reagiert habe. Auf Anfrage beim zuständigen Ministerium habe dieses mitgeteilt, dass das Thüringer Klimagesetz gegebenenfalls nachgeschärft werden müsse, weil das Landesamt für Statistik die für die Planungen notwendigen Daten möglicherweise nicht liefern könne. Die Kommunen hätten sich an dieses Gesetz zu halten. Herr Weigand wies darauf hin, dass Thüringen im Bereich der Fernwärme hervorragend aufgestellt sei. Es sei positiv herauszustellen, dass infolge des Thüringer Klimagesetzes 32 Stadtwerke bereits Wärmekonzepte erstellt hätten. Von der Aufnahme der Förderung von Wärmenetzen in das Windbeteiligungsgesetz rate der Gemeinde- und Städtebund ab, stattdessen sollten die entsprechenden Bundesregelungen zunächst abgewartet werden.

Abg. Dr. Lauerwald sagte, dass künftig Windräder mit ihren Nachteilen für die Umwelt, den Menschen und die Natur durch Flächenversiegelung und die Entsorgungsproblematik in der Nähe der Kommunen errichtet würden. Er erbat eine Einschätzung zu dieser Thematik vor dem Hintergrund, dass für die Kommunen kein Gewinn, sondern vielmehr eine Belastung zu erwarten sei.

Herr Weigand verwies auf die kurze Anhörungsfrist und die Urlaubszeit und setzte fort, unter den Bürgermeistern bestehe ein vielfältiges Meinungsbild, zu dem auch die von Abg. Lauerwald vorgetragene Argumente gehörten. Die aktuelle Anhörung befasse sich jedoch mit dem Windbeteiligungsgesetz, bei dem es um die Akzeptanz der Windenergie und Einnahmen für Gemeinden und Bürger gehe. Vor diesem Hintergrund seien derartige Fragen hier nicht berührt.

Abg. Wahl führte aus, dass den einreichenden Fraktionen wichtig gewesen sei, zunächst die verschiedenen Beteiligungsmodelle aufzuzeigen und die Meinungen der Anzuhörenden dazu zu hören, bevor dann die Anregungen und Hinweise aufgegriffen würden und gegebenenfalls eine Auswahl stattfindet.

Sie interessierte bezüglich des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA), ob die entsprechende Regelung in Brandenburg ausreichend sei oder gegebenenfalls Probleme bekannt seien. Mit dem Gesetzentwurf solle sichergestellt werden, dass die Kommunen infolge des Gesetzes ein spürbares Plus erzielen.

Herr Weigand teilte mit, dass auf die Brandenburger Regelung hingewiesen worden sei, da es sich um eine sichere Regelung handle, die zudem die Regelung des Bundes berücksichtige, sodass Einnahmen nicht vor der Regelung im Landeshaushalt abgezogen würden. Es werde angeregt, gemeinsam mit dem für den KFA zuständigen Innenministerium eine rechtssichere Regelung zu fassen. Die Gemeinden hätten bereits viele schlechte Erfahrungen gemacht. Er erwarte vehementen Widerstand aus dem Innen- und dem Finanzministerium gegen eine Nichtanrechnung der Mehreinnahmen der Kommunen aufgrund des Windbeteiligungsgesetzes. Zu konkreten Erfahrungen aus Brandenburg verwies Herr Weigand auf noch folgende Anzuhörende. Er sagte, die vom Gemeinde- und Städtebund angestrebten eigenen Proberechnungen seien aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen.

Abg. Wahl bat bezüglich der Aussage, dass die Umsetzung für die Kommunen kompliziert und mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, um nähere Ausführungen. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass es eine Art Standardmodell nach Vorbild des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gebe, sodass die Kommunen 0,2 Cent pro Kilowattstunde und die Anwohner 0,1 Cent pro Kilowattstunde verpflichtend erhielten. Sie erkundigte sich in diesem Zusammenhang nach Änderungsvorschlägen.

Herr Weigand legte dar, einerseits solle die Akzeptanz für die Windenergie gesteigert und die Kommunen veranlasst werden, sich dafür einzusetzen, wofür die Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde stehe. Andererseits müsse wie bei jedem Gesetz, mit dem den Kommunen eine zusätzliche Aufgabe übertragen werde, eine Kostenerstattungsregelung aufgenommen werden. Dies gelte auch für die Beteiligungsmodelle. Verträge im Zusammenhang mit erneuerbaren Energie seien höchst umfangreich und komplex, sodass er jeder Kommune rate, entsprechenden rechtlichen Beistand zu suchen. Die Erfahrung mit der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Prüfung von Verträgen für erneuerbare Energien sei optimierbar. Es bestehe ein erhöhter Aufwand für die Kommunen. Laut des Vorblatts zum Gesetzentwurf entstehe den Kommunen kein Mehraufwand, 0,2 Cent pro Kilowattstunde seien ausreichend. Der Aufwand der Kommunen müsse berechnet und erstattet werden. Über die in Rede stehenden 0,2 Cent pro Kilowattstunde werde im Land debattiert werden, wobei es die verschiedensten positiven und negativen Argumentationen geben werde. Es gehe darum,

die Bürger zu beteiligen. Dabei werde die Last der Beteiligung vom Land auf die Kommunen übertragen, was Tausende Anlagen betreffe. Es gebe 144 Hauptverwaltungen, die die Vorgänge pro Windenergieanlage bzw. Windpark abarbeiten müssten. Dies betreffe jedoch noch nicht die positiven Regelungen für die Bürger. Zunächst hätten die Kommunen Verhandlungen mit Banken zu führen, dann müsse das Beteiligungsvorhaben von jemandem umgesetzt werden, es bedürfe der Kontrolle und wenn keine Beteiligung erfolge, hätten die Kommunen vom Vorhabenträger auch noch eine Abgabe zu erheben. Mit all dem sei Aufwand verbunden. Bei Gesetzen aus den Ministerien würden stets Stellen für das Land vorgesehen, nur den Kommunen würden keine Stellen zugestanden. Er bat darum, dieses Vorgehen zu überdenken.

Abg. Möller sagte, er habe den Ausführungen entnommen, dass der Gemeinde- und Städtebund das Anliegen, Bürger und Kommunen an der Windenergienutzung zu beteiligen, grundsätzlich begrüße, die Kommunen den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung aber nicht für umsetzbar hielten. Er führte aus, dass der Landtag bereits vor einem Jahr festgelegt habe, eine Beteiligung der Gemeinden und Bürger an der Windenergienutzung zu ermöglichen. Dem aus diesem Grund aus der Mitte des Hauses stammende Gesetzentwurf liege die Idee zugrunde, den betreffenden Gemeinden das Recht auf Beteiligung zu verbriefen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit einzuräumen, die Form der jeweiligen Beteiligung selbst auszuwählen. Er könne den Verweis auf die Aufwände nachvollziehen. Nicht nachvollziehen könne er die Aussage, das Land würde sich beim Thema „Windenergie“ und bei der Auseinandersetzung mit den Bürgern aus der Verantwortung ziehen, indem eine Beteiligung ermöglicht und diese Aufgabe auf die Kommunen übertragen werde. Er bat diesbezüglich um weitere Erläuterungen. Das Land sei auch nach der Einführung des Windbeteiligungsgesetzes für das Thema „Windenergie“ hinsichtlich der Sorgen, Nöte und Ängste in der Bevölkerung verantwortlich. Es handele sich um ein Ermöglichungsgesetz für die Gemeinden. Er unterstütze die Auffassung, dass es einer gemeinsamen Anstrengung von Land und kommunaler Ebene bedürfe

Abg. Möller interessierte bezüglich der geäußerten Bedenken hinsichtlich des Aufwands der Umsetzung, ob es in anderen Bundesländern gesetzliche Regelungen gebe, die der Gemeinde- und Städtebund für besser realisierbar halte. Er wies darauf hin, dass ohne das Thüringer Windbeteiligungsgesetz die Beteiligung an der Windenergienutzung lediglich über eine Kann-Regelung möglich sei, während mit einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung ein Anspruch der Gemeinden auf Beteiligung gesetzlich festgeschrieben wäre. Abg. Möller fragte, ob die Gemeinden besser dastünden, wenn das Windbeteiligungsgesetz nicht beschlossen werde.

Herr Weigand berichtete, dass im Vorfeld der Anhörung Kommunen, in denen Windenergieanlagen betrieben würden, nach deren Aufwand gefragt worden seien. Der Aufwand der Kommunen betreffe den Pachtvertrag, die Wegesituation, die Bauleitplanung. Die Bauleitplanung sei Aufgabe der Kommunen und im KFA enthalten. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Stellungnahme in Zuschrift 7/2940 auf eine notwendige redaktionelle Nachbesserung des Gesetzentwurfs hingewiesen werde. Der Mehraufwand entstehe jedoch bei den Kämmerern und den Mitarbeitern der Liegenschaftsämter. Eine Stichprobe bei drei großen Windparks habe ergeben, dass keine der dort betroffenen Kommunen Einnahmen erzielten. Im EEG sei die Beteiligung als Soll-Vorschrift geregelt, sodass keine Pflicht zur Beteiligung der Kommunen bestehe. Mit dem geplanten Gesetz werde in Thüringen daraus ein Muss, was zu Einnahmen der Kommunen führe, vorausgesetzt diese würden aus dem KFA nicht abgezogen.

Bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme habe der Gemeinde- und Städtebund darum gebeten, Initiativen zu unterstützen, um das EEG entsprechend zu ändern. Würde bundesrechtlich aus dem Sollen ein Müssen, würde es keiner landesrechtlichen Regelung bedürfen. Die vorhandene Regelung im Bund werde nicht umgesetzt. Kommunen und Bürger erhielten derzeit keine Beteiligung, sie hätten lediglich die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds durch Windenergieanlagen bzw. Windparks zu tragen. Er wies darauf hin, dass Windparks aus 12, 17 oder mehr Anlagen bestünden und mehr als 10 Kilometer sichtbar seien.

Die Kommunen seien an Rechte und Pflichten gebunden. Seit vielen Jahren fordere der Gemeinde- und Städtebund im Rahmen von Anhörungen dazu auf, den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Windenergievorhaben zu berechnen. Eine entsprechende Abfrage im Innenministerium sollte als Berechnungsgrundlage dienen, sodass dann eine Einigung mit dem Gemeinde- und Städtebund erzielt werden und schließlich eine Erstattung des Mehraufwands über den KFA erfolgen könne. Dies entspreche der Systematik, wie bei jedem anderen Gesetz. Der den Kommunen entstehende Mehraufwand werde nicht durch die 0,2 Cent-Einnahme, die für die Akzeptanzsteigerung eingesetzt werden solle, abgedeckt.

Abg. Gottweiss legte unter Verweis auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf und dessen Zielsetzung dar, dass der genannte Zweck der Förderung der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie voraussetze, dass Bürger und Gemeinden mit einer ablehnenden Haltung den Ausbau der Windenergie bremsen. Er fragte, ob die Geschwindigkeit des Windenergieausbaus tatsächlich von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden abhängen bzw. welche Steuerungsmöglichkeiten Bürger und Gemeinden überhaupt hätten.

Herr Weigand antwortete, dass es bereits viele Vorhabenträger gebe. Aktuell gebe es 80 Vorhaben. Darunter befänden sich nicht nur Einzelanlagen, sondern auch Windparks, die mehrere Kommunen betreffen. Bei den Kommunen bestehe bezüglich der Zustimmung oder Ablehnung der Windenergienutzung kein einheitliches Meinungsbild. Im ländlichen Raum sei die Ablehnung deutlich, wobei nicht alle 631 Kommunen konkret gefragt worden seien. Aufgrund der komplexen bundgesetzlichen Vorgaben, der Vorgaben der regionalen Raumordnung und der Erleichterungen für die Windenergieanlagenbetreiber ab 2024 spürten die Kommunen, dass etwas auf sie zukomme, ohne das genaue Ausmaß bereits überblicken zu können. Im Bereich der Fotovoltaik gebe es viel mehr Anfragen, die die Kommunen beschäftigten. Windenergie und Fotovoltaik würden auch Konkurrenzfragen aufwerfen.

Abg. Gleichmann sagte, dass die vorgenannten Aufwände für den Pachtvertrag, die Bauleitplanung usw. unabhängig vom Windbeteiligungsgesetz in Verbindung mit Vorhaben entstünden. Er fragte, welcher Mehraufwand den Kommunen durch das Windbeteiligungsgesetz in welchem Umfang und auf welcher kommunalen Ebene entstehe.

Herr Weigand teilte mit, dass der Gemeinde- und Städtebund in einer Stellungnahme an das Innenministerium zum Entwurf des Windbeteiligungsgesetzes bereits darauf aufmerksam gemacht habe, dass nicht mit der gleichen Mitarbeiterzahl die Planungen für Tausende Fotovoltaikanlagen und zusätzlich Tausende Windenergieanlagen durchgeführt werden könnten. Hier sei auf das Konnexitätsprinzip hinzuweisen. Dies betreffe den allgemeinen Finanzbedarf der Kommunen und nicht den konkreten Planungsbedarf. Bauleitplanung sei Aufgabe der Kommunen, dennoch ergebe sich eine Aufwandssteigerung. Hier sollte in Absprache mit dem Innenministerium sichergestellt werden, dass dies im KFA berücksichtigt werde. In dem in die bevorstehenden Haushaltsberatungen eingebrachten Entwurf zum ThürFAG sei dies seitens des Innenministeriums nicht beachtet worden. Die Zukunftsaufgaben, von denen die Rede sei, seien im KFA nicht enthalten.

Zum konkreten Mehraufwand der Kommunen setzte Herr Weigand fort, dass die für die Bauleitplanung zuständigen Mitarbeiter beispielsweise für eine Strompreiserlösgutschrift prüfen müssten, welche Banken hier Erfahrungen hätten und bestimmte Beispielrechnungen vorlegen könnten. Dies sei dann auf die jeweilige Einwohnerzahl runterzurechnen bzw. sei die Zahl der Betroffenen in der Standortgemeinde und gegebenenfalls in weiteren Kommunen innerhalb des Umkreises von 2,5 Kilometern zu ermitteln. Eine Strompreiserlösgutschrift müsse berechnet werden. Es werde Monate in Anspruch nehmen, bis alle Antworten eingingen, Auswertungen vorgenommen und Vergleiche dargestellt würden. Im nächsten Schritt könne die Kommune nicht einfach selbst entscheiden, sondern um ein bestimmtes

Erlösvolumen zu verteilen, müsse nach Vergaberecht eine Bank in einem Ausschreibungsverfahren gefunden werden. Ein vereinfachtes Verfahren sei in diesem Zusammenhang im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Herr Weigand sagte, dass an der akzeptanzsteigernden Wirkung eines Sparprodukts Zweifel bestünden. Auch hierfür müssten die Kommunen zunächst Anbieter derartiger Produkte ermitteln.

Hinsichtlich des Direktstroms als Beteiligungsinstrument wies Herr Weigand darauf hin, dass viele Kommunen die Stromversorgung durch Konzessionsverträge abgegeben hätten. Es sei fraglich, wie eine einfache Umsetzung gelinge, ohne dass die Kommunen Schwierigkeiten bekämen. Den Kommunen sei selbstverständlich daran gelegen, dass die Unternehmen vor Ort günstigen Strom erhielten und nicht abwanderten.

Die Beteiligungsinstrumente seien wie beschrieben vorzubereiten, sodass ein Vergleich und daraufhin eine Entscheidung für eine Variante mit dem Vorhabenträger erfolgen könne. Die Regelungen müssten für die Unternehmen möglichst einfach umzusetzen sein. Berechnungen bezüglich der Aufwände habe der Gemeinde- und Städtebund nicht abschließen können, sodass darum gebeten werde, entsprechende Berechnungen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft durchführen zu lassen.

Herr Weigand führte weiter aus, dass darüber hinaus Informationsveranstaltungen für die Bürger durchzuführen seien. Fachleute, Naturschützer, Befürworter und Gegner der Windenergie müssten eingeladen werden, um eine Beteiligung vor Ort zu erreichen. Den Unternehmen müssten dann die jeweiligen Vorteile der verschiedenen Beteiligungsinstrumente vorgestellt werden, und anschließend sei eine Entscheidung im Gemeinderat herbeizuführen. All dies habe nicht nur in der Standortkommune, sondern auch in den darüber hinaus betroffenen Gemeinden stattzufinden. In diesem Zusammenhang stellten sich auch Gerechtigkeitsfragen, wenn die Standortkommune beispielsweise eine andere Beteiligungsform favorisiere, als die übrigen betroffenen Gemeinden.

Es entstehe zusätzlicher Verwaltungsaufwand im ländlichen Raum, der bereits mit dem Demografieproblem, dem Fachkräftemangel, der Konkurrenz um Personal mit dem Land, das teilweise besser bezahle als die Kommunen, umzugehen habe. Die Gemeinden benötigten in den 144 Hauptverwaltungen Unterstützung bei der Personalausstattung, zumal es sich beim Ausbau erneuerbarer Energien um eine Zukunftsaufgabe handele.

Abg. Gleichmann berichtete, dass einige Anzuhörende in den schriftlichen Stellungnahmen die Sorge geäußert hätten, dass die Kommunen möglicherweise keine geeigneten Angebote bezüglich der Beteiligung unterbreiten würden, um die Abgabe in Höhe von 0,5 Cent zu erzielen. Er erbat diesbezüglich eine Einschätzung.

Herr Weigand versicherte, dass sich die Kommunen an Recht und Gesetz hielten, und wies darauf hin, dass eine Kommune auch im Fall der Erhebung der Abgabe eine Prüfung durchzuführen habe. Diese betreffe die Verhältnismäßigkeit und die Frage, wann das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel erreicht sei. Unterlasse die Kommune diese Prüfung, handele sie zum Nachteil der Bürger, was voraussichtlich mit Vorwürfen aus der Bevölkerung, dem Gemeinderat und den Medien einhergehe. Den Aufwand dieser jährlich durchzuführenden Prüfung habe der Gemeinde- und Städtebund so bisher nicht gesehen. Gleichwohl habe der Vorhabenträger im Fall der Abgabe eine nicht unerhebliche Summe zu zahlen. Ein Missbrauch, wie von Abg. Gleichmann unterstellt, sei dennoch nicht zu erwarten.

Vors. Abg. Hoffmann sagte, die Regionalen Planungsgemeinschaften fürchteten einen unkontrollierten Ausbau der Windenergie, wenn ihnen die Konzentrationsplanung aus der Hand genommen werde. Statt dem bisherigen Flächenziel für den Windenergieausbau in Thüringen von 1 Prozent seien inzwischen 2 Prozent der Landesfläche entsprechend auszuweisen, andernfalls greife der Bund ein. Sie fragte, ob der Gemeinde- und Städtebund bzw. seine Mitglieder einen solchen unkontrollierten Ausbau der Windenergie befürchteten.

Herr Weigand teilte mit, dass die gewählten Vertreter in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit intensiv darüber berieten. Seiner Kenntnis nach würden die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich des Flächenziels in Thüringen umgesetzt. Die Gemeinden hielten sich an Recht und Gesetz und die Regionalen Planungsgemeinschaften kämen ihren Aufgaben nach – eine vernünftige personelle Ausstattung vorausgesetzt.

– **Prof. Dr. Guthke, BürgerEnergie Thüringen e.V. (BETH), Zuschrift 7/2864**, führte einleitend aus, dass die Beteiligung von Thüringer Bürgern an der Energiewende Hauptanliegen des BürgerEnergie Thüringen e. V. als Dachverband der Thüringer Bürgerenergiegenossenschaften sei.

Er äußerte, dass der Windenergieausbau in Thüringen ungenügend sei. Eine Ursache sei die unzureichende Akzeptanz der Windenergie in der Thüringer Bevölkerung. Die mangelnde Akzeptanz in Thüringen hänge damit zusammen, dass nur etwa 10 Prozent der bisher in Thüringen errichteten Windenergieanlagen den Thüringern gehörten. In anderen

Bundesländern, wie Schleswig-Holstein, in denen die Akzeptanz der Windenergie deutlich besser sei, stellten sich die Beteiligungsverhältnisse anders dar. Es sei daher an der Zeit, in Thüringen für die Bürgerbeteiligung am Windenergieausbau etwas zu tun. Deshalb begrüße der Dachverband der Thüringer Bürgerenergiegenossenschaften die Intention des Windenergiebeteiligungsgesetzes ausdrücklich.

Gegenüber der finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG habe das im Entwurf vorliegende Thüringer Windenergiebeteiligungsgesetz zwei wesentliche Vorteile: die Beteiligung sei verpflichtend und nicht freiwillig und das Gesetz richte sich nicht nur an Gemeinden, sondern auch an Bürger. Insbesondere § 4 des Gesetzentwurfs werde begrüßt, speziell die Möglichkeit der Strompreiserlösgutschrift.

Prof. Dr. Guthke führte auf Verbesserungsbedarf zum Gesetzentwurf hinweisend aus, dass vor allem die direkte Beteiligung von Bürgern priorisiert werden sollte. § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs adressiere den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Projektgesellschaft für den Betrieb von Windenergieanlagen nur für Gemeinden und nicht auch für berechtigte Bürger und deren Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel örtliche Genossenschaften, Energie- oder Agrargenossenschaften, deren örtliche Bezogenheit selbstverständlich nachgewiesen werden müsse, zum Beispiel durch eine prozentuale Mindestzahl von Stimmberechtigten natürlichen und für das Projekt berechtigten Genossenschaftsmitgliedern. Es werde als wichtigstes Anliegen dringend darum gebeten, zu ermöglichen, nicht nur die Gemeinden, sondern auch die berechtigten Bürger gesellschaftsrechtlich direkt an den Windenergieanlagen zu beteiligen.

Der Verein BürgerEnergie Thüringen erkenne an, dass die unternehmerische Beteiligung für manche Bürger nicht attraktiv sei, da diese direkte Beteiligung mit einem unternehmerischen Risiko verbunden sei, das manche scheuten. Deshalb werde befürwortet, dass das Windenergiebeteiligungsgesetz auch andere Optionen zur Beteiligung ermögliche. Dazu habe der Verein BürgerEnergie Thüringen weitere Verbesserungsvorschläge, die mit dem Anspruch der Verteilungsgerechtigkeit zusammenhingen. Bei der Akzeptanz in der Bevölkerung gehe es vor allem darum, den mit dem Windenergieausbau verbundenen Lasten, wie der Veränderung des Landschaftsbildes, gerecht verteilte Vergünstigungen gegenüberzustellen. Die Option der Strompreiserlösgutschrift gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs werde daher favorisiert, wenn diese pro Kopf und nicht pro Haushalt berechnet werde, da sie besonders bei finanzschwachen Haushalten wirksam sei. Der Gesetzentwurf sollte entsprechend angepasst werden.

Prof. Dr. Guthke sagte, die anderen Optionen würden eventuell Ungerechtigkeiten oder falsche Anreize schaffen. Ein Finanzsparprodukt bevorteile finanzstarke Haushalte. Lokalstromtarife bevorteilen eventuell Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch. Die §§ 5, 7 und 8 des Gesetzentwurfs richteten sich nur an Standortgemeinden und nicht an alle betroffenen Gemeinden in dem definierten Umkreis, was geändert werden sollte, da es andernfalls zu Unstimmigkeiten zwischen den Gemeinden komme. Direkte Stromlieferungen sollten nicht nur wie in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen Unternehmen und gemeindlichen Einrichtungen ermöglicht werden, sondern auch den Bürgern. Hierfür müssten die bundesrechtlichen Regelungen im Rahmen des sogenannten Energy Sharings erst noch geschaffen werden. Mit der EU-Richtlinie 2018/2001 (Erneuerbare-Energie-Richtlinie, RED II) aus dem Jahr 2018 sei dies schon lange Zeit überfällig. Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sehe eine entsprechende Regelung vor und eine Diskussion dazu finde gegenwärtig statt, an dem er selbst über den bundesdeutschen Dachverband beteiligt sei. Bürgerenergie ziele auf Prosuming ab, also eine enge Verbindung von regionaler und lokaler Erzeugung und dem erzeugungsnahen Verbrauch erneuerbarer Energien bzw. Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften für erneuerbare Energien. Prof. Dr. Guthke stelle fest, dass dieser wesentliche Gesichtspunkt im Gesetzentwurf fehle.

Abg. Wahl berichtete, dass über die Möglichkeit der Aufnahme von Bürgerenergiegenossenschaften diskutiert worden sei, da die Erfahrung zeige, dass dort, wo Menschen einer Energiegenossenschaft beitreten und über die Energieerzeugung mitbestimmen könnten, die Akzeptanzsteigerung am größten sei. In Mecklenburg-Vorpommern seien Bürgerenergiegenossenschaften in der Praxis nicht zum Tragen gekommen, weshalb diese Option nicht in den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Sie erkundigte sich, wie dieser Aspekt in das Thüringer Gesetz aufgenommen werden könnte.

Prof. Dr. Guthke antwortete, dass § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs um den Einschub „und Bürger sowie deren Zusammenschlüsse“ ergänzt werden sollte. Weitere Details sollten dann in einer Verordnung festgelegt werden. Zu der Situation in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg führte er aus, dass Thüringen mit über 30 Bürgerenergiegenossenschaften und dem von ihm vertretenen Dachverband in dieser Hinsicht gut dastehe. In den anderen ostdeutschen Ländern gebe es keinen solchen Verband. Im Wesentlichen sei dies darauf zurückzuführen, wie diese Möglichkeit in den Gemeinden kommuniziert werde. Der Dachverband, den es in den anderen ostdeutschen Ländern wie auch in Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg nicht gebe, eröffne in Thüringen diese Chance. Aus diesem Grund sei er optimistisch, dass eine entsprechende Regelung in Thüringen besser greife als

in anderen Ländern. Zu der Situation und den Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern gebe es entsprechende Studien.

Abg. Wahl sagte, dass für die Akzeptanzsteigerung durch Bürgerenergiegenossenschaften auch von Bedeutung sei, ob eine Mitgliedschaft nur Bürgern in einem bestimmten Umkreis oder aus ganz Deutschland möglich sei. Letzteres würde der Intention des Gesetzentwurfs zuwiderlaufen.

Prof. Dr. Guthke bestätigte, dass klar zu definieren wäre, was unter einer ortansässigen Bürgerenergiegenossenschaft zu verstehen sei. Das 2021 novellierte EEG sehe eine entsprechende Definition vor, die aus Sicht des BürgerEnergie Thüringen e. V. lediglich hinsichtlich der Beteiligung von Banken an Bürgerenergiegesellschaften abzuändern wäre, ansonsten aber übernommen werden könnte.

Abg. Gottweiss legte dar, er halte den Lokalstromtarif zur Beteiligung von Bürgern für am sinnvollsten, da die Bürger dann von dem von den Anlagen in der Nähe erzeugten Strom profitieren könnten. Diese Option sei bei den Vorhabenträgern aufgrund des administrativen Aufwands weniger beliebt. Vor diesem Hintergrund werde die Strompreiserlösgutschrift vorgeschlagen, was einem Zuschuss zur Stromrechnung entspreche, um eine gedankliche Verknüpfung herzustellen, ohne den Aufwand eines stromanbietenden Unternehmens. Eine Strompreiserlösgutschrift stelle für die Vorhabenträger eine Erleichterung dar. Die Bürger müssten diesen Zuschuss als Einnahme jedoch versteuern. Günstigere Strompreise hätten jedoch zunächst keine Auswirkungen auf das individuelle Steueraufkommen.

Abg. Gottweiss erkundigte sich, ob es Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gebe und mit welchem Aufwand diese Option verbunden sei. Er fragte, ob vorstellbar sei, dass sich Akteure etablierten, die diese Dienstleistung für Projektierer anböten, die damit keine Erfahrung hätten.

Prof. Dr. Guthke teilte mit, dass Lokalstromtarife im Bewusstsein der Bevölkerung einen guten Anreiz darstellen. Lokalstromtarife würden in Gesprächen mit Bürgern trotz der genannten Bedenken relativ früh genannt, wenn nach den Bedingungen, unter denen Windenergieanlagen in der Nähe akzeptiert würden, gefragt werde, sodass diese Option im Gesetzentwurf enthalten bleiben sollte. Der Zusammenschluss der Thüringer Energiegenossenschaften biete beispielsweise den Thüringer Landstrom an. Es sei versucht worden, dies aus eigener Kraft zu organisieren. Doch nur Energieversorgungsunternehmen dürften Stromtarife anbieten. Allein der Betrieb eines solchen Stromtarifs rechne sich erst ab etwa 3.000 Kunden. Aus diesem Grund bediene man sich der Bürgerwerke eG als

Dienstleister, die dies für über 100 Genossenschaften in Deutschland abwickeln. Demnach gebe es entsprechende Dienstleister. Derzeit werde in Erwägung gezogen, den Thüringer Landstrom mit Lokalstromtarifen zu verknüpfen und ihn regional zu diversifizieren. Eine Berücksichtigung dessen im Windbeteiligungsgesetz wäre insofern gut, als dass sich stets die Frage nach der Finanzierung der Mehrkosten stelle. Es würde tatsächlich eine Option darstellen, könnten die Lokalstromtarife aus den Erträgen, die den Gemeinden nach diesem Gesetzentwurf zustünden, gestützt werden.

– **Herr Frühauf, Bürgerinitiative „Gegenwind im Kleinen Thüringer Wald“ (BI)**, verwies eingangs auf die Ausführungen von Herrn Weigand, Gemeinde- und Städtebund, der rechtliche Bedenken und Bedenken hinsichtlich der Machbarkeit aufgezeigt habe, und sagte, es entstehe der Eindruck, der Gesetzentwurf enthalte ein Konglomerat aus Unstimmigkeiten. Die BI verstehe sich als Vertretung jener Bürger, die sich kritisch mit der Materie beschäftigten.

Die Ablehnung der Windenergienutzung im ländlichen Raum, die auch Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund, bestätigt habe, hänge damit zusammen, dass die Bürger im ländlichen Raum dort stärker verwurzelt seien, sich mehr mit der Ökologie befassten und mehr Bezug zur Natur hätten, sodass sie der Windenergie mit mehr Vorbehalten bzw. Vorsicht begegneten. Es mangle zudem an der Akzeptanz der Windenergienutzung, weil der Eindruck der Planwirtschaft entstehe. Planwirtschaft sei im Osten wohl bekannt, einschließlich der Folgen. Er merkte an, dass es an Speicherkapazität fehle, und verwies in diesem Zusammenhang auf Prof. Kobe von der Technischen Universität Dresden. Prof. Kobe habe bei der BI einen Vortrag über die Grenzen des Zubaus der erneuerbaren Energien gehalten, auch einige Mitglieder des Landtags hätten teilgenommen. Bei der Windenergie handele es sich um eine volatile Energiequelle: Es gebe Strom, wenn der Wind wehe. Es gebe Strom, wenn die Sonne scheine. Deutschland vollziehe ohne die Anrainerstaaten einen Alleingang bei diesem Thema. In den anderen EU-Nachbarländern werde Atomkraft als grüne Energie deklariert. Es beschäftige die Bürger, weshalb dies in Deutschland nicht geschehe. Deutschland beziehe Atomstrom aus Frankreich, Polen und Tschechien und baue Windenergieanlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf werde als zutiefst unmoralisches Angebot, als Bestechung bewertet. Es werde keine Rücksicht auf Natur-, Arten- und Denkmalschutz, die ländliche Lebensweise oder Gesundheitsaspekte genommen. Das Gesetzesvorhaben könne auch als das Ausnutzen eventueller finanzieller Notlagen von Bürgern und Kommunen bezeichnet werden. Die allgemeine wirtschaftliche Lage sei nicht gut und die Einnahmen der Kommunen seien zurückgegangen. Es entstehe nach dem Empfinden vieler Bürger ein weiterer

Vertrauensverlust in Staat und Parteien. Im Gesetzentwurf werde eine Einflussnahme auf Meinungsbildung und Standpunkte mit finanziellen Mitteln zugegeben. Dies sei den Bürgern gegenüber arrogant. Damit werde ein wenig demokratisches Verständnis offenbart. Der Gesetzentwurf sei unklar und eine verwirrende Darstellung. Besonders die planerische Zuständigkeit und perspektivische Entwicklung der Regionen würden nicht beachtet.

Herr Frühauf verwies auf die schriftliche Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen in Zuschrift 7/2701 zum schriftlichen Anhörungsverfahren zum Antrag „Energie-Plan für Thüringen: Dezentral erneuerbar - Förderung der Eigen- und Direktversorgung für Industrie und Gewerbegebiete“ der Fraktion der CDU in Drucksache 7/6823. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen teile darin mit, dass der Regionalplan gebietskonkrete Festlegungen zur Nutzung der Windenergie, die sogenannten Vorranggebiete Windenergie, als verbindliche Ziele der Raumordnung enthalte, was bedeute, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen nur dort errichtet werden dürften. Herr Frühauf stellte fest, dass es auf diese Weise nicht zu einem unkontrollierten Ausbau komme.

Die angestrebten gesetzlichen Regelungen sollen nach jetzigem Stand nur für neue Anlagen gelten, was Bürger mit bestehenden Anlagen benachteilige. Herr Frühauf setzte fort, die Vertragsbeziehungen zwischen Kommunen und Betreibern seien nicht konkret ausformuliert. Die Beträge seien lächerlich und beschämend. Nach dem Rechnungsmodell der BI, ergebe sich für Schleusingen mit 10.800 Einwohnern bei 13.000 Euro pro Jahr und Windkraftanlage ein Betrag von 1,31 Euro pro Einwohner.

Die BI sei die einzige direkt betroffene Vertretung hinterfragender Bürger auf der Anzuhörendenliste dieses Anhörungsverfahrens, frei von finanziellen Verbindungen oder Interessen, was die meisten der anderen anwesenden Anzuhörenden nicht von sich sagen könnten. Die BI lege ihr Augenmerk auf ökologische und gesundheitliche Aspekte sowie den Wald mit seinen Funktionen als Ökosystem, Wasserspeicher, Erholungsort und Wirtschaftsfaktor. Es sei selbstverständlich für die Gewährleistung von Energiesicherheit, wirtschaftliche Stabilität, bezahlbare Energiepreise und den Wohlstand der Bürger einzutreten, weshalb der weitere Ausbau der Windenergie generell als falsch erachtet werde. Herr Frühauf berichtete, dass er sich über die ersten Windenergieanlagen vor 25 oder 30 Jahren gefreut habe. Eine nähere Befassung mit deren Vor- und Nachteilen, insbesondere mit Blick auf die Ökologie, werfe weitere Fragen auf. Die mediale Berichterstattung sei oftmals sehr einseitig und beantworte auftretende Fragen nicht. Er stelle infrage, welche der anwesenden Abgeordneten und Anzuhörenden sich neutral mit der Materie beschäftigt hätten.

Abschließend wies er auf die schriftliche Stellungnahme des befreundeten Kultur- und Heimatsvereins Oberstadt in Zuschrift 7/2916 hin und sagte, dass in diesem Schreiben die Bedenken der Bürger deutlich gemacht würden.

Abg. Gottweiss sagte, der im Gesetz beschriebenen Zielrichtung liege die Annahme zugrunde, dass ohne die Akzeptanz in der Bevölkerung der Ausbau der Windenergie nicht möglich wäre, weshalb die Akzeptanz gesteigert werden solle. Bei der aktuellen Rechtslage stelle sich die Frage, wie relevant die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Realisierung eines Windenergieprojekts tatsächlich sei. Er fragte, ob Projekte bekannt seien, für die in der Bevölkerung keine Akzeptanz bestehe, die aber dennoch realisiert worden seien.

Herr Frühauf antwortete, ihm seien aus der Tätigkeit der BI natürlich immer nur Fälle der Gegenmeinung bekannt, wenn Firmen den Bau von Anlagen auf den ausgewiesenen Windvorranggebiete planten oder begännen. Er wisse auch von privaten Waldbesitzern, die mitmachten, weil ihre Nachbarn mitmachten oder der Wald ohnehin schon beschädigt sei. Ihm sei jedoch niemand bekannt, der aus Überzeugung dahinterstehe.

Herr Chmielewski ergänzte, der Gesetzentwurf habe als Ausgangspunkt die richtige Erkenntnis, dass das Tempo des Ausbaus nachgelassen habe und die Akzeptanz mangelhaft sei. Der Gesetzentwurf fokussiere fast ausschließlich auf das Pekuniäre, worum es nicht mehr gehe. Bei den Bürgern entstehe der Eindruck, dass Ihnen etwas abgekauft werden solle, stellenweise mit eigenen Mitteln. Man befinde sich in einem Schwachwindgebiet, in dem die Nabenhöhen mittlerweile 180 bis 190 Meter plus Rotorlänge betrügen. Er stellte die Frage in den Raum, wie diese Anlagen gestützt würden. Es gebe wesentlich einfachere Wege. Bezahlbarer Strom könnte über die Senkung der Stromsteuer oder die Loskopplung des Strompreises vom Gaspreis erreicht werden. Im Gesetzentwurf seien Ansätze gebracht worden, aber damit dringe man nicht in die Seele der Landbevölkerung ein. Akzeptanz stelle sich dann ein, wenn die entsprechenden Abstände gegeben seien. In der Begründung zum Gesetzentwurf werde darauf hingewiesen, dass es sich um industrielle Anlagen handele, die Ein- und Auswirkungen hätten. Bürger kränke es, wenn es in der Begründung zum Gesetzentwurf heiße, dass eine gesteigerte Akzeptanz der Einwohner der Standortgemeinde die Umsetzung eines geplanten Vorhabens vor allem dadurch fördere, dass eine negative Darstellung in der Öffentlichkeit und damit verbunden auch die Einlegung von Rechtsbehelfen vermindert werde. In den öffentlichen Darstellungen handele es sich zu 90 Prozent um „Schokoladenanlagen“ und die Mitglieder der BI würden als Falschdarsteller hingestellt. Wenn in einem Rechtsstaat darauf verwiesen werde, Bürger müssten den Rechtsweg nicht mehr gehen, dann sei dies die Missachtung der Seele der Landbewohner.

Abg. Möller äußerte Verwunderung über einige Ausführungen und fügte hinzu, dass für manche Aspekte das Land nicht der richtige Adressat sei. Wie Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund, für die Kommunen festgestellt habe, gelte auch für das Land, dass in erster Linie Gesetze umzusetzen seien. Das Land sei in der Steuergesetzgebung nicht frei und an den bundesgesetzlichen Rahmen gebunden. Bezug nehmend auf die Unterstellung, die einreichenden Fraktionen würden mit dem Gesetzentwurf ein unmoralisches Angebot unterbreiten, wies Abg. Möller darauf hin, dass mit der Stromerzeugung in der Marktwirtschaft bzw. im Kapitalismus zunächst Geld verdient werde. Er sagte, das Geld der Thüringer sei dabei über Jahrzehnte zu großen Teilen ins Ausland geflossen. Mit dem Gesetz solle eine Möglichkeit geschaffen werden, dieses Geld in Thüringen zu halten. Niemandem würden dabei seine Rechte abgekauft, diese Darstellung treffe nicht zu. Er bat darum, sich mit der in dieser Anhörung in Rede stehenden Frage zu befassen, ob es richtig sei, Bürger und Kommunen an den Gewinnen der Stromerzeugung zu beteiligen.

Herr Frühauf führte aus, die BI befasse sich mit ökologischen Gesichtspunkten und rücke diese in den Vordergrund, da dieses Gesetzvorhaben aufgrund der vorgetragenen Sachverhalte bei vielen Bürgern im ländlichen Raum keine Akzeptanz finde. Auf die rechtlichen Bedenken sei im Vorfeld bereits hingewiesen worden.

Abg. Gleichmann erkundigte sich, ob der BI bezüglich der Aussage, Bewohner des ländlichen Raums seien bei dieser Thematik kompetenter als Bewohner des städtischen Raums, wissenschaftliche Erkenntnisse vorlägen.

Herr Frühauf wies darauf hin, dass er zuvor nicht von mehr Kompetenz der Landbevölkerung gesprochen habe, sondern von einem stärkeren Bezug zur Natur. Fakt sei, dass Bürger im ländlichen Raum auf, mit und von dem Land lebten, wohingegen Städter lediglich gelegentlich Ausflüge unternehmen würden und von denen viele abgestumpfte Sinne sowie keinen direkten Bezug zur Natur hätten. Eine Person, die in der Natur aufgewachsen sei, könne diese anders schätzen.

Abg. Gleichmann fragte, ob die Arbeit der BI bisher erfolgreich gewesen sei. Die BI habe sich u. a. zum Ziel gesetzt, das Vorranggebiet Windenergie W-7 zu verhindern bzw. zu verändern und hierfür Lobbyarbeit vor Ort bei Kommunen, im Kreis usw. betrieben. Ihn interessierte, ob die Arbeit der BI Einfluss auf die Akzeptanz vor Ort gehabt habe.

Herr Chmielewski sagte, er lese gern Artikel über Tiny Forests, und wie diese begrünt werden sollen. Die eigene Arbeit zu reflektieren sei stets schwierig; Erfolg lasse sich nicht messen. Die

BI bestehe seit dem Jahr 2019 und sei rege. Ob die BI erfolgreich sei, sei ihnen nicht bekannt. Aktuell liege ein erster Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen vor. Dieser enthalte die Windvorranggebiete W-7 und W-6. Der nächste Entwurf liege noch nicht vor. Die Positionen der BI seien klar. Die BI gehe unter die Bürger und informiere diese bei Vorträgen von Wissenschaftlern und in unterschiedlichsten Bereichen. Dabei sei die BI um Souveränität, Fachlichkeit und Ausgewogenheit bemüht. Den Mitgliedern der BI sei von Herzen daran gelegen, dass vor allem im Wald keinerlei industrielle Windenergieanlagen errichtet würden.

Herr Frühauf stellte unter Verweis auf den verwendeten Begriff „Lobbyarbeit“ fest, dass es sich bei der BI um eine Bürgervertretung handele, die finanziell unabhängig Interessen kritischer Bürger vertrete.

Abg. Möller fragte, ob die BI ablehne, dass Bürger an den Gewinnen aus der Stromerzeugung vor Ort beteiligt würden, woraufhin **Herr Frühauf** antwortete, dass das Problem tiefgreifender betrachtet werde. Mit der Windenergienutzung gingen Probleme bei der Energiesicherheit und die Zerstörung der Landschaft einher. Das Windbeteiligungsgesetz werde abgelehnt, da es zur Ungleichbehandlung der Bürger führe, die bereits in der Nähe bestehender Anlagen wohnten. Darüber hinaus würde das geplante Gesetz zu einer weiteren Spaltung zwischen ländlichem und städtischem Raum beitragen. Viele Bürger im ländlichen Raum fühlten sich bereits ungleich behandelt.

Vors. Abg. Hoffmann erkundigte sich nach den Rückmeldungen von Bürgern, Bürgermeistern, Landräten aus der Region, in der sich die BI engagiere, zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf.

Herr Frühauf berichtete, dass die BI im Kontakt mit Stadträten und Landtagsabgeordneten unterschiedlicher Fraktionen stehe und gestanden habe, die die Auffassung der BI teilten.

– **Herr Riesmeyer, TEAG Thüringer Energie AG, Zuschrift 7/2910**, legte dar, die TEAG begrüße die Bestrebungen des Landes, das Thema „erneuerbare Energien“ wieder stärker in den Fokus zu rücken und auch durch lokale Teilhabe regionale Akzeptanz zu schaffen. Dennoch habe die TEAG bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs Bedenken und Vorbehalte. Obschon der Ansatz richtig und die Befassung mit Beteiligungsmöglichkeiten richtig seien, stelle sich die Frage nach der Umsetzbarkeit. Der aktuelle Entwurf sei stellenweise zu unpräzise und bedürfe der Nachschärfung.

Bedenken bestünden hinsichtlich der Verpflichtung zu § 6 EEG. Der Gesetzgeber habe in § 6 EEG bewusst eine Soll- oder Kann-Bestimmung gewählt, da eine Verpflichtung nicht durchsetzbar gewesen sei. Daher bestünden Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit und möglichen Auswirkungen auf die Vorhaben in Thüringen. Mit dem Gesetzentwurf gehe eine Beeinflussung der Ausschreibungsergebnisse, die mit Anlagen in Thüringen in Zukunft zu erzielen seien, einher. Was mit § 6 EEG an Mehraufwendungen in Richtung Kommunen fließe, müsse der Projektierer nicht tragen, da er sich den Betrag vom Versorgungsnetzbetreiber wiederhole. Andere Aufschläge, die im direkten Zusammenhang mit der Anlage stünden, müssten erst unter den Bedingungen in Thüringen erwirtschaftet werden. Es sei nicht möglich, vorherzusagen, an welchem Standort, welche Volllaststundenzahl zu erwarten sei. Eine Anlage habe eine Nennleistung und eine Einschaltgeschwindigkeit sowie eine genormte Performancekurve, aber jeder Standort sei aufgrund seiner Geo- und Orografie unterschiedlich. Die Anströmungsverhältnisse von Windenergieanlagen seien sehr komplex. Hinzukomme, dass Standorte, die für die Windenergienutzung gut geeignet wären, zum Schutz von Natur und Artenvielfalt oftmals mit Auflagen belastet seien, was die Volllaststundenzahl absenke, sodass hier keine direkte Korrelation hergestellt werden könne. Aus all diesen Aspekten ergebe sich der Standortvor- bzw. -nachteil für Anlagen, die in Thüringen errichtet würden, gegenüber Anlagen, die im gesamten Bundesgebiet zur Ausschreibung geführt würden. Gerade durch die gestiegenen Materialkosten und die Zinspolitik sei in den letzten Monaten festzustellen, dass die Ausschreibungen regelmäßig unterzeichnet seien, dass die Volumina nicht ausgeschöpft würden. Die TEAG spreche sich nicht grundsätzlich gegen Beteiligungen auf finanzielle oder andere Art aus. Aus Sicht der Energieversorgungsunternehmen müssten sich die Projekte selber tragen. Projekte, die nicht performten und sich nicht drehten, würden dann regelmäßig als Negativbeispiele dafür angeführt, weshalb der Ausbau der Erneuerbaren nicht forciert werden solle.

Zu den Bürgerstrommodellen führte Herr Riesmeyer aus, dass diese Modelle bisher nur bedingt Anwendung gefunden hätten, auch in Thüringen. Im Gegensatz zu Prof. Dr. Guthkes, BETH, Erfahrung könne er aus seiner Zeit in der Projektierungsbranche berichten, dass die Kommunen mit Bürgerstrommodellen nicht zufrieden gewesen seien und diese als nicht ausreichend bewertet hätten. Das klassische Bürgerstrommodell, das ein Projektierer – nicht die Bürgergenossenschaften – Stand heute umsetze, belaufe sich auf wenige Cents unterhalb des Grundversorgertarifs. Dies sei oftmals nicht ansprechend, da über entsprechende Vergleichsportale günstigere Angebote zu finden seien. Er berichtete weiter, dass Angebote finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten über Bürgerenergiegenossenschaften, Kapitalgesellschaften oder Bürgerstromsparbriefe und dergleichen sehr gut angenommen würden. Insbesondere in Norddeutschland werde seit bereits mehr als 20 Jahren erfolgreich

praktiziert, dass Anwohner lokal in Windenergieanlagen oder Anlagen erneuerbarer Energien investierten. Vor einigen Jahren habe ihm eine Bürgermeisterin berichtet, dass Anlagen nicht so schnell nachgebaut werden könnten, wie Bürger Investitionen nachfragten, nachdem sich die Möglichkeit einmal gefestigt habe. Im norddeutschen Raum gebe es andere Voraussetzungen. Dort sei das Thema „Windenergie“ seit Mitte der 80er-Jahre relevant und groß geworden. An diesen Punkt müsse Thüringen erst noch gelangen, da die Akzeptanz in Thüringen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Form ausgeprägt sei.

Herr Riesmeyer sagte, die TEAG halte darüber hinaus Power Purchase Agreements (PPA) für die Versorgung der Thüringer Kommunen bzw. von energieintensiven Unternehmen für bedeutsam und begrüße diese. Zu beachten sei hierbei jedoch die Thematik des Direktleitungsbaus zu den Verbrauchern. Aus der Perspektive eines Netzversorgers sei dies kritisch zu sehen. Würden die Kosten für den Bau der Direktleitung auf den Kunden umgelegt, werde das PPA unattraktiv und der Kunde wende sich dann höchstwahrscheinlich an ein Energieversorgungsunternehmen, das nicht aus Thüringen komme. Habe die TEAG oder ein anderer lokaler Energieversorger wie ein Stadtwerk eine solche Zahlung zu leisten, müsste auch dies erst vom Projekt erwirtschaftet werden.

Herr Riesmeyer führte aus, der im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendungsbereich für Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt worden seien, werde kritisch gesehen. Einer der Gründe, weshalb in Thüringen in den letzten Jahren wenige Windenergieanlagen errichtet worden seien, sei, dass viele Projektierer durch den Druck der EEG-Ausschreibung für die Windenergie dazu angehalten gewesen seien, die Genehmigungen ihrer Anlagen immer wieder ändern zu lassen. Auf die aktuellen Turmhöhen von weit über 170 Metern zuzüglich Rotorweite sei bereits hingewiesen worden. Dies stelle einen wirtschaftlichen Aspekt dar. In diesen Fällen liege die Genehmigung für eine Windenergieanlage vor, aber die Projektierer schwenkten dann regelmäßig auf den neueren Typ um, um noch mehr Leistung auf einem Standort zu produzieren, um noch günstiger zu produzieren, und um noch bessere Ausschreibungsergebnisse erzielen zu können. Möglicherweise werde die Anlage auch im EEG-Regime nochmal in die Ausschreibung gebracht, um höhere Zuschlagswerte zu erzielen. Diese Gefahr bestehe weiterhin, wenn das Gesetz auch auf ältere Anlagen angewendet werde. Die Wirtschaftlichkeit der einen oder anderen Anlage sei bereits heute grenzwertig. Es gebe sehr unterschiedliche Finanzierungssysteme beim Betrieb der Anlagen. Er gehe davon aus, dass die Anwendung auf Anlagen, die noch nicht errichtet seien, Thüringen einen Schritt zurückwerfen werde und Anlagenprojektierer ihre Genehmigungen ändern ließen, um neuere Anlagentypen genehmigt zu bekommen.

Abg. Gottweiss legte bezüglich des Lokalstromtarifs dar, dass auch die TEAG, deren Hauptgeschäft im Verkauf von Strom mit unterschiedlichen Tarifen bestehe, einen Lokalstromtarif bzw. einen eigens entwickelten Erneuerbare-Energien-Stromtarif für die im Umkreis der jeweiligen Anlagen ansässigen Bürger anbieten könnte. Die TEAG könnte auch als Dienstleister gegenüber den Projektierern/Anlagenbetreibern auftreten. Letztlich werde es sich um kleine Summen handeln. Der Strom werde mit den modernen Anlagen von der TEAG für rund 6 Cent pro Kilowattstunde produziert. Die Leistungsfähigkeit der neuen großen sollte auch ausgenutzt und viel Strom produziert werden. Ein kleiner Windpark mit fünf Anlagen mit 6 Megawatt erzeuge bereits eine Menge Strom. Je nachdem, welcher Umkreis letztlich festgelegt werde, ob 2,5 Kilometer oder 5 Kilometer, was er vorschlage, wären um einen Windpark im ländlichen Raum 1.000 bis 1.500 Personen beteiligungsberechtigt. Diesen Beteiligungsberechtigten, bei denen es sich nicht um Großstromverbraucher handele, könnte die TEAG einen Stromtarif je nach Kalkulation zwischen 20 und 25 Cent pro Kilowattstunde anbieten. Dies stelle die einfachste Variante dar, um Akzeptanz zu erzeugen. Abg. Gottweiss fragte, ob die TEAG zu einem entsprechenden Stromtarifangebot bereit wäre.

Herr Riesmeyer antwortete, dass die TEAG Projektierern die entsprechende Dienstleistung anbiete, einen lokalen Bürgerstromtarif einzurichten. Er wies darauf hin, dass der Windpark mit fünf Anlagen mit je 6 Megawatt, wie ihn Abg. Gottweiss skizziert habe, klassischer Weise EEG-vergütet sei und in das Netz der TEAG einspeise, die TEAG allerdings nur einen bilanziellen Zugriff auf die Erzeugungsleistung, also nicht auf die direkte Erzeugung habe. Anders verhalte es sich mit Anlagen oder Windparks, die sich im Eigentum der TEAG oder im Eigentum der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG befänden, oder wenn ein direktes PPA mit der TEAG geschlossen worden sei, was bedeute, ein Betreiber verkaufe Strom an die TEAG, die diesen dann weiterveräußern könne. In der vorletzten erweiterten Vorstandssitzung sei den Bereichen aufgetragen worden, zu ermöglichen, entsprechende Produkte auf dem Markt in Thüringen anbieten zu können. Die TEAG habe einen Versorgungsauftrag für Thüringen und stehe, da sie zu großen Teilen den Thüringer Kommunen gehöre, in deren Fokus. Entsprechende Fragen seien wiederholt an die Mitarbeiter in den Projekten aber auch an den Vorstand herangetragen worden. An der komplexen Thematik werde derzeit in der TEAG gearbeitet. Aus diesem Grund unterstütze die TEAG grundsätzlich das Signal des Gesetzentwurfs, halte Anpassungen aber für notwendig. In Thüringen gehöre ein Großteil der Anlagen der erneuerbaren Energien, nicht nur im Bereich der Windenergie, nicht Thüringern. Bei der Auflistung der Eigentümer der größten Fotovoltaikanlagen in Thüringen finde sich die TEAG mit ihrer Tochter TEAG Solar GmbH auf Platz 5. Die ersten vier Unternehmen auf dieser Liste seien nicht in Thüringen ansässig. Im Bereich der Windenergie sei dieses Ungleichgewicht noch stärker ausgeprägt.

Abg. Kalich erinnerte Bezug nehmend auf die Frage von Abg. Gottweiss an die Ausführungen von Herrn Weigand, Gemeinde- und Städtebund, und fragte, ob für die TEAG vorstellbar sei, den Kommunen entgegenzukommen und als Dienstleister für die Kommunen aufzutreten.

Herr Riesmeyer teilte mit, dass derzeit auf Vorstandsebene diskutiert werde, welche Herausforderungen die TEAG und die Thüringer Kommunen trafen, und welche Aufgaben die TEAG mit welchem Personalaufwand stemmen könne. Es sei erkannt worden, dass die TEAG mehr zu einem Dienstleister auch für die Kommunen werden müsse und dafür mehr Personal benötige.

Bei diesem Thema gehe es um mehr als nur die Dienstleistung, sondern auch um kommunale Beteiligungen, indem eine Kommune sich direkt an einem Projekt der erneuerbaren Energien wie beispielsweise einem Windpark beteilige. Zu kommunalen Beteiligungen lasse sich die TEAG aktuell beraten und Konzepte erstellen. Nahezu täglich erreichten die TEAG Anfragen von Kommunen, die auf ihren Flächen eine Windenergieanlage oder einen Fotovoltaikpark errichten wollten, die sich dem äußeren Druck durch die Projektierer fügen und selbst tätig werden wollten. Es müsse erarbeitet werden, wie ein solches Konstrukt aussehen könnte. Dies betreffe unter anderem die Frage finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten, wenn der Kommune kein Geld zur Verfügung stehe. Genüge es, wenn die Kommune Grundstücke als Pfand in eine Projektgesellschaft mit einbringe? Intern sei vorgesehen, den Kommunen bis Ende des Jahres drei Best-Practice-Beispiele anbieten zu können, um entsprechende Nachfragen zu bedienen.

Abg. Wahl bat bezüglich der Lokalstromtarife um Erläuterung, worin dabei die Hauptschwierigkeit bestehe, woraufhin **Herr Riesmeyer** ausführte, ein auf eine oder drei bis vier Kommunen regional begrenzter Lokalstromtarif stelle einen eigenen Bilanzkreis dar. Dieser sei bilanziell, nicht physisch, eigenständig zu bedienen, sodass für diesen Bilanzkreis extra Strom eingekauft werden müsse. Einzelne kleinere Bilanzkreise stellten auch personell eine Herausforderung dar. Der TEAG mit 2.000 Mitarbeitern fehle das Personal, um all diese Themen adäquat abbilden zu können.

Abg. Wahl erbat nähere Ausführungen zu dem PPA, zu dem bisher im Gesetzentwurf nichts geregelt sei, woraufhin **Herr Riesmeyer** darlegte, dass der Gesetzentwurf den Vorschlag beinhalte, die Verbraucher entweder mittels Direktleitungen oder bilanziell direkt zu bedienen. Die direkte Belieferung von Stromkunden sei das Alltagsgeschäft der TEAG. Bedenken bestünden netzseitig dahingehend, dass von jedem Windpark, jeder Fotovoltaikanlage usw. Leitungen für den Direktanschluss quer durch die Landschaft gezogen würden. Es sei nicht damit getan, dass der Kunde Strom vom Windpark beziehe, sondern er müsse auch weiterhin

an das Versorgungsnetz angeschlossen bleiben, sodass die Kunden dann zwei Anschlüsse besäßen. Dies wäre nicht unbedingt nötig, da das bestehende Netz zur Verfügung stehe. Windenergieanlagen versorgten dann auf den Mittelspannungsebenen Kunden, die Mittelspannungsanschlüsse hätten und gleichzeitig Kunden, die an der Niederspannungsebene hingen, weil durch die vorhandene Infrastruktur über die Energienetze der TEAG die Versorgungssicherheit der Kunden gegeben sei. Damit stelle sich auch nicht die Frage nach dem Eigentümer einer Direktleitung oder danach, wer für Wartung und Unterhalt der Leitung zuständig sei. Die Kunden seien mit solchen Aufgaben sicherlich überfordert, wohingegen der Netzbetreiber, also die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, bereits ein Leitungsnetz zu den Kunden bereitstelle. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzentwurf nachgeschärft werden.

Abg. Möller interessierte, ob der Gesetzentwurf der von Herrn Riesmeyer angedeuteten Strategie der TEAG schade. Der kommunalen Seite unter den rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, selbst Strom zu erzeugen, ihn zu handeln und speichern zu können, finde breite Unterstützung und sei die Voraussetzung dafür, die Stromversorgung in Thüringen selbst in der Hand halten zu können. Er fragte, ob der Gesetzentwurf bei der Erreichung dieses Ziels förderlich oder hinderlich sei.

Herr Riesmeyer sagte, dass der Gesetzentwurf für die Erreichung dieses Ziels definitiv nicht schädlich sei. Mit dem Gesetzentwurf werde der Weg in die richtige Richtung eingeschlagen. Er verwies auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2910 und sagte, dass es an einigen Stellen im Gesetzentwurf der Nachbesserung bedürfe, um eine Akzeptanzsteigerung und einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Die TEAG teile in ihrer Stellungnahme mit, dass nicht von einer signifikanten Steigerung des Zubaus auszugehen sei, da das Gesetz nicht den nötigen Aufschwung zur Beschleunigung des Ausbaus in Thüringen bewirken werde. Sofern der Gesetzentwurf verfassungskonform sei, könne er jedoch zur Akzeptanzsteigerung beitragen. Die Forderungen des Windbeteiligungsgesetzes dürften die Wirtschaftlichkeit Thüringer Erzeugungsanlagen nicht schmälern, was den Ausbau wiederum ausbremsen würde, da andere Bundesländer ohne entsprechende Regelungen einen Standortvorteil hätten. Zielführender wäre, darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen auf Bundesebene vielfältiger würden und nicht allein auf das EEG verwiesen werden müsse sowie die Kann-Regelung in § 6 EEG zu einer verpflichtenden Regelung zu machen.

Abg. Möller legte dar, dass es in Thüringen im Rahmen des Siegels „Faire Windenergie“ bereits Erfahrungen mit der Beteiligung an Windprojekten gebe. Ihn interessierte, ob das Siegel nicht bereits zeige, dass Beteiligung in Thüringen funktionieren könne. Er erkundigte

sich, ob es nicht von Vorteil wäre, wenn die Beteiligung an Windprojekten nicht freiwillig, sondern für alle Wettbewerber gleichermaßen gelte. Er fragte, ob mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf nicht eine Ungleichbehandlung beendet werde.

Herr Riesmeyer sagte, dass er zunächst die wirtschaftlichen Aspekte betrachtet habe, damit sich Anlagen in Thüringen im Bundesvergleich weiter behaupteten und sich in den Ausschreibungen entsprechend platzieren könnten, da die Anlagen noch immer aus dem EEG bezuschlagt würden. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eines Windenergie- oder Fotovoltaikprojekts habe es zu Beginn den Anschein, als könne ohne Weiteres ein Anteil der Gewinne eines Projekts abgegeben werden. Jedes Projekt sei jedoch von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängig. Es gebe Windenergiestandorte, an denen die Anlagen aufgrund von Auflagen gerade noch wirtschaftlich performten, aber eine zusätzliche Belastung von 0,5 Cent pro Kilowattstunde dazu führen werde, dass vom Bau dieser Anlagen Abstand genommen werde.

Mit Blick auf die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von Projekten sei es bereits heute schwierig, dem Druck auf dem Thüringer Markt der erneuerbaren Energien standzuhalten und weiter mitzuwirken. Die Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG als Verbund von 14 Thüringer Erzeugern bestehe seit mehr als zehn Jahren und habe geschafft, ein Erzeugungsportfolio von ca. 80 Megawatt aufzubauen. Im Vergleich zu den restlichen Erzeugungsanlagen in Thüringen bewege sich dies noch im einstelligen Prozentbereich. Nichts desto trotz gebe es viele Positivbeispiele, für lokale Teilhabe und Steuerung oder Projekte in Bürgerhand über eine Bürgerenergiegenossenschaft, als deren Partner man sich verstehe. Vor diesem Hintergrund finde das Gesetzentwurf die grundsätzliche Unterstützung, wenngleich auf Bedenken und Nachbesserungsbedarf hingewiesen werde.

Zu einer potenziellen Gefahr, die mit dem Gesetzentwurf einhergehe, führte er am Beispiel eines Fotovoltaikprojekts aus, dass ein Bürgermeister die TEAG in einem Brief aufgefordert habe, künftig Spenden zu entrichten, verpflichtend 0,2 Cent zu zahlen und darüber hinaus einen vergünstigten Stromtarif für die Kommune anzubieten. Die Rechtsabteilung habe daraufhin mitgeteilt, dass der Brief einer Aufforderung zur Vorteilsnahme entspreche. Bei der Gesetzgebung sei darauf zu achten, dass der Handlungsrahmen der Thüringer Kommunen auch zu deren Schutz eindeutig festgeschrieben werde. Die TEAG sei bereit, die Beteiligungsoptionen zu bedienen. § 6 EEG sehe vor, dass der Kommune ein Angebot erst abgegeben werden dürfe, wenn die Kommune einen Aufstellungsbeschluss gefasst oder die Genehmigung der Anlage rechtskräftig sei, vorher unternommene Schritte fielen unter den Tatbestand der Vorteilsnahme bzw. Vorteilsgewährung.

Vors. Abg. Hoffmann fragte unter Verweis auf die Ausführungen zu § 7 des Gesetzentwurfs in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2910, welche Bevölkerungsdichte für ein wirtschaftlich zu betreibendes Wärmenetz erforderlich sei.

Herr Riesmeyer antwortete, dass die Bevölkerungsdichte bzw. die Abnehmerzahl in der Vielzahl der Thüringer Standortkommunen voraussichtlich zu gering sein werde, um im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Wärmenetze grundsätzlich neu zu denken. **Er sagte zu, diese Information nachzureichen.**

– **Frau Rothe, ThEGA Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur, Servicestelle Windenergie, Zuschrift 7/2905**, berichtete, dass die Servicestelle Windenergie im Jahr 2015 gegründet worden sei. Seither seien 230 Kommunen intensiv zum Thema Windenergie beraten worden. Sie betonte, dass es außerdem einen Bürgersprechttag gebe, in dessen Rahmen über 300 Beratungen, unter anderem von Bürgerinitiativen durchgeführt worden seien. Seit dem Jahr 2016 vergebe die Servicestelle Windenergie das Siegel „Faire Windenergie“, unter dem sich 42 Siegelpartner bzw. Projektierungsunternehmen, die in Thüringen aktiv seien, befänden. Von 2015 bis heute seien 73 Windenergieanlagen errichtet worden.

Zu der Frage, weshalb es in der breiten Fläche nicht mehr Beteiligung gebe führte sie aus, in Thüringen gebe es derzeit 868 Windenergieanlagen, womit 0,4 Prozent der Regionsfläche genutzt würden. Bundesgesetze schrieben nun vor, dass Thüringen bis zum Jahr 2033 2,2 Prozent seiner Fläche für die Windenergieerzeugung auszuweisen habe. Dies stelle für zahlreiche Akteure eine große Herausforderung dar. Sie teilte mit, dass es in Projekten und bestehenden Windenergieanlagen viel zu wenig Wertschöpfung gegeben habe. Viele Kommunen mit Windenergieanlagen hätten der ThEGA gespiegelt, dass keiner darauf geachtet habe, wie die Kommunen daran beteiligt werden könnten. Im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Riesmeyer, TEAG, seien die Grünstromtarife in den Kommunen das gefragteste Modell, in dem ein Mehrwert erkannt werde. Es bleibe die Frage der Umsetzung.

Frau Rothe wies darauf hin, dass das Siegel „Faire Windenergie“ ein Vernetzen aller Akteure ermögliche und den Kommunen über die in den Leitlinien vorgesehene informelle Beteiligung einen praktischen Ansatz biete. Nach ihrer langjährigen Erfahrung in dem Bereich sei nicht davon auszugehen, dass das Windbeteiligungsgesetz dies widerspiegeln werde oder das Siegel dann nicht mehr benötigt werde. Zu den Aufgaben der Servicestelle Windenergie gehörten auch die Kommunalberatung, Bürgerinformationsabende, Unterstützung bei Flächenbetrachtungen in den Kommunen, die derzeit zahlreich auf das Land zukämen, sowie

insbesondere der faire Umgang mit Dienstbarkeiten in Grundbüchern und Nutzungsverträgen. Dies könne vom Windbeteiligungsgesetz nicht geleistet werden.

Frau Rothe sagte, die ThEGA begrüße ausdrücklich das Gesetzvorhaben. In zahlreichen Ländern sollen derlei Gesetze beschlossen werden, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung. Zu § 4 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 6 EEG und dem Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde, der an Gemeinden gezahlt werden solle, führte sie aus, dass dies bei den heutigen durchschnittlichen Leistungsgrößen der Anlagen einer Summe zwischen 20.000 und 30.000 Euro entspreche. Diese Einschätzung basiere auf den aus vielen Projekten in Thüringen zusammengetragenen Parametern. Die Spanne sei relativ groß, da Windgeschwindigkeiten, Gegebenheiten vor Ort, Abschaltungen aus naturschutzfachlichen Gründen usw. eine Rolle spielten. Es sei festzustellen, dass auch die bisher der Windenergie gegenüber verschlossenen Kommunen, ohne dass diese sich erpresst fühlten, erkannt hätten, dass der Bundesgesetzgeber Vorgaben treffe, an die sich die Kommunen hielten, und Möglichkeiten erkennen würden. Dementsprechend gebe es viele Nachfragen nach Beteiligung und insbesondere nach dem richtigen Zeitpunkt der Forderung einer Beteiligung. Dies seien wichtige Fragen, die der Gesetzentwurf im Einzelnen nicht beantworte. Hierfür habe die Fachagentur Windenergie an Land gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Verband kommunaler Unternehmen und diversen Akteuren der Windenergie einen tragbaren Entwurf eines solchen Vertrags vorgelegt, der die Rechtmäßigkeit für die Kommunen sicherstelle. Hinzukämen noch 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die Bürger, was die ThEGA begrüße, da feststehe, dass die Windenergieerzeugung im ländlichen Raum erfolge und die damit verbundenen Bedenken ernstgenommen werden müssten. Auf eine Beteiligung zu verzichten, stelle vor dem Hintergrund der vom Bund vorgegebenen Flächenziele jedoch keine Verbesserung dar.

Es sei zu begrüßen, dass das Land aktiv werde, um der Entwicklung, die für Deutschland ausschlaggebend sein werde, zu begegnen. § 6 EEG stelle eine rechtssichere Möglichkeit zur Beteiligung vor Ort dar. Vor der Einführung dieser bundesgesetzlichen Regelung habe bei Projektierern und Kommunen hinsichtlich der Beteiligung Unsicherheit vor dem Hintergrund von Bestechlichkeitsvorwürfen usw. geherrscht. Richtig sei auch, dass das Geld wieder eingefordert werden könne. Es gebe Projekte, die nicht über das EEG abgewickelt würden. Bei Anlagen, bei denen dies der Fall sei, seien den Erfahrungen nach die Bedingungen des Projekts so gut, dass eine Beteiligung dennoch erbracht werden könne, auch wenn keine Rückzahlung vom Netzbetreiber erfolge.

Frau Rothe legte dar, dass eine rein finanzielle Beteiligung nicht unbedingt ausreichend sei, um eine deutliche Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erzielen. Ein direktes Beteiligungsmodell für die Bürger werde daher begrüßt. Für die Umsetzung böten sich sicher vielfältige Möglichkeiten, beispielsweise die Unterstützung diverser Projekte.

Zu § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wies sie darauf hin, dass im Gesetzentwurf sicherzustellen sei, dass insbesondere für ehrenamtliche Bürgermeister oder Gemeinden mit geringen Einnahmen die Beteiligung über das Windbeteiligungsgesetz einen deutlichen Mehrwert darstelle und diese Einnahmen nicht ihrem Haushalt entzogen würden. Andernfalls entstehe ein Nulleffekt bzw. werde keine Akzeptanzsteigerung bewirkt.

Zur Strompreiserlösgutschrift berichtete Frau Rothe, dass sich die ThEGA mit Siegelpartnern und der Fachagentur Windenergie darüber ausgetauscht habe und das Modell grundsätzlich für gut befände. Fraglich sei, wie eine niederschwellige Realisierung erfolgen könne und der Aufwand für die Kommunen und Projektierungsunternehmen handhabbar bleibe. Hier bedürfe es noch genauer Festlegungen zur Umsetzung, die praxistauglich seien, die der Gesetzentwurf derzeit noch nicht beinhalte.

Frau Rothe führte zu § 6 des Gesetzentwurfs zum Lokalstromtarif aus, dass Lokalstromtarife auf Bürgerveranstaltungen stark nachgefragt würden. Bezug nehmend auf die Ausführungen von Herrn Riesmeyer, TEAG, sagte sie, dass es heute einen anderen Strombedarf und andere Kosten gebe. Durch den direkten Bezug sei von Lokalstromtarifen ein wirklicher Akzeptanzgewinn bei Bürgern und Kommunen zu erwarten. Es bestehe eine hohe Nachfrage und betreffe nicht nur die Bürger, sondern auch die kleineren Unternehmen vor Ort, wie Handwerksunternehmen usw. Prof. Dr. Guthke, BETH, habe bereits auf Energy Sharing hingewiesen, was unbedingt mitgedacht und unter § 6 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden sollte, da Energy Sharing bilanziell den Bezug von Strom für Kindergärten, eine Bäckerei usw. vor Ort ermögliche. Auch hierbei sei eine niederschwellige Umsetzungspraxis wichtig.

Zu der in § 7 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Möglichkeit der Ertüchtigung von Wärmernetzen wies sie darauf hin, dass das Thema „Wärme“ aktuell sei und es sich grundsätzlich um einen guten Gedanken handle. Im Austausch mit externen Akteuren, hätten die die rechtliche Realisierbarkeit unter Verweis auf das Stichwort „Schenkungsvertrag“ infrage gestellt. Voraussetzung sei ein vorliegender Wärmeversorgungsplan. Kleine Kommunen ohne einen Wärmeversorgungsplan blieben von dieser Beteiligungsform ausgeschlossen. Mit einer Akzeptanzsteigerung sei bei der Ungleichbehandlung der Kommunen nicht zu rechnen, wenn

lediglich die jeweiligen Standortgemeinden, aber nicht auch die umliegenden betroffenen Ortschaften, profitierten.

Frau Rothe hielt zur direkten Stromlieferung gemäß § 8 des Gesetzentwurfs fest, dass die Beteiligung mittels eines Lokalstromtarifs für gut befunden werde, da er Bürger und Gemeinden sowie kleine Unternehmen unmittelbar anspreche. In den Beratungen der ThEGA sei festzustellen, dass direkte Stromlieferungen stark nachgefragt würden. Es gebe sehr viele Großunternehmen, die mitteilten, den Windenergiestrom nicht nur für die CO₂-Bilanzierung, sondern auch zur Existenzsicherung zu benötigen. Bezüglich der Frage, ob dabei die Wirtschaftlichkeit gegeben bleibe, habe sich die ThEGA noch keine abschließende Meinung gebildet. Hierfür bedürfe es weiteren Inputs aus der Praxis heraus.

Sie sagte zu § 9 des Gesetzentwurfs, informelle Beteiligungen an Projekten in einem frühen Stadium seien ein wichtiger Baustein. Der Verweis auf die ThEGA als Beratungsstelle in Abs. 5 werde begrüßt, da dies ihrer Kompetenz entspreche. Hierfür benötige die ThEGA eine Aufstockung der Gelder bzw. des Personals, da diese Aufgabe mit 2,5 Stellen nicht zu bewältigen sein werde.

Abg. Wahl erkundigte sich bezüglich Strompreiserlösgutschriften und Lokalstromtarif nach erfolgreichen Praxisbeispielen in Thüringen, woraufhin **Frau Rothe** sagte, dass sie für Strompreiserlösgutschriften, die derzeit neu in der Diskussion seien, keine Praxisbeispiele nennen könne. Sie räumte bezüglich Beispielen für Lokalstromtarife ein, Standorte, an denen die Anlagen noch nicht errichtet worden seien, nicht benennen zu wollen. Bei einem Termin in Mittelthüringen in der letzten Woche hätten sich Bürgermeister und Bürger als erstes nach lokalem Grünstrom erkundigt. Das Modell der Lokalstromtarife sei sehr gefragt.

Frau Rothe legte dar, dass Strompreiserlösmodelle möglicherweise eine einfache Möglichkeit darstellten, eine Summe in die Kommunen zu geben, auch wenn mit der Verteilung ein gewisser Aufwand verbunden sei. Strompreiserlösmodelle oder Lokalstromtarife stellten Varianten dar, wie Bürger von der vor Ort wahrnehmbaren Stromerzeugung profitieren könnten.

Bei vielen Projekten seien Grünstrommodelle angedacht. Den Genehmigungsbehörden lägen derzeit über 80 Genehmigungsanträge vor, sodass Bewegung in den Ausbau komme. Die Ergebnisse seien abzuwarten.

Abg. Wahl erbat eine Einschätzung dazu, ob die Kommunen in der Lage seien, die mit dem Windbeteiligungsgesetz auf sie zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

Frau Rothe hielt fest, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der hauptberuflich in einem anderen Beruf tätig sei, in jedem Fall Beratung benötige. Hauptamtliche Bürgermeister hätten einen anderen Kenntnisstand und andere Möglichkeiten.

Abg. Wahl äußerte, dem Gesetzentwurf liege die Idee zugrunde, mit einem Standardmodell eine einfache Umsetzung zu ermöglichen. Sie fragte, ob es einer weiteren Vereinfachung bedürfe oder ob gewisse Freiräume bei der Gestaltung einen Mehrwert hätten, und **Abg. Gleichmann** interessierte, wie die Beteiligungsmodelle rechtlich so vereinfacht werden könnten, dass es nicht zu einer Überforderung der Kommunen komme.

Frau Rothe wies darauf hin, dass praktische Ansätze stets zu bevorzugen seien. Beim sogenannten Windpfennig, wie er in Brandenburg eingeführt worden sei, würden 10.000 Euro pro Windenergieanlage an die jeweilige Kommune gegeben. Auf einer dafür eingerichteten Internetseite könne eingesehen werden, welche Kommune von den 10.000 Euro Gebrauch gemacht habe. Dabei entstehe allerdings kein direkter Mitmacheffekt, bei dem die Kommunen und Bürger ermächtigt würden, an der Energiewende und dem vor Ort erzeugten Strom direkt teilzuhaben. Es helfe nicht, sich dem Prozess gänzlich zu verweigern. Die Sorge, dass wenn die Neuregelung in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Tragen käme, überall Windenergieanlagen errichtet würden, sei nicht unberechtigt.

Abg. Gleichmann erbat eine Einschätzung zu der Aussage von Herrn Riesmeyer, TEAG, dass sich die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf bereits genehmigte Anlagen eventuell negativ auswirkten.

Abg. Gottweiss führte aus, dass mit dem Siegel „Faire Windenergie“ der Versuch unternommen worden sei, das Ziel, das auch der in Rede stehende Gesetzentwurf verfolge, zu realisieren und eine Vermittlung zwischen Kommunen, Betreibern und Bürgern voranzubringen und gemeinsam Modelle zu entwickeln, wie Bürger vor Ort von der Windenergie profitieren können. Ein in der Begründung zum Gesetzentwurf genannter Maßstab sei, unbürokratische und praktikable Lösungen zu finden, die die Vorhabenträger wirtschaftlich nicht überforderten. Eine Überforderung könne durch das Angebot zu vieler Möglichkeiten mit einem entsprechenden Koordinationsaufwand entstehen. Dies könne den Kommunen Schwierigkeiten bei der Umsetzung und den Betreibern bei der Auswahl bereiten. Er fragte, wie sinnvoll ein so vielfältiges Beteiligungsangebot sei. Außerdem könne es auch zu

einer wirtschaftlichen Überforderung kommen. Wenn deutschlandweit 0,2 und in Thüringen 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Kommunen abzugeben seien, könne dies einen Standortnachteil darstellen und dazu führen, dass Projekte nicht realisiert würden. Ihn interessierte, wie groß der Spielraum der Windenergieprojektierer für eine zusätzliche finanzielle Belastung sei.

Frau Rothe verwies bezüglich der Frage nach der Wirtschaftlichkeit von Projekten auf die Stellungnahme des Bundesverbands WindEnergie. Die Ausführungen von Abg. Gottweiss seien grundsätzlich zutreffend. Die ThEGA spreche sich für niederschwellige Beteiligungsmodelle aus. Bezüglich der Abgabe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde in Thüringen als Standortnachteil machte sie darauf aufmerksam, dass auch ein anderes Modell ausgewählt werden könne. Vorhersagen für die Zukunft seien schwierig und sie könne nicht sagen, ob Projekte tatsächlich wegfielen. Festzuhalten sei jedoch, dass durch den verzögerten Bau von Windenergieanlagen Siegelpartner Thüringen verließen.

Abg. Gleichmann fragte, ob die Ausnahme von der Beteiligungspflicht für Gemeinden, die selbst Windenergieanlagen betreiben, sinnvoll sei, was **Frau Rothe** verneinte. Sie sagte, dass grundsätzlich für alle Anlagenbetreiber das Gleiche gelten sollte und auch in diesem Fall wirtschaftliche Aspekte dahinter stünden. Im Windbeteiligungsgesetz gehe es im Hauptfeld um die Beteiligung der Bürger, sodass diese auch von einer Gemeinde als Betreiber von Windenergieanlagen beteiligt werden sollten.

Vors. Abg. Hoffmann erkundigte sich Bezug nehmend auf die Antwort der ThEGA in Zuschrift 7/2905 auf Frage 22 des Fragenkatalogs, welche rechtlichen Bedenken hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands hinsichtlich der Umsetzung der Beteiligungsmodelle des Gesetzentwurfs an die ThEGA herangetragen worden seien.

Frau Rothe antwortete, rechtliche Bedenken betrafen zum einen die Wärmeplanung, da lediglich die Standortkommune beteiligt werde, die anderen betroffenen Kommunen jedoch nicht. Zum anderen sollte in § 10 des Gesetzentwurfs zur Ausgleichsabgabe ausgeschlossen werden, dass Kommunen die Beteiligungsangebote der Betreiber nicht akzeptierten, sodass diese zur Zahlung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde gezwungen wären.

Vors. Abg. Hoffmann fragte unter Verweis auf die Antwort auf die Frage nach den Volllaststunden in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2864, wonach die in Thüringen bisher errichteten Windenergieanlagen durchschnittlich 1.500 Volllaststunden

aufwiesen, an günstigen Standorten aber bis zu 3.000 Volllaststunden erreicht würden. Sie fragte, wo in Thüringen günstige Standort lägen.

Frau Rothe verwies auf die Antwort in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2905 und teilte mit, dass die Siegelpartner dazu abgefragt worden seien, um einen guten Durchschnittswert zu erhalten. Grundsätzlich sei die Leistung stets Standortabhängig. In Nordthüringen gebe es Standorte, wo die Volllaststunden erreicht würden. In den Planungsregionen gebe es dort die besten Standortbedingungen.

– **Herr Müller, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Mitteldeutschland**, folgte bei seinen Ausführungen im Wesentlichen der auf Bitten von **Vors. Abg. Hoffmann zwischenzeitlich nachgereichten schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2948**.

Er fügte hinzu, dass die Erreichung des Ziels bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, eine große Herausforderung darstellen werde.

Abg. Gottweiss interessierte, wie sich neben dem bürokratischen Aufwand und der praktischen Umsetzung die finanziellen und wirtschaftlichen Effekte des Gesetzentwurfs auf die Projektierer auswirkten. Es sei ausgeführt worden, dass es zu einem Nachteil im Wettbewerb der Bundesländer führe. Abg. Gottweiss erbat eine Einschätzung, ob infolge des Gesetzentwurfs weniger Projekte realisiert würden und sich die Projektierer dann auf andere Bundesländer fokussierten.

Herr Müller bejahte dies und legte dar, Projektierer wählten Bundesländer, in denen es klare rechtliche Regelungen gebe. Thüringen werde mit dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung hinsichtlich der Attraktivität für Projektierer im letzten Drittel der Bundesländer rangieren. Erst einen Mittelpunkt über Differenzmodelle von Lokalpreisen bilden oder sich mit Wärmekonzepten befassen zu müssen, werde Projektierer davon abhalten, Vorhaben in Thüringen anzugehen. Die große Frage, die alle umtreibe, sei, wie erneuerbare Energien in Thüringen schnell ausgebaut werden könnten. Mit Blick auf Ostdeutschland bestehe hier Nachholbedarf. Dieser großen Aufgabe seien sich alle bewusst. Eine klare Vorgehensweise bei der Beteiligung und ein breites Angebot vieler Projektierer sei wesentlich hilfreicher, als die Hürden so hochzusetzen, dass die Vorhabenträger, die in Thüringen etwas voran- und Wertschöpfung nach Thüringen brächten, dann nach Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg auswichen. Es gebe eine entsprechende Regelung auf Bundesebene, die gegebenenfalls überarbeitet werden sollte. In den einzelnen 16 Bundesländern weitere Regeln

zusätzlich einzuführen, lähme den Prozess. Es werde aber eine Beschleunigung des Ausbaus angestrebt, ohnehin müsse die Dauer von der Planung bis zur Errichtung einer Anlage von 6 bis 7 Jahren deutlich verkürzt werden.

Herr Müller ergänzte, nachvollziehen zu können, dass eigene Thüringer Regeln geschaffen werden sollen. Dabei sollte die Wahl auf Modelle fallen, die in anderen Ländern funktionierten, an denen man sich orientieren könne. Die Regelung in Brandenburg umfasse acht Paragraphen und lege fest, dass die betreffende Gemeinde 10.000 Euro pro Anlage erhalte und wofür dieses Geld verwendet werden dürfe. Wenn die Verwendung dieser Einnahmen für die Sanierung einer Kita, die Errichtung eines Spiel- oder Sportplatzes, für einen Aussichtspunkt usw. nicht zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitrage, wisse er keinen weiteren Rat. Was mehr als das solle Bürgerbeteiligung sein?

Abg. Möller hielt fest, dass eine solche Bürgerbeteiligung mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf eingeführt werden solle. Ihm sei nicht klar, welche gravierenden Benachteiligungen durch das geplante Gesetz entstehen sollten. In der Systematik des Windbeteiligungsgesetzes würden Angebote unterbreitet und es werde zunächst festgeschrieben, dass aus der Kann-Regelung des EEG eine Verpflichtung werde. Abg. Möller äußerte, dass darüber hinaus den Bürgern im Umkreis von 2.500 Metern rechtsverbindlich 0,1 Cent pro Kilowattstunde als Beteiligung zugesichert würden, und fragte, ob Herr Müller in Letzterem eine solche gravierende Benachteiligung erkenne. Er bat vor dem Hintergrund des direkten Vergleichs mit Brandenburg um Ausführungen dazu, welche Regelungen des Gesetzentwurfs voraussichtlich zu Problemen führen würden.

Herr Müller sagte, es sollte eine einfache und direkte Regelung geben, die zeitnah umgesetzt werde, ohne große weiterführende Diskussionen. Er prognostiziere, dass die optionalen Beteiligungsformate wie Lokalstromtarife, Gewinnbeteiligungsmodelle wie Sparprodukte oder die Ertüchtigung von lokalen Wärmenetzen, aus denen die Kommunen eine Auswahl trafen, keinen Erfolg hätten. Stattdessen könne es aus Thüringen zusätzlich einen Betrag geben, gleich woran dieser gekoppelt werde, und dann sollte die Wirkung des EEG zugelassen werden. Es sollte sich darüber hinaus dafür eingesetzt werden, dass die Projekte schnell umgesetzt würden.

Abg. Möller führte aus, dass mit dem Windbeteiligungsgesetz den Kommunen ein Recht eingeräumt werde, weitere Optionen der Beteiligung über das EEG hinaus nutzen zu können. Er fragte, ob er die Ausführungen von Herrn Müller, richtig verstanden habe, dass durch die weiteren Optionen über eine Direktabgabe hinaus der Aushandlungsprozess verlängert werde,

was **Herr Müller** bestätigte. Er sagte, wer eine schnelle Umsetzung wolle, müsse einfache Regelungen schaffen.

Abg. Möller teilte mit, dass der vorliegende Gesetzentwurf einfache Regelungen beinhalte, indem zunächst Klarheit darüber hergestellt werde, welche Verpflichtung zukünftig in Thüringen gelten solle.

Herr Müller wies darauf hin, dass im EEG bereits eine entsprechende Regelung existiere, die den Vorhabenträgern erlaube, einer Kommune 0,2 Cent pro Kilowattstunde abzugeben, und den Kommunen erlaube, diese Abgabe anzunehmen. Es bedürfe keiner weiteren Rechtsgrundlage. Der Vorhabenträger eines Projekts versuche, die kommunale Gemeinschaft für sich zu gewinnen, er bringe die Bürger zusammen und informiere sie über sein Vorhaben und gegebenenfalls darüber, was er noch Gutes tue, er verweise auf sich als Wirtschaftsfaktor und die gegebenenfalls durch die Landesgesetzgebung zusätzlich in die Kommunen fließenden Gelder. Dem BDEW sei vor allem an einer Beschleunigung des Ausbaus gelegen, weshalb der Prozess nicht durch weitere Eventualitäten verkompliziert werden sollte.

Abg. Wahl berichtete, dass der zuvor beschriebene Prozess, den die Vorhabenträger durchliefen, nach den Erfahrungen aus der Praxis nicht ausreichend dazu beitrage, Akzeptanz für Windenergieprojekte in der Bevölkerung herzustellen. Aus diesem Grund werde in Erwägung gezogen, Kommunen mehr Möglichkeiten einzuräumen, um den Kommunen Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen, indem kommunale Ideen und Vorhaben auf diese Weise vorangetrieben werden könnten. Der Hinweis bezüglich der Praktikabilität der Beteiligungsformate werde in der weiteren Beratung berücksichtigt werden.

– **Herr Hummel, Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Thüringen, ZUSCHRIFT 7/2901**, teilte mit, dass die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung in § 6 EEG im Jahr 2021 geschaffen worden sei. Erst seit dem Jahr 2023 dürfe die Regelung auch von Bestandsparken genutzt werden. § 6 EEG sehe aktuell nicht vor, dass Bürger beteiligt würden. Aus diesem Grund habe der BWE im Rahmen der Fortschreibung bzw. Novellierung des EEG eigene Vorschläge zur Ergänzung von § 6 EEG über eine Reihe von Teilhabemodellen, die insbesondere die Bürger betreffen, unterbreitet. Der BWE halte eine einheitliche für alle Länder verbindliche Regelung auf Bundesebene für sinnvoller. § 6 EEG sei für die Projektierer bisher nicht verpflichtend. Hintergrund seien verfassungsrechtliche Bedenken gewesen, die teilweise nachvollziehbar seien. Gleichwohl werde dieses Thema im Rahmen der EEG-Novellierung erneut diskutiert und aktuell eine Reihe Gutachten eingeholt. Dabei gehe es um die Prüfung, ob bei der nächsten Novellierung nicht eine Verpflichtung eingeführt werden könne. Dadurch,

dass § 6 EEG keine verpflichtende Regelung enthalte, sei den Ländern ermöglicht worden, eigene Gesetze zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Thüringer Windbeteiligungsgesetz sei durchaus bürokratiearm und ermögliche verschiedene Beteiligungsmodelle. Gleichzeitig seien einige Aspekte enthalten, die der Änderung bedürften, da sie rechtlich nicht klar geregelt seien und eine wirksame Beteiligung sichergestellt werden sollte. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass eine mögliche bundesgesetzliche Regelung dazu führe, dass die landesrechtlichen Regelungen aufgehoben würden, was bisher nicht vorgesehen sei. Es bedürfe einer Regelung für die Verträge, die heute für einen Zeitraum von 20 Jahren auf Grundlage dieses Landesgesetzes abgeschlossen würden, wenn eine Änderung des Bundesgesetzes eintrete. Andernfalls müssten die Vorhabenträger möglicherweise die dann geltende bundesgesetzliche Regelung noch zusätzlich umsetzen.

Bezüglich § 4 des Gesetzentwurfs merkte er an, dass bei der verpflichtenden Einführung der Beteiligung in Thüringen eine Beteiligung über die bundesgesetzliche Regelung im Thüringer Gesetz als erbrachte Leistung anerkannt werden müsse. Dies sei derzeit nicht eindeutig geregelt.

Herr Hummel führte zu den Fragen des Fragenkatalogs zu Regional- und Bauleitplanung aus, dass das Windbeteiligungsgesetz keine Rechtskraft in Richtung der Regionalplanung entfalte. Lediglich Regelungen im Raumordnungsgesetz oder Baugesetz hätten einen Einfluss auf die Regionalplanung. Die Gemeinden würden jedoch voraussichtlich von den vor Kurzem beschlossenen Regelungen in § 245e BauGB, Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Gebrauch machen.

Das Windbeteiligungsgesetz könne für den ländlichen Raum eine positive Wirkung entfalten, wenn die Gemeinden ihre Chance erkannten und sich künftig auch als Energieproduzenten oder -lieferanten verstünden. Es sei unstrittig, dass der ländliche Raum die Hauptlast beim Windenergieausbau tragen werde. Herr Hummel sagte, es gebe aber auch ein gefühltes Akzeptanzproblem. Umfragen zeigten, dass es eine durchaus hohe Akzeptanz auch im ländlichen Raum gebe. Der BWE teile die Sorgen des Gemeinde- und Städtebunds nicht, dass das Windbeteiligungsgesetz zu einem großen Aufwand für die Kommunen führe. Zu § 6 EEG gebe es einen Mustervertrag, der durch diverse Institutionen geprüft worden sei und somit ohne rechtliche Prüfung verwendet werden könne. Die ebenfalls problematisierte Auswahl der Beteiligungsoption betreffe eher die Vorhabenträger, die die Vorschläge zu unterbreiten und

die Kosten zu tragen hätten. Gleiches gelte auch beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Tatsächlich stelle die Personalausstattung der Kommunen aber ein Problem dar.

Herr Hummel wies auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz hin und teilte mit, dass in der Branche diskutiert werde, ob es rechters sei, für Windenergievorhaben Abgaben zu erheben, für Vorhaben beim Leitungsbau beispielsweise jedoch nicht. Dieser Aspekt sollte noch einmal in den Blick genommen werden.

Er machte darauf aufmerksam, dass im Gesetzentwurf Übergangsbestimmungen fehlten. Das betreffe die Anlagen, die bereits eine Genehmigung und eventuell einen Zuschlag erhalten hätten. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Zahlungspflicht mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft trete. Vorstellbar sei beispielsweise der Fall, in dem ein Projekt mit drei Anlagen genehmigt worden sei, nach entsprechender Kalkulation in die Ausschreibung bei der Bundesnetzagentur gegangen sei und einen Zuschlag erhalten habe. Trete das Windbeteiligungsgesetz dann in Kraft, wenn mit dem Bau der Anlage begonnen werde, entstünden 1,5 bis 2 Mio. Euro Zusatzkosten, die für die Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur nicht kalkuliert worden seien. Dies könne tatsächlich dazu führen, dass Projekte schlimmsten Falls nicht errichtet würden, eine Umplanung stattfinden müsse, oder mit einer neuen Genehmigung erneut an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen werden müsse. Der BWE schlage als alternative Regelung vor, dass das Windbeteiligungsgesetz für die Projekte gelten sollte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt würden. Dem BWE sei bewusst, dass dies einen zeitlichen Verzug der Wirkung des Gesetzes zur Folge habe. Übergangsweise könne erwogen werden, genehmigte Anlagen einzubeziehen, da diese, wenn sie an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnähmen, noch entsprechende Kalkulationen durchführen könnten. Nach Erteilung des Zuschlags bestehe diese Möglichkeit nicht mehr.

Zu den Beteiligungsmodellen teilte Herr Hummel mit, dass kritisch gesehen werde, dass die Gemeinden ein Modell verlangen könnten. Die Entscheidung sollte bei den Unternehmern/Projektierern liegen. Nicht jeder Vorhabenträger könne jedes Beteiligungsmodell umsetzen. Beispielsweise könnten Vorhabenträger, bei denen es sich nicht um Energieversorger handle, keinen Stromtarif anbieten. Der BWE habe in seiner schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2901 andere Teilhabemaßnahmen aufgeführt. Unter Verweis auf die Ausführungen von Herrn Müller, BDEW, sagte Herr Hummel, dass ein festgelegter Betrag in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde oder 10.000 Euro pro Anlage, der für bestimmte Maßnahmen von den Kommunen verwendet werden dürfe, eine eindeutige Regelung darstelle. Ihm seien entsprechende Beispiele bekannt: Kommunen entschieden

dann jährlich in einer Art Stiftungsrat über die Verwendung dieser Einnahmen. Nach Auffassung des BWE seien 0,1 Cent pro Kilowattstunde grundsätzlich für ein Projekt tragbar. Dieser Betrag könne dann in Ladesäulen investiert werden oder Stiftungen und Vereinen zugutekommen. Entscheidend sei, dass die Beteiligungsmodelle compliance-sicher sein müssten. In einem ihm bekannten Windparkprojekt habe die compliance-rechtliche Freigabe einer Sponsoringanfrage eines örtlichen Sportvereins in Höhe von 500 Euro sechs Monate nach Errichtung der Anlagen für den Ersatz einer Pumpe für die Rasenbewässerung drei Monate in Anspruch genommen, da ausgeschlossen werden musste, dass die Unterstützung nicht bereits vor Genehmigungserteilung zugesagt worden sei. Diesbezüglich seien die Unternehmen sensibel und auf eine klare Regelung angewiesen. Die zuvor beschriebene Beteiligungsoption sei compliance-rechtlich sicher.

Herr Hummel hielt fest, dass Strompreiserlösgutschriften eine gute Möglichkeit der Beteiligung darstellten. Dennoch würden Umsetzungsprobleme im Zusammenhang mit dem Radius, in dem Bürger und Gemeinden zu beteiligen seien, gesehen. Es sollten Optionen für Sonderfälle geschaffen werden, in denen beispielsweise in einem langgestreckten Dorf die Bewohner auf der einen Seite der Straße beteiligt würden, während die Nachbarn gegenüber nicht profitieren könnten, weil sie außerhalb des Radius lägen.

Der BWE habe sich zudem mit der Höhe der Beteiligung befasst: Eine Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde entspreche bei 15 Mio. Kilowattstunden 15.000 Euro pro Anlage und bei 1.000 zu beteiligenden Einwohnern 15 Euro pro Einwohner. Von diesem Betrag ließen sich vermutlich nur wenige bezüglich der Windenergienutzung umstimmen. Es könnten ohnehin nur Personen umgestimmt werden, die der Windenergie neutral oder positiv gegenüberstünden. Personen, die die Windenergie grundsätzlich ablehnten, könnten so nicht umgestimmt werden. Wohingegen einem Verein 15.000 Euro zur Verfügung zu stellen, eine Wirkung erzielen werde.

Herr Hummel sagte zur Ausgleichsabgabe und der aufgeworfenen Frage nach einem möglichen Missbrauch, dass der BWE die vorgesehene Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde für überhöht halte. Der Betrag sei mehr als doppelt so hoch als es das EEG vorsehe. Unter Verweis auf die Ausführungen von Herrn Weigand, Gemeinde- und Städtebund, äußerte er, dass die Gemeinden mit der Nutzung der Ausgleichsabgabe keinen Missbrauch begingen. Das Windbeteiligungsgesetz in seiner derzeit vorliegenden Fassung räume den Kommunen das Recht ein, so zu verfahren. Entsprechende Beispiele seien aus der Praxis bekannt. Der BWE rege daher eine Reduktion der Ausgleichsabgabe auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde an. Weigere sich eine Gemeinde, nach § 6 EEG einen Vertrag zu

schließen, sollte die Ausgleichsabgabe 0,1 Cent pro Kilowattstunde betragen. Die Ausgleichsabgabe solle bewirken, dass Beteiligungsoptionen umgesetzt würden, ihre Höhe sollte jedoch verhältnismäßig sein.

Abg. Gottweiss berichtete, Projektierer hätten ihm in Gesprächen in Vorbereitung auf die Anhörung mitgeteilt, dass sie die Ausgleichsabgabe, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sei, für sehr dreist hielten. Fraglich sei, weshalb es überhaupt einer solchen Strafzahlung bedürfe. Grundsätzlich würden sich aus dem Gesetz die einzuhaltenden Regeln ergeben, deren Einhaltung bei Nichtbefolgen gerichtlich eingeklagt werden könnten. Es handele sich um ein bürokratisches Vehikel, das den Vorgang verkompliziere. Der Hinweis von Herrn Müller, BDEW, dass Vorhabenträger, die Projekte schnell umsetzen wollten, gegebenenfalls andere Länder vorzögen, sei insofern nachvollziehbar.

Herr Hummel legte dar, der BWE teile die Auffassung, dass eine Ausgleichsabgabe nicht notwendig sei. Die schriftliche Stellungnahme des BWE in Zuschrift 7/2901 enthalte entsprechende Ergänzungen. Wenn die Umsetzung von Optionen für einen Vorhabenträger nachweislich nicht durchführbar sei, sei dieser von der Pflicht entbunden. Über eine Ausgleichsabgabe Druck auszuüben sei nicht erforderlich, wenn das Gesetz klare Vorschriften enthalte.

Abg. Möller berichtete, im Rahmen des Abwägungsprozesses sei bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die Fragestellung erörtert worden, ob den betroffenen Gemeinden und Bürgern ein Recht auf Beteiligung eingeräumt oder eher ein abstrakterer Begriff der Beteiligung oder Partizipation in einem Aushandlungsprozess verwendet werden solle, in dessen Ergebnis eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde auf ein Modell verpflichtend erfolgen müsse. Mit dem Gesetzentwurf werde die Intention verfolgt, klar zu regeln, dass betroffene Gemeinden und Bürger ein Recht auf Beteiligung hätten. Er fragte, ob sich der BWE dafür ausspreche, der Gemeinde über das in § 4 des Gesetzentwurfs festgeschriebene Recht auf Beteiligung hinaus keine weiteren Auswahlmöglichkeiten einzuräumen, sondern vielmehr den Vorhabenträgern zu ermöglichen, alternative Beteiligungsmodelle anzubieten.

Herr Hummel führte aus, problematisch sei der Fall, wenn die Verständigung über ein Beteiligungsmodell nicht gelinge. Er berichtete, in der Praxis gebe es Fälle, in denen sich ein Unternehmen mit einer Gemeinde einig und das Gesetz greife, sodass solche Vorhaben relativ schnell umgesetzt würden. Daneben komme es jedoch auch vor, dass Gemeinden beispielsweise gern einen Lokalstromtarif hätten, der 10 Prozent günstiger sein solle, was unverhältnismäßig sei. Stattdessen sollte der Gesetzentwurf eine Ausrichtung am günstigsten

Tarif vorsehen. Darüber hinaus wünschten die Gemeinden dann, dass auch die Bürger noch einen Beitrag erhielten und die Gemeinden würden die Vorhabenträger darum bitten, diesen zu berechnen. Hierbei bestünden auch Datenschutzrechtliche Probleme. Es gebe Anbieter mit entsprechenden Angeboten: Beispielsweise werde die zur Verfügung stehende Summe festgelegt und die Bürger könnten nach der Anmeldung auf einer Plattform und der Überprüfung ihrer Berechtigung davon profitieren. Nachteilig bei dieser Vorgehensweise sei, dass ältere Menschen eine Anlaufstelle benötigten, wo sie den entsprechenden Antrag stellen könnten.

Es müsse eine Regelung für den Fall gefunden werden, dass keine Einigung über ein Beteiligungsmodell gefunden werde. Außerdem sollten nicht weitere Beteiligungsmodelle hinzukommen. Möglicherweise könne eine Frist für die Einigung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Grundsätzlich gehe es darum, ein schnelles Verfahren zu ermöglichen.

Vors. Abg. Hoffmann fragte bezüglich der Ausgleichsabgabe, zu der in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2901 darauf hingewiesen worden sei, dass es sich um eine unzumutbare Sanktion handele, weshalb von einem negativen Effekt auf die Akzeptanz in der Bevölkerung auszugehen sei, wenn diese wie im Gesetzentwurf vorgesehen, 0,5 Cent pro Kilowattstunde betrage.

Herr Hummel wies darauf hin, dass sich die Bedenken bezüglich der Ausgleichsabgabe nicht auf die Wirkung auf die Akzeptanz bezogen hätten, sondern das der vorgesehene Betrag in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde zu hoch sei. 0,1 Cent pro Kilowattstunde, die an die Gemeinde abzugeben seien, entsprächen circa 15.000 Euro. Wenn das Beteiligungsmodell nicht umgesetzt werde, müsse der Vorhabenträger die fünffache Summe zahlen. Dies stelle eine unverhältnismäßige Regelung dar.

Er berichtete, dass er selbst im ländlichen Raum lebe und dort mit dem Bürgermeister im Gemeinderat über Windenergie diskutiere. Dort gebe es Personen, die strikt dagegen seien, Personen, die aufgrund fehlenden Wissens unsicher seien und Befürworter. Wissenschaftliche Studien und Umfragen belegten nicht, dass die Windenergie in Thüringen keine Akzeptanz finde.

Abg. Wahl interessierte, ob der BWE die Auffassung des BDEW teile, dass das Windbeteiligungsgesetz einen Standortnachteil für Thüringen bedeuten könne und daher auf eine bundeseinheitliche Regelung hingewirkt werden sollte.

Herr Hummel antwortete, mit einer bundeseinheitlichen Regelung würde sich die Diskussion um Standortnachteile erübrigen. Sofern sichergestellt werde, dass die Beteiligung gemäß § 6 EEG im Thüringer Windbeteiligungsgesetz Anerkennung finde, bestehe jedoch kaum ein Unterschied zur bundesgesetzlichen Regelung. Die Summe von durchschnittlich 15.000 Euro pro Anlage sei für ein Projekt zu verkraften. In einem Projekt gebe es weitaus höhere Kostenpositionen mit Blick auf die Entwicklung der Anlagenpreise um 30 bis 100 Prozent. In der Ausschreibung sei die Höhe der Beteiligung im Vergleich zwischen den Ländern ein Faktor und führe zu einer Verzerrung, wenn in einem Land 10.000 Euro pro Anlage und in einem anderen Land 20.000 Euro pro Anlage einzuplanen seien. Dies könne insbesondere im Fall deutlich überzeichneter Ausschreibungen dazu führen, dass Thüringen keine oder weniger Zuschläge erhalte; diese Gefahr bestehe.

Auf entsprechende Nachfrage von **Abg. Wahl** erläuterte **Herr Hummel**, dass im Falle einer Unterzeichnung einer Ausschreibung nahezu alle mit dem Höchstgebot einen Zuschlag erhielten. Im Falle einer Überzeichnung erhielten hingegen nur die wirtschaftlichsten Projekte einen Zuschlag. Projekte, die zusätzliche Kosten zu tragen hätten, erhielten dann möglicherweise den Zuschlag nicht.

Bezüglich der Ausführungen von Abg. Möller sagte **Abg. Gottweiss**, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Aushandlungsprozess zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern Unsicherheiten mit sich bringe und für die Kommunen und die Projektierer eine Belastung darstelle. Frau Rothe, ThEGA, habe darauf hingewiesen, dass das Windbeteiligungsgesetz das Siegel „Faire Windenergie“ nicht ersetzen werde. Daher könnte eine einfache gesetzliche Regelung getroffen werden, die die Projektierer vor Ort nicht daran hindere, optional regional zusätzliche Beteiligungsformen anzubieten. Er bat um einen Bericht der Erfahrungen der Siegelpartner, zu der Bereitschaft der Projektierer, regionalspezifische Angebote zu machen, die sich nicht aus einer gesetzlichen Pflicht ergäben.

Herr Hummel teilte mit, dass die Projektierer prinzipiell bereit seien, Beteiligungsangebote außerhalb einer gesetzlichen Pflicht zu unterbreiten, aktuell jedoch stets vor der Compliance-Problematik stünden. Das Angebot eines Vorhabenträgers sei immer mit der Frage nach Vorteilsnahme bzw. -gewährung verbunden. Staatsanwaltschaften befassten sich mit zahlreichen derartigen Fällen, bei denen es schon um geringe Beträge gehe. Die Siegelpartner und die übrigen Unternehmen, die zur Beteiligung von Gemeinden und Bürgern vor Ort bereit seien, benötigten Rechtssicherheit und wählten nur solche Beteiligungsmodelle, die compliance-rechtlich geprüft und für das Unternehmen unproblematisch seien. Unternehmen

reagierten sehr vorsichtig, wenn das angestrebte Beteiligungsformat nicht genau geregelt oder in einer Liste aufgeführt sei.

Vors. Abg. Hoffmann fragte unter Verweis auf die Antwort auf die Frage nach den Volllaststunden in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2864, wonach die in Thüringen bisher errichteten Windenergieanlagen durchschnittlich 1.500 Volllaststunden aufwiesen, an günstigen Standorten aber bis zu 3.000 Volllaststunden erreicht werden könnten. Sie fragte, wo in Thüringen günstige Standorte lägen.

Herr Hummel antwortete unter Verweis auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2901, dass „Volllaststunden“ ein Begriff aus der klassischen Energiewirtschaft sei. Der Energieertrag einer Anlage in Kilowattstunden dividiert durch die Nennleistung der Anlage ergebe eine Stundenzahl. Für Windenergie sei die Volllaststundenzahl keine aussagekräftige Größe. Eine Anlage mit einem großen Rotor, also einem großen Energieertrag, und einem von der Leistung her kleinen Generator habe automatisch eine hohe Volllaststundenzahl. Eine Anlage am gleichen Standort mit einem etwas kleineren Rotor und einem Generator mit 6 statt 3 Megawatt Leistung habe eine kleine Volllaststundenzahl. Bei der Volllaststundenzahl handele es sich um einen reinen Rechenwert. Aussagekräftig seien Windgeschwindigkeiten und dadurch erzielbare Erträge.

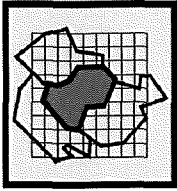
In Thüringen gebe es überwiegend Standorte die wirtschaftlich betreibbar seien, wobei die Volllaststundenzahl im Ergebnis irrelevant sei. Es gebe Ausnahmen, wie die vorgelagerten Bereiche des Thüringer Walds aufgrund der Anströmungsbedingungen. Eine Abschaltung aus Artenschutzgründen führe automatisch zu einem Sinken der Volllaststundenzahl, da der Ertrag sinke.

– **Herr Zerzawy, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft**, folgte bei seinen Ausführungen im Wesentlichen der PowerPoint-Präsentation in der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2933**.

Er fügte zum Sparprodukt hinzu, die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern zeigten, dass die dort festgelegte Anlagesumme von 500 Euro für einige Haushalte bereits zu hoch sei.

Vors. Abg. Hoffmann bedankte sich bei den Anzuhörenden und kündigte die Auswertung des Anhörungsverfahrens für eine der nächsten Ausschusssitzungen an.

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
DER PRÄSIDENT

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2023 08:48

227131/2023

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2929
zu Drs. 7/8233

Weimar
29.8.2023

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

mit Schreiben vom 11.07.2023 haben Sie der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen die Möglichkeit eröffnet, sich zu dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Entwurf des ThürWindBeteilG zu äußern. Ich habe mir erlaubt, mir die Stellungnahme der Planungsstelle zu eigen zu machen und Sie Ihnen auf diesem Wege zukommen zu lassen. Dabei konzentriere ich mich lediglich auf die Bereiche, die Berührungspunkte mit der Regionalplanung haben und orientiere mich dabei an den von Ihnen formulierten Fragen.

Vor diesem Hintergrund beschränke ich mich auf die Beantwortung wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist zu vermuten, dass die Verpflichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfes gegenüber der Soll-Vorschrift des § 6 EEG dazu führt, dass die Gemeinden in jedem Fall eine Beteiligung erfahren. Inwieweit dies dann tatsächlich zu einer besseren Akzeptanz der Anlagen führt, kann nicht eingeschätzt werden.

Zu den Fragen 3-5:

Zusätzliche Planungen der Gemeinden dürfen nicht dazu führen, dass deswegen die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPGen) im Regionalplan vorzunehmende Ausweisung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes die notwendige Akzeptanz in der Region verliert. Damit würde Thüringen aufgrund des dann weiter fortbestehenden überragenden öffentlichen Interesses vollständig die Kontrolle über die Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen verlieren. Sollte die Ausweisung der RPGen erfolgreich

sein, führen weitere Gebiete der Gemeinden natürlich zu einer noch besseren Umsetzung der Energiewende.

Zu Frage 6 und 45:

Da es keine verpflichtende überörtliche Planung zur Ausweisung von bestimmten Mindestflächen für PV-Standorte gibt, verbleibt diese Aufgabe bei den Gemeinden. Dies ist genau die richtige Ebene für die Planung solcher Standorte zur Berücksichtigung größtmöglicher Akzeptanz. Inwieweit dazu ebenfalls ein entsprechendes Gesetz zur Regelung der Beteiligung notwendig ist, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden.

Zu Frage 7:

Das Erreichen des 2,2%-Zieles kann nur von einer der beiden Planungsebenen umgesetzt werden. Dies gilt sowohl für Frage a) als auch Frage b). Sobald die kommunalen Flächen mitberücksichtigt werden sollten, wird immer unklar sein, welche Ebene aktuell welchen Anteil beiträgt. Dasselbe Problem besteht auch dann, wenn die Umsetzung des Ziels allein durch die Gemeinden erreicht werden soll – es sei denn, jede Gemeinde weist 2,2 % ihrer Gemeindefläche für die Windkraft aus. Für beide Fälle a) und b) müssten zudem die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen entsprechend geändert werden.

Zu Frage 10:

Die wesentliche Grundlage zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen wie auch der gesamten Bundesrepublik über den Ausbau der Windenergie wird bereits mit Erreichen des Flächenbeitragswertes gesichert. Der Gesetzentwurf kann zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Aufgabe beitragen.

Zu Frage 15:

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Erhöhung der Akzeptanz in den Gemeinden. Eine Ausweisung/Festlegung von Windenergiegebieten ist damit nicht direkt verbunden. Dies ist jedoch die Grundvoraussetzung für einen Anlagenzubau. Die genannten Konfliktthemen werden in der Regel im Rahmen der Ausweisung geeigneter Standorte vorab behandelt. Bei akzeptierten Standorten ist auch der möglicherweise entstehende Wertverlust akzeptiert. Doch auch von der Bevölkerung akzeptierte Standorte können nicht genehmigt werden, wenn Vogel-und/oder Fledermauspopulationen gefährdet sind. In diesem Fall spielt eine durch diesen Gesetzentwurf möglicherweise vorhandene Akzeptanz eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 23:

Die Sicherstellung, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitiert, kann erfolgen, indem dies entsprechend gesetzlich geregelt wird.

Zu Frage 24:

Dies kann dann problematisch werden, wenn die Belastungen der Standortgemeinde geringer ist als die betroffener Gemeinden.

Zu Frage 25:

Diese Ausnahme ist nachvollziehbar, da unselbstständig zu einem privilegierten Betrieb genehmigte Anlagen nicht zur reinen Stromeinspeisung errichtet werden, sondern in erster Linie dem privilegierten Betrieb dienen.

Zu Frage 43:

Es sollten die Bürgergenossenschaften gesondert adressiert sein, deren Mitglieder mehrheitlich in der Standortgemeinde ihren ersten Wohnsitz haben.

Zu den übrigen Fragen liegen uns entweder keine Erfahrungen oder Informationen vor bzw. sie können unsererseits nicht eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 06:49

22149/2023



Thüringer
Energie- und
GreenTech-
Agentur

ThEGA | Mainzerhofstraße 10 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz

Jürgen-Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 0361 5603-220
Telefax 0361 5603-327
info@thega.de
www.thega.de

📍 Tiefgarage Theaterplatz
🚶 Linie 4, Haltestelle Theater

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

Drs. 7/8233

24. August 2023

Betreff: schriftliche Stellungnahme zu Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu:

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei senden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2905
zu Drs. 7/8233

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von EinwohnerInnen sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

1. a) Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Thüringen in den vergangenen Jahren bei einem großen Anteil der errichteten Anlagen kaum Möglichkeiten der direkten Beteiligung und damit verbunden auch Wertschöpfung vor Ort erkennbar waren. Viele der WEA befinden sich in Betreiberstrukturen, wo der direkte Bezug zu Thüringen nicht erkennbar ist, bzw. die WEA nicht in Thüringer Besitzverhältnissen sind. Seit dem Jahr 2016 konnte über das Siegel faire Windenergie diesem Trend entgegengewirkt werden. Ein Gesetz aus Thüringen für Thüringer Kommunen und BürgerInnen wird sich auf das Thema Akzeptanz vor Ort deutlich positiv auswirken, da ein erkennbarer Mehrwert durch die WEA vor Ort entstehen kann.

b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Es ist davon auszugehen, dass ein Thüringer Gesetz zur direkten Beteiligung der BürgerInnen und Kommunen am Windpark vor Ort ein deutlicher Indikator für Akzeptanzgewinnung ist. Dies ist auch deshalb anzunehmen, da ein Mehrwert durch Wertschöpfung und Beteiligung aus dem Windpark in diversen Formen vor Ort spürbar wird. Als Stichworte seien neben GwSt auch die direkte Beteiligungsmöglichkeit an WEA, Grünstromtarif aus Windpark oder aber die kommunalen Möglichkeiten bei der Unterstützung von Wärmekonzepten für die Kommunen genannt.

c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem §6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Es war der richtige Schritt des Bundes, endlich eine Möglichkeit zur rechtssicheren finanziellen Beteiligung der Kommunen den §6 EEG auf den Weg zu bringen. Allerdings ist eine rein finanzielle, dazu für Betreiber noch freiwillige Beteiligungsform nicht unbedingt ausreichend, um daraus eine deutliche Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erzielen. Der Ansatz eines Thüringer Beteiligungsgesetzes lässt mehr Möglichkeiten einer spürbaren Beteiligung der BürgerInnen und auch Kommunen zu. Allein die Möglichkeiten sich über zukunftsfähige Modelle mit Mehrwert für die Region entscheiden zu können, sorgt für informelle Beteiligung zum Projekt und was vor Ort passiert.

2. a) Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach §6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Aus unserer Sicht ist es deutlich besser, ein Gesetz wie das ThürWindBeteilG mit, für Thüringen, verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung zu bringen. Hier wird der Mehrwert aus den Windparks vor Ort dann spürbar und bietet über einen finanziellen Mehrwert hinaus auch Möglichkeiten zur Unterstützung und Absetzung der Strompreise der BürgerInnen und Kommunen. Des Weiteren sind andere Modelle, die sich am Bedarf der Kommune orientieren möglich. Nichts desto trotz bietet sich die Möglichkeit über §6 EEG weitere finanzielle Spielräume für Standort- und Anreinerkommunen zu erlangen.

- b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6 EEG geschaffen wurde?

Da der §6 EEG der freiwilligen Anwendung unterliegt, sehen wir keine rechtlichen Bedenken. Das ThürWindBeteilG bietet verbindliche Möglichkeiten, welche weit über einen finanziellen Anreiz hinausgehen. Die Frage, ob in der Sache rechtliche Bedenken zum Tragen kommen könnten, können wir abschließend natürlich nicht rechtsicher beantworten. Mit einer solchen Fragestellung müsste man sich über eine Energieanwaltskanzlei beraten lassen.

- c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Eine bundesweite Verpflichtung des §6 EEG hätte den Vorteil, dass Kommunen nicht in die Situation geraten würden, wann und in welchem Umfang und Zeitpunkt man die Regelung zum §6 EEG einfordern kann, oder im Zweifel überhaupt Kenntnis davon bekommt. Eine Verpflichtung wäre auch unter der Prämisse der Rückforderungsfähigkeit der Zahlungen an den Betreiber eine denkbare Option gewesen.

- d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Ja, denn neben der Freiwilligkeit des §6 EEG ist dieser an Kommunen und nicht an Bürger gerichtet. Des Weiteren kann durch lokale Beteiligung und Eigeninitiative die Akzeptanz vor Ort gesteigert werden.

- 3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?**

Prinzipiell ist es eine gute Möglichkeit, den Kommunen das Heft des Handelns in die Hand zu geben. Dies war bisher in Thüringen so nicht möglich. So aktivieren wir unsere Kommunen, sich dem Thema Windenergie konstruktiv und unter den Möglichkeiten der Wertschöpfung und Beteiligung zu stellen. Somit hat die Kommune das aktive Mitspracherecht in der Hand und kann auch durch kommunale Bauleitplanung ein deutliches Votum gegenüber den Projektierungsunternehmen einnehmen.

- 4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?**

Schwierig könnte sich der Lernprozess für die Errichtung von Windenergieanlagen für manche Gemeinden gestalten, da in Thüringen bisher ausschließlich die Planungsgemeinschaften Windvorranggebiete zur Ausweisung bringen. Einige Thüringer Kommunen haben sich jedoch sehr frühzeitig mit FNP und B-Plansteuerung beschäftigt, sodass diese kommunalen Vorschlagsprojekte zu einem frühen Zeitpunkt bei der Raumordnung eingereicht wurden und dann eventuell bei der Neuaufnahme von Vorranggebieten berücksichtigt werden konnten. Die Regel war dies bisher nicht. Insofern wäre eine gute Abstimmung zwischen Raumordnung und Kommunen nötig, um zukünftig eine gute Struktur in die Flächenausweisung der Raumordnung zu bringen. Es entsteht darüber hinaus sicher auch ein bürokratischer Mehraufwand, der aus unserer Sicht aber überschaubar sein könnte.

- 5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?**

Ja, siehe Beantwortung Frage 4

- 6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?**

Eine vergleichbare Regelung wäre gerade im Bereich der FF-PV ein guter Ansatz. Allerdings ist das ThürWindBeteilG derzeit nur für den Windbereich angelegt. Hier könnte man in einem 2. Schritt, bzw. nach Evaluierung der vorliegenden Erkenntnisse aus dem ThürWindBeteilG prüfen, ob sich eine Regelung auch für den PV Bereich eignet. Momentan besteht auch die Möglichkeit, dass §6 EEG (0,2 Cent/kWh) auch für Freiflächenanlagen gezahlt werden kann.

- 7. a) Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?**

Das wäre aus unserer Sicht erforderlich, da bei nichterreichen der vom Bund vorgegebenen Ausbauziele faktisch bis zur Zielerreichung nach §35 BauGB überall auf möglichen Flächen WEA errichtet werden können.

- b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?**

Nach der „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ vom 3. Juli 2023 unter dem Punkt 3.2.6 sind kommunal ausgewiesene Flächen anrechenbar.

- 8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?**

Die maximalen Volllaststunden der Windenergie in Thüringen variieren je nach Standort, Windhöffigkeit und Anlagentyp. Im Durchschnitt liegen die Volllaststunden für aktuelle Windenergieanlagen in Thüringen bei etwa 2.000 bis 2.500 h/a. Besonders gute Standorte können jährliche Volllaststunden von bis zu 3000 h/a erreichen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass dies nur eine grobe Schätzung ist und die tatsächlichen Zahlen je nach Jahr und spezifischem Standort variieren können.

- 9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?**

Da sich Windenergieplanungen vorwiegend im ländlichen Raum befinden, ist es notwendig, die BürgerInnen und Kommunen angemessen zu beteiligen. Nur so bleibt ein spürbarer Effekt vor Ort, welcher den, beispielsweise durch Veränderungen im Landschaftsbild oder anderer Auswirkungen eines Windparks in der Gemeinde begegnet kann. Durch derart große Bauprojekte sind eben auch Belastungen einhergehend. Hier kann das ThürWindBeteilG verpflichtend für Beteiligung und Wertschöpfung sorgen und den betroffenen Gemeinden neue Möglichkeiten für einen angemessenen Ausgleich bieten. Noch dazu wird hier erwirkt, dass Gemeinde und Bürger auch in den frühen Planungsphasen einbezogen werden. Informelle Beteiligung kann dann für eine Verbesserung der Akzeptanz vor Ort sorgen.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Ja. Bedenkt man, dass Thüringen derzeit nur ca. 60% seiner benötigten Energie selber erzeugt, ist es ohne Zweifel ein Ansatz, die Sicherheit der Energieversorgung durch angemessene Beteiligung und Wertschöpfung an den Energieerzeugungsprojekten zu stärken. Es ist also für Thüringen durchaus ein Gewinn, wenn Gemeinden sich auf den Weg machen, die Energieversorgung in Thüringen auch durch einen Windpark vor Ort zu ermöglichen. Dies kann nur gelingen, wenn der hier erzeugte Strom der Anlagen, zumindest bilanziell, auch den Thüringern zur Verfügung steht. Dies erspart uns teure Importe aus derzeit Erdgas, Erdöl, Kohleverstromung, welche zukünftig ohnehin nur noch begrenzt zur Verfügung stehen werden. Noch dazu werden diese genannten Erzeugungsformen aus fossilen Energien durch deren Verknappung vermutlich auch zukünftig teurer werden, was in der CO₂ Bepreisung widerspiegeln könnte.

Ein Hauptziel sollte sein, dass Thüringen unabhängiger von Importen wird und den Strom im eigenen Bundesland erzeugt. Dazu wird es auch zwingend nötig sein, den Fokus auf Speicher für erzeugte erneuerbare Energie zu legen, da so beispielsweise im Winter die Sonnenenergie nur reduziert zur Verfügung steht, und der Wind nicht immer weht. Andere Formen wie Wasserkraft und Bioenergie sind derzeit nur wenig ausbaufähig.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Die Frage, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf rechtliche Bedenken zum Tragen kommen könnten, können wir abschließend natürlich nicht rechtsicher beantworten. Mit einer solchen Fragestellung müsste man sich über eine Energieanwaltskanzlei beraten lassen.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Sicher wäre hier ein guter Ansatz, eine Übergangsregelung seitens des Freistaates zu schaffen. Auch denkbar wäre, die Übertragbarkeit des ThürWindBeteilG auf bestehende Anlagen mit einer gewissen Größe und Leistung. Hier könnte man ja die Ausgleichszahlungen (0,2 Cent pro kWh) für bestehende Anlagen als alternative Möglichkeit in Betracht ziehen. Inwiefern dies rechtlich möglich wäre, kann von uns nicht abgeschätzt werden.

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Ohne Beteiligung und Wertschöpfung vor Ort werden Windenergieprojekte immer konfliktreicher. Eine Doppelbelastung sehen wir in den meisten Fällen nicht, da der §6 EEG bei Anlagen größer 1 MW eine Rückforderung der Anlagenbetreiber, bei Inanspruchnahme der Förderung nach EEG, beim Netzbetreiber ermöglicht.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Auf Bundesebene eingebrachte Regelungen können selten gezielt auf die Herausforderungen in den einzelnen Bundesländern wirken. Wir halten es Grundsätzlich für positiv, ein Beteiligungsgesetz auf Landesebene zu ermöglichen. Genehmigungsverfahren bzw. deren Beschleunigung sollten keinen Einfluss durch das ThürWindBeteilG haben

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Ja, es ist definitiv mit einem verstärktem Zubau zu rechnen, da Gemeinden sich durch die neu zu erlangenden Beteiligungsoptionen intensiver mit dem Zubau von WEA zu beschäftigen. Da es zu beachtende Landesvorgaben (Avifaunistische Fachbeiträge bzw. Arbeitshilfe Fledermaus) gibt, erwarten wir hier keine signifikante Gefährdung der Populationen.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Selbstverständlich werden die Kosten in der Kalkulation mit einfließen. Eine wesentliche Kostensteigerung sehen wir jedoch nicht.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Der Ansatz eines Thüringer Beteiligungsgesetzes lässt mehr Möglichkeiten einer spürbaren Beteiligung der BürgerInnen und auch Kommunen zu. Allein die Möglichkeiten sich über zukunftsfähige Modelle mit Mehrwert für die Region entscheiden zu können, sorgt für informelle Beteiligung zum Projekt und was vor Ort passiert. Über eine verpflichtende Regelung ist gewährleistet, dass alle Thüringer Kommunen mit Berührung zur Windenergie gleichberechtigt behandelt werden

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Wir können aus unseren zahlreichen Kommunalberatungen feststellen, dass das Thema Windenergie mit Aussicht auf Beteiligung und Wertschöpfung vor Ort deutlich an Interesse gewonnen hat

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Bisher gibt es, nach unserer Kenntnis, nur in Mecklenburg und Brandenburg Regelungen in Form von Beteiligungsgesetzen. Diese haben Einzelparameter in der Anwendbarkeit. Die im ThürWindBeteilG hinterlegten Instrumentarien sind vielfältig und im Sinne der Beteiligung und Wertschöpfung akzeptanzfördernd. Jedoch scheint uns im Moment die Umsetzung für die gesetzten Beteiligungparameter aufgrund Ihrer Komplexität recht hoch. Ein großer Akzeptanzgewinn könnte durch die Strompreiserlösgutschrift und somit die Möglichkeit den Strom aus dem Windpark vergünstigt zu nutzen gegeben sein. Alle Modelle sind an Kommune und Bürger*innen gerichtet. Jedes Modell wird seine Umsetzungsparameter haben. Hier wird eine gute Beratung zu den Möglich- und Machbarkeiten vor Ort benötigt, da die Kommunen in Thüringen sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Erfahrungsgemäß wird hier, wie bei schon 200 Kommunen in Thüringen, die ThEGA angefragt. An der Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass hier ausreichend Kapazitäten und ein finanzieller Rahmen für die Beratungen zum ThürWindBeteilG zur Verfügung steht.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, den kompletten Umsetzungsrahmen niederschwellig zu halten. Es sollte, egal welche Form der Beteiligung vor Ort gewünscht ist, auf eine einfache Umsetzung hinauslaufen.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Nein

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Errichtung bzw. Ertüchtigung von Wärmenetzen. Hier sehen wir die Schwierigkeit, dass nur die Standortkommune partizipiert. Dies könnte zu unrechtsempfinden benachteiligter Kommunen führen. Des Weiteren wurden rechtliche Bedenken an uns herangetragen.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

2,5 km Umkreis wie bereits im EEG §6 wäre eine Möglichkeit

- 24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?**

Dies ist als kritisch zu betrachten, da die Standortkommune die Wahl hat, welche Möglichkeit Sie nutzen will und somit die Beteiligung der umliegenden Betroffenen Gemeinden damit verhindern kann. Wenn die Standort Gemeinde bspw. die Beteiligung nach §5 Abs. 2 wählt, erhält nur die Standort Gemeinde die Beteiligung und umliegende betroffenen Gemeinden gehen leer aus.

- 25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?**

Es sollte für alle Windenergieanlagen eine verpflichtende Beteiligung angeboten werden. Auch Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 sollten hier in die Pflicht genommen werden.

- 26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?**

Stadtwerke sollten keine Ausnahme erfahren, da hier deutliche Gewinnerzielungsabsichten erkennbar sind. Bei Kommunen wäre hier eine Ausnahme unter Umständen in Betracht zu ziehen, jedoch sollte eine Bürgerbeteiligung dennoch angeboten werden.

- 27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?**

Die geregelte Beteiligung ist nach unseren Erfahrungen zielführend und für den Vorhabensträger wirtschaftlich darstellbar.

- 28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?**

Die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung sind ausreichend. Diese müssen aber auf den Höchstwert von 0,2 ct/kWh angepasst werden, da in den Musterverträgen die Möglichkeit besteht, bis zu 0,2 ct/kWh zu zahlen.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

Ein Sparprodukt aus §4 Abs.3 ist eine unterschwellige Beteiligung, die erfahrungsgemäß eher schlecht angenommen wird. Diese zielt nur auf Haushalte ab, die finanzielle Rücklagen haben und bereit sind, diese zu investieren.

Eine Strompreiserlösgutschrift, ist eine hervorragende Möglichkeit, besonders bei steigenden Energiekosten, Anwohner zu beteiligen, die nicht aktiv investieren wollen/können.

50% der nach §4 Abs. 2 zu leistenden Zahlung entspricht ca. 15.000 – 18.000 €/a/WEA wobei bis zu 5% pro Haushalt ca. 750€-900€ entsprechen. Dies ist eine deutliche jährliche Entlastung pro Haushalt, was die Akzeptanz vor Ort deutlich verbessern könnte.

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Die Strompreiserlösgutschrift ist eine hervorragende Möglichkeit finanzschwache Bürger, die nicht die Möglichkeit haben eine direkte Investition zu tätigen zu beteiligen. Durch steigende Energiepreise kann hier eine deutliche Entlastung der Haushalte erreicht werden, was die lokale Akzeptanz steigert. Die Auszahlung könnte jährlich durch Vorlage der Jahresabrechnung der Stromkosten beim Betreiber beglichen werden.

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Hier geben wir zu bedenken, dass die Strukturen der Kommunen recht unterschiedlich sind. Dies bezieht sich in diesem Falle auch auf die Einwohnerzahl. Hier sollte im Interesse der der Bürger*innen ein Angebot unterbreitet werden, dass alle gleichbehandelt.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Hier liegen uns noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Andere Anzuhörende wie FA Wind oder Agentur erneuerbare Energien können diesbezüglich eventuell Aussagen treffen.

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Das Interesse an Lokalstromtarifen ist in Bürgerversammlungen bzw. in bilateralen Gesprächen mit Anwohnern immer ein sehr gefragtes Thema. Das Problem ist, dass dieser Lokale Stromtarif deutlich unter dem andern Anbieter liegen muss, damit ein Wechsel sich auch lohnt. Dieser deutliche Unterschied der Strompreise ist unter aktuellen Bedingungen nicht immer realisierbar aber könnte durch zukünftiges Energy Sharing gelöst werden.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

Eine direkte Stromlieferung ohne Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes würde einen erheblichen Vorteil mit sich bringen, da die Kosten pro gelieferter kWh deutlich unter Marktpreisen angeboten werden könnten. Viele Unternehmen wünschen deshalb aktuell schon eine direkte Lieferung von Windstrom und lassen sich dazu beraten. Da das Interesse und die Wirtschaftlichkeit schon gegeben sind, sehen wir die Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes ab. Des Weiteren ist auch die gewünschte Akzeptanzsteigerung vor Ort zu hinterfragen.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Hierzu liegen uns keine genauen Erkenntnisse vor. Eine Energieanwaltskanzlei kann hier sicher eine fundierte Antwort geben.

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Viele kleinere Gemeinden haben eventuell aktuell keinen Wärmeversorgungsplan, oder schlichtweg kein Geld diesen zu finanzieren. Es sollte Chancengleichheit in den Kommunen herrschen.

- 37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?**

Kritisch, da Beteiligungsformen die zu Beginn ausgewählt werden, eine Laufzeit von 20 Jahren haben und ein Wechsel der Beteiligungsform während der Laufzeit im Gesetz nicht geregelt ist.

- 38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?**

Die Frist von 3 Monaten reicht in der Regel aus, damit die Kommune intern klären kann, welche der angebotenen Beteiligungsformen für Sie am besten passt. Eine Verlängerung sollte, wenn überhaupt auch nur bei begründeten Einzelfällen möglich werden, da die Projektlaufzeiten schnell in die Umsetzung sollen

- 39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?**

Die Höhe der angegebenen Ausgleichszahlung in Höhe von 0,5 ct/kWh entspricht bei einer aktuellen Anlage ca. 60.000 – 70.000 €/a was den wirtschaftlichen Betrieb deutlich beeinflusst. Diese Regelung ist eine Art Pönale und sollte nur eintreten, wenn der Vorhabensträger nicht aktiv wird. Sollte die Kommune nicht aktiv werden, dann sollte von dieser Strafzahlung abgesehen werden und die Regelung nach §4 Abs. 3 gelten.

- 40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?**

Dies sollte im Vorfeld kommunal besprochen werden zb. über Bürgerbefragung und Infoveranstaltungen. So würde sich die Fragestellung nicht ergeben.

- 41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?**

Hier müssten individuell andere Möglichkeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gefunden werden. Evtl. ein Heizkostenzuschuss analog zur Strompreiserlösgutschrift.

- 42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?**

Durch regelmäßig auftretende Stromspitzen, könnten private Speicher, wie auch Speicher in Öffentlichen Einrichtung mit deutlich günstigeren Stromkosten gespeist werden, damit die Stromspitzen lokal abgefangen werden können. Da die Speicher in privaten Haushalten allerdings stark begrenzt sind, ist zu überlegen, ob sich eine solche Regelung lohnt, wenn nur sehr kleine Mengen abgefangen werden können. Im Zusammenhang mit E-Mobilität (bidirektionales Laden) und elektrischen Heizen über Wärmepumpe könnte sinnvoll ein Großteil der überschüssigen Energie zielgerichtet abgenommen werden.

- 43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?**

Bürgerenergiegenossenschaft sollten nicht gesondert behandelt werden, da ansonsten wirtschaftliche Nachteile für die Kommune entstehen könnten. Bürgerenergiegenossenschaft bieten bereits gute und nachhaltige Beteiligungsmöglichkeiten und diese sollten unbedingt zum Tragen kommen.

- 44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?**

Dies sollte unbedingt aufgenommen werden. Da Windenergie zum Großteil im ländlichen Raum umgesetzt wird und hier oft kleine Kommunen, ohne großen Einnahmen vor Ort sind, befinden sich viele Kommunen in der Haushaltskonsolidierung. Windenergie kann nur dann an Akzeptanz gewinnen, wenn diese einen deutlichen Mehrwert vor Ort schafft. Somit wäre eine Zweckbindung wo in Brandenburg denkbar.

- 45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?**

Ja, dass Gesetz sollte neben der Windenergie auch auf die Photovoltaik-Freiflächenanlagen um eine verpflichtende Beteiligung erweitert werden. Eine solche Regelung ist in der Beteiligungsform nach §6 Abs.1 EEG23 ebenfalls geregelt.

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 11:38

22104/2023



Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Den Mitgliedern des AfUEN

Erfurt, 25. August 2023

**Thüringer Gesetze über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**
Ihr Zeichen: A 6.1/alb-Drs.7/8233

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2903

zu Drs. 7/8233

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des (ThürWindBeteilG) Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und diese Gelegenheit dazu nutzen nochmals darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der Windenergie nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen gehen darf.

Der Flächenverbrauch in der Landwirtschaft ist nach wie vor ein brennendes Thema. Es gehen täglich 55 ha allein für Siedlungs- und Verkehrsflächen verloren (vgl. Statistisches Bundesamt). Weitere Verluste, beispielsweise für erneuerbare Energien und Infrastrukturmaßnahmen, kommen noch hinzu. Politische Ziele sind gesetzt: die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sieht bis 2030 einen maximalen Flächenverlust für Siedlungs- und Verkehrsflächen von 30 ha/ Tag vor.

Hinzu kommt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Thüringer Bauernverband vertritt hierzu im Übrigen die Ansicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen –da sie dem Schutz von Klima, Umwelt und Natur dient- gar keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach sich ziehen sollte. Gleiches gilt auch für die weitere Form Erneuerbarer Energien –die Photovoltaik.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und der effektiven Reduzierung des Flächenverbrauches hat der Deutsche Bauernverband ein Rechtsgutachten zur Einbeziehung von Landwirtschaft und Klimaschutz in die Staatsziele nach Artikel 20a GG vorgelegt. In dem Gutachten „Eine zeitgemäße Berücksichtigung der Landwirtschaft und des Klimaschutzes im Grundgesetz“ legt Professor José Martínez, Universität Göttingen, dar, warum eine Ergänzung der bisherigen Staatsziele für Umwelt und Tierschutz erforderlich ist. Dies gilt neben dem Grundgesetz auch für die Verfassung des Freistaates Thüringen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien durch Windkraft nicht die Biogas-Anlagen in Thüringen verdrängt, denn zur Erlangung der Klimaschutzziele im Freistaat Thüringen ist die Bioenergie ein wichtiger Bestandteil. Im ländlichen Raum stabilisieren diese etablierten Betriebszweige die Agrarbetriebe und sind ein unverzichtbarer Bestandteil für eine lokale und nachhaltige Kreislaufwirtschaft. Hierbei zeigen sich viele positive Begleiteffekte, wie Emissionsreduzierung, Gewässerschutz, Artenvielfalt, und Bodenfruchtbarkeit. Biogas ist somit ein wichtiger Baustein der Energie- und Klimapolitik: es ersetzt fossile Energieträger, kommt da zum Einsatz, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen stoßen und bietet wertvolle Synergieeffekte mit dem Umweltschutz und der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 10:23

22084/2023

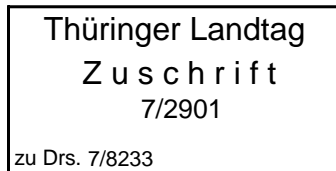


Landesverband
Thüringen

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99086 Erfurt

Landesvorsitzender
Landesverband Thüringen



**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Großbreitenbach, 25.08.2023

Vorab per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in Drucksache 7/8233 (Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) – Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/8233. Der BWE-Landesvorsitzende Herr Frank Hummel wird an der mündlichen Anhörung am 06. September 2023 im Thüringer Landtag teilnehmen und die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme vortragen sowie für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

In **Anlage 1** finden Sie eine ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die gemeinsam mit unserem Bundesverband in Berlin erarbeitet wurde. Diese Stellungnahme fasst die wichtigsten Punkte zum Gesetzentwurf in einem Dokument zusammen.

Zusätzlich möchten wir Ihnen nachfolgend nun aus unserer Sicht die 45 Fragen beantworten (soweit wir Sie aus unserer Sicht beantworten können bzw. die Fragen die Windenergie betreffen):

1.a) Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?

Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die bundesweite Möglichkeit der kommunalen Beteiligung geschaffen. Diese

freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Daher kann ein solches Gesetz als ein Baustein zu einer Steigerung der Akzeptanz beitragen, wie groß die Wirkung ist, lässt sich aber nur schwer vorhersagen. Als BWE befürworten wir aber ein bundeseinheitliches Vorgehen und eine Regelung in § 6 EEG, die eigene Landesgesetze erübrigen würde. Für die Beteiligung von Bürger*innen, die über die Beteiligung von Kommunen hinaus geht, haben wir eine gesonderte Regelung vorgeschlagen (siehe beigefügte Stellungnahme).

1.b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Die Möglichkeit einer Akzeptanzsteigerung besteht, allerdings aus unserer Sicht nur bei den Personenkreisen, der der Windenergienutzung neutral oder positiv gegenüberstehen.

1.c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind.

Thüringen hat seit 2016 mit dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ auf Selbstverpflichtung und freiwillige Möglichkeiten gesetzt, finanzielle Beteiligung für Bürger*innen zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) löst das freiwillige Siegel gewissermaßen ab, indem es den Weg der Verbindlichkeit einschlägt. Ziel ist, vor dem Hintergrund des bis 2032 verpflichtenden Flächenziels von 2,2 Prozent der Thüringer Landesfläche, mehr Akzeptanz für Windenergie an Land zu erreichen, indem Bürger*innen direkt und niedrigschwellig sowie ohne bürokratischen Aufwand vom Windparkbetrieb profitieren können.

Der vorliegende Entwurf aus Thüringen besitzt den Vorteil, dass er bürokratiearm ist und unterschiedlichste Beteiligungsoptionen eröffnet. So hat die Standortkommune die Wahl, ob sie von § 6 EEG in Verbindung mit einer direkten Bürgerbeteiligungsform Gebrauch macht oder die Landesregelung bevorzugt und sich mit der Vorhabenträgerin auf eines der Beteiligungsmodelle einigt. Zur gleichen Zeit gibt es im Gesetzentwurf verschiedene Aspekte, die verändert werden sollten, um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen. Im Rahmen der Beantwortung der weiteren Fragen gehen wir darauf genauer ein.

2.a) Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Bei Einführung einer verpflichtenden Regelung gemäß §4 Abs. 2 (angemessene Beteiligung) ist sicherzustellen, dass die Regelung nach §6 EEG2023 dem gleichzusetzen ist und auch eine Zahlung nach §6 EEG2023 als Erfüllung der Leistung gilt.

Was passiert, wenn sich eine Gemeinde weigert, einen Vertrag nach §6 EEG2023 mit dem Betreiber abzuschließen? Für diesen Fall müsste das Gesetz klarstellen, dass die Gemeinden dann auch nur noch eine Ausgleichsabgabe gemäß §10 in Höhe von 0,1 Cent verlangen dürfen, wenn kein Modell der Bürgerbeteiligung angeboten wird. Sie dürfen keine Forderungen nach den 0,2 Cent stellen, wenn sie sich selbst weigern, einen Vertrag gemäß § 6 EEG zu schließen.

2.b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6k EEG geschaffen wurde?

Prinzipiell steht die verfassungsrechtliche Frage im Raum, ob das Land Thüringen eine freiwillige bundesgesetzliche Regelung verpflichtend machen kann oder darf. Dies können wir derzeit nicht abschließend beantworten.

2.c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

2.d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die bundesweite Möglichkeit der kommunalen Beteiligung geschaffen. Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Bürger*innen wünschen sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife. Daher halten wir eine ergänzende Landesregelung für sinnvoll. Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um jeweils eigene unterschiedliche Ländergesetze und somit einen entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Daher sollte eine solche landesspezifische Regelung auch nur so lange gelten, bis vom Bund eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen wurde.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Das „ThüWindBeteilG“ entfaltet keine Rechtskraft in Bezug auf die Ausweisung von Flächen, weder im Bereich der Regionalplanung noch im Bereich der örtlichen Bauleitplanung. Die dafür geltenden Regelungen finden sich im Baugesetz bzw. im Raumordnungsgesetz. Allerdings könnten die hier im Gesetz vorgeschlagenen Beteiligungsformen Gemeinden dazu bewegen, von den rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes – z.B. vom neuen § 245e Abs. 5 BauGB – Gebrauch zu machen.

Wir begrüßen ausdrücklich den neu geschaffenen § 245e Abs. 5 im BauGB, der es künftig Kommunen ermöglicht, zusätzlich zur Regionalplanung eigene Gebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen und zu beplanen.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Keine. Nach unserer Auffassung ist das starre System der Regionalplanung mit Ausschlusswirkung nicht mehr zeitgemäß. Die vergangenen 10 Jahre haben gezeigt, dass mit einem solchen System nicht auf die aktuellen Herausforderungen unserer Zeit reagiert werden kann. Die Ausweisung neuer Vorranggebiete dauert viel zu lange. Aus unserer Sicht sind die Kommunen vor Ort viel besser in der Lage, gemeinsam mit ihren Bürgern geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu finden und abzustimmen.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Wir sehen hier ausschließlich positive Auswirkungen. Bereits seit Einführung des §6 EEG zeigt sich, dass sich selbst Kommunen, die dem Thema Windenergie jahrelang kritisch gegenüberstanden, jetzt dem Thema öffnen und die sich ergebenden Chancen für ihre Gemeinde erkennen und nutzen wollen.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

7. a) Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?

Der vorliegende Gesetzentwurf entfaltet keinerlei Rechtskraft gegenüber der Regionalplanung bzw. der Raumordnung. Vermutlich gemeint war die Frage, ob die gemäß §245e Abs. 5 BauGB (Gemeinde-öffnungsklausel) hinzukommenden Flächen aus der Bauleitplanung auf das Flächenziel des Landes angerechnet werden sollen oder nicht. Dies halten wir nicht für sinnvoll, das Land Thüringen sollte über die im Rahmen der Regionalplanung auszuweisenden Flächen (Flächenziele) die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte sicherstellen. Die Frage der Anrechenbarkeit der Flächen ist klar im §4 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt.

7.b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

Siehe Antwort zu Frage 7.a).

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

Die Angabe von Volllaststunden ist ein Wert aus der konventionellen Kraftwerkstechnik, der sich für einen Vergleich von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie nur sehr eingeschränkt eignet. Die Volllaststundenzahl bei Windenergieanlagen ist im Wesentlichen abhängig vom Rotordurchmesser (und damit der erzeugten Energie) im Verhältnis zur Nennleistung der Anlage. Ein großer Rotordurchmesser bei kleiner Nennleistung einer WEA bedeutet eine hohe Volllaststundenzahl, ein kleiner Rotordurchmesser bei

großer Nennleistung bedeutet eine niedrige Vollaststundenzahl. Moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen in Thüringen kommen auf Vollaststundenzahlen von 2.700 bis 3.000 Stunden.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

Der Gesetzentwurf kann für den ländlichen Raum eine positive Wirkung entfalten, wenn die Gemeinden ihre Chancen erkennen und sich künftig auch als Energieerzeuger bzw. Energielieferant verstehen (so wie bisher beispielsweise Lebensmittelerzeuger). Der ländliche Raum trägt vor dem Hintergrund der höheren Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen im Vergleich zu den Städten die Hauptlast der Energiewende. Im ländlichen Raum werden in der Regel die Vorrang- und Eignungsgebiete und Sondergebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Durch die zusätzlichen finanziellen Einnahmen für Kommunen verfügen die Kommunen über zusätzliche Finanzeinnahmen zur Finanzierung von Daseinsvorsorgeaufgaben.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Prinzipiell trägt jeder Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit und der Energiesicherheit bei. Bisher importiert Thüringen immer noch rund 50% seines jährlichen Strombedarfes.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Es muss untersucht und bewertet werden, inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz hier möglicherweise verletzt wird. Dies bezieht sich insbesondere auf den Umgang mit anderen Infrastrukturprojekten (z.B. Autobahneubau / 380 kV-Hochspannungstrassen usw.), bei denen es keine verpflichtende finanzielle Beteiligung gibt.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen.

Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen. Dies liegt daran, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte. Im Ergebnis der neuen Kalkulationen ist davon auszugehen, dass einige Projekte wegen Unwirtschaftlichkeit wegfallen würden bzw. dass es zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen in Projekten kommen könnte. Hintergrund sind hier insbesondere die deutlich gestiegenen Anlagenpreise bei den Windenergieanlagen sowie deutlich schlechtere Finanzierungskonditionen (höhere Kreditzinsen).

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Aus dem Gesetzentwurf geht bisher nicht eindeutig hervor, wie eine Doppelbelastung vermieden werden kann. Auch ist nicht klar ersichtlich, welche Doppelbelastung hier gemeint ist.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren beitragen soll. Beides steht aus unserer Sicht nicht miteinander im Zusammenhang.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Ob es tatsächlich aufgrund des Gesetzes zu einem verstärkten Ausbau der Windenergie in Thüringen kommen wird, ist schwer abzuschätzen. Aus unserer Sicht haben hier z.B. Themen wie günstige Strompreise für die Industrie und Anwohner und die Versorgungssicherheit einen deutlich größeren Einfluss auf die Entscheidung von Kommunen, Windenergieanlagenstandorte zu ermöglichen. Zu den Themen Artenschutz und Immobilien haben wir bereits in früheren Anhörungen ausführlich Stellung genommen.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Da es sich hierbei um zusätzlich zu zahlende Abgaben handelt, ist von einer Kostensteigerung auszugehen. Diese Kostensteigerung führt auch im bundesdeutschen Wettbewerb in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zu einem Wettbewerbsnachteil für Thüringer Windenergieprojekte. Unter anderem sind wir aus diesem Grund auch für eine bundeseinheitliche Regelung, um den „Flickenteppich“ durch verschiedene Länderregelungen zu vermeiden.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Bereits heute zahlt ein Großteil der Windenergieanlagenbetreiber die kommunale Beteiligung nach §6 EEG. Mit einer verpflichtenden Beteiligung für die Kommunen und die Bürger steigt die regionale Wertschöpfung weiter an. Es besteht aber künftig auch die Gefahr, dass Thüringer Projekte in den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur dadurch benachteiligt sind und teilweise keine Zuschläge in der Ausschreibung erhalten können.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Hierzu liegen uns keine belastbaren Zahlen vor. Wir sehen aber einen Trend, dass sich selbst Kommunen, die sich jahrelang gegen Windenergieprojekte ausgesprochen haben, sich seit der Einführung der kommunalen Beteiligung nach §6 EEG mit dem Thema beschäftigen und jetzt auch dem Thema deutlich positiver gegenüberstehen. Hier findet gerade ein Sinneswandel statt, natürlich auch teilweise geprägt durch die massiven Kostensteigerungen bei den Energiepreisen seit Beginn des Ukrainekrieges.

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Die Höhe des Betrages ist aus unserer Sicht ausreichend und angemessen. Aus unserer Sicht ist hier im Gesetz aber sicherzustellen, dass eine freiwillig geleistete Zahlung nach §6 EEG hier angerechnet bzw. im Sinne des Gesetzes als erbracht anerkannt wird.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen :[...]"

Wir halten weitere Teilhabemaßnahmen für sinnvoll und haben dies bereits im Rahmen der Novellierung des EEG eingebracht. Teilhabemaßnahmen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere:

- vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen
- attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)
- die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen
- Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)
- Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)
- privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)
- Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und
- Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Die finanziellen Einnahmen könnten in dem Fall, dass die Kommune über mehrere Ortsteile verfügt, mit Priorität für kommunale Aufgaben in diesem Ortsteil zum Einsatz kommen (eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung)). Erst für den Fall, dass hier keine passenden Einsatzmöglichkeiten gefunden werden, sollten sie auch für andere Ortsteile bzw. die Gesamtkommune zum Einsatz kommen. Allerdings würde eine solche Regelung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit darstellen und es ist zu prüfen, ob und wie eine solche Regelung gesetzeskonform möglich ist.

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

In § 6 des Entwurfs wird neben der Standortgemeinde auch die betroffene Gemeinde beteiligt. §7 bezieht sich auf die Standortgemeinde und in §8 ist die Rede von „örtlich angesiedelten Gewerbe ...“, insofern

sehen wir hier lediglich in §7 für die Standortgemeinde einen Vorteil gegenüber den anderen benachbarten Gemeinden. Dies ist aber beim Thema eines lokalen Wärmenetzes aus unserer Sicht vertretbar.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen. Eine mögliche Betroffenheit von Anwohnern bzw. Auswirkungen auf Anwohner wird im Genehmigungsverfahren abgeklärt. Auch hier sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Schall / Schattenwurf) einzuhalten.

26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?

Die 50%-Grenze in § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll. Es bietet sich daher an, eine prozentuale Kopplung nur in Bezug auf die Strompreiserlösgutschriften vorzunehmen. Der BWE regt eine geringere Prozentzahl an und bittet um Prüfung einer praxistauglichen Höhe aus der Branche.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG:

„Der Umfang der Strompreiserlösgutschriften soll x Prozent der zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen.“

§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG sieht vor, dass ein Sparprodukt durch ein Kreditinstitut zu offerieren ist. Der Terminus „offerieren“ ist jedenfalls in kapitalmarktrechtlicher Hinsicht völlig ungebräuchlich. Er ist außerdem missverständlich, da nicht klar ist, ob das Kreditinstitut Vertragspartner der Bürger*in/des Investors sein soll (so ist es wohl gemeint) oder lediglich die Funktion eines Absatzmittlers ausfüllen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG:

„Im Falle eines Sparprodukts kann nur ein Kreditinstitut, das von der Vorhabenträgerin beziehungsweise dem Vorhabenträger zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Satz 1 Berechtigten sein.“

28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?

Der Mustervertrag bezieht sich ausschließlich auf §6 EEG 2023. Hier sind Anpassungen erforderlich.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt?
Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

§ 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG sieht als Normalfall vor, dass die finanzielle Beteiligung der Einwohner*innen über eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder die Auflage eines Sparprodukts geschieht.

Die Fokussierung auf sogenannte Sparprodukte sieht der BWE kritisch, da hier die Umsetzung unnötig eingeengt wird. Damit für die Zurverfügungstellung von Kapital für die Windenergie möglichst breite Anreizwirkungen gesetzt werden, sollte keine Einengung auf bestimmte Finanzprodukte stattfinden (s. o.). Sparprodukte werden von Banken realistisch nur dann angeboten, wenn die Windenergieanlage ebenfalls über diese Bank finanziert wurde. Da letztlich in ein Bankprodukt investiert wird, besteht allenfalls ein indirekter Bezug zum Projekt, was die Anreizwirkung aus Sicht der Bürger*innen/Investoren schwächt. Die Umsetzungsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit (regionale) Banken sich überhaupt bereitfinden, dieses Produkt anzubieten. Diese Regelung ist offensichtlich dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) nachgebildet. Die dortige Regelung („Sparbrief“) hat sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen; entsprechende Angebote konnten in der Regel nicht voll platziert werden.

Der BWE empfiehlt an dieser Stelle (§ 4 Abs. 3) eine flexible Regelung, die letztlich alle Finanzprodukte einer Vorhabenträgerin ermöglicht. Zwar sind andere Finanzprodukte nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 schon nach dem gegenwärtigen Entwurf möglich. Dies setzt aber eine einvernehmliche Regelung mit der Standortgemeinde voraus. Die hinreichende Flexibilität sollte daher schon in § 4 Abs. 2 angelegt sein. Dies würde über die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 6 NEU hinaus ermöglichen, dass flexible Beteiligungsmodelle auch in die Systematik des ThürWindBeteilG eingebettet sind und die Vorhabenträgerin nicht lediglich darauf verwiesen ist, diese Finanzprodukte zusätzlich anzubieten.

Eine derartige Flexibilität ist im derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet, auch nicht durch den Zusatz „insbesondere“, da anderweitige Alternativen ohnedies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 zulässig sein sollen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S. 15f) spricht nur von „zwei Optionen“. Somit könnte der Zusatz „insbesondere“ zu Verwirrung führen.

Zudem ist zu erkennen, dass der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen bei den Bürgerbeteiligungsmodellen einen Schwerpunkt auf Gestaltungen legen will, bei denen der finanzielle Vorteil möglichst einem „breiten Kreis“ zugutekommen soll, nicht nur „wenigen Bürgern“, die zu einer Eigeninvestition in der Lage sind (Gesetzesbegründung siehe Seite 3). An dieser Stelle ergeben sich jedoch gewisse Zielkonflikte mit der hier vertretenen Ausrichtung auf eine möglichst hohe Flexibilität. Diese Zielkonflikte könnten aber dadurch aufgelöst werden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG gehalten ist, auch bei Auflage eines Sparprodukts oder eines Finanzinstruments in jedem Falle eine Strompreiserlösgutschrift anzubieten, die dann „allen“ zugutekommt.

Daher regt der BWE folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 1 ThürWindBeteilG an:

„Als finanzielles Beteiligungsmodell für berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner gelten jährliche Strompreiserlösgutschriften. Daneben kann die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ein Sparprodukt pro Haushalt auflagen oder Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG geben.“

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG sieht eine 20-jährige Laufzeit vor. Dies ist insbesondere bei Finanzprodukten unüblich und auch für Bürger*innen sowie Anleger*innen – wegen der damit verbundenen Attraktivität der Kapitalbindung. Auch eine Bank wird ein Sparprodukt in der Praxis kaum auf 20 Jahre auflegen. Sparprodukte und Finanzinstrumente sollten daher von dieser Laufzeitvorgabe ausgenommen sein.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Dies gilt nicht für Sparprodukte und Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG.“

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Strompreiserlösgutschriften sind aus unserer Sicht eine mögliche Form der Beteiligung. Die Höhe pro Person ist jedoch sehr stark abhängig vom gewählten Umkreis bzw. der Einwohnerzahlen im fraglichen Gebiet. Die Umsetzung kann jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sein (z.B. Datenschutzthemen). Es gibt aber bereits Anbieter, die solche Beteiligungen auf Basis einer Internetplattform anbieten mit dem zugehörigen Service. Um eine Strompreiserlösgutschrift zu erhalten, muss sich der Interessent auf der Plattform selbst anmelden, dann den Nachweis der Berechtigung erbringen (z.B. durch eine Adressprüfung der Wohnanschrift) und dann erhält er seine Gutschrift per Überweisung. Dieses Modell scheint aber insbesondere für ältere Menschen schwierig umsetzbar, hier bedarf es einer Unterstützung seitens der Gemeinde (z.B. Ansprechpartner im Bürgerbüro, der die Beantragung übernimmt).

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Diese Art der Direktzahlung ist aus unserer Sicht sehr aufwendig und schwer umsetzbar. Die Übernahme der Verwaltung, die Verteilung der finanziellen Mittel, die Rücksprache mit den Behörden und die Einhaltung des Datenschutzes können keinesfalls vom Anlagenbetreiber übernommen werden. Zu klären wären auch steuerrechtliche Aspekte.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Siehe Antwort auf Frage 21

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des

gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

Die Erfahrungen mit Lokalstromtarifen sind sehr unterschiedlich. Zunächst ist festzustellen, dass nicht jeder Anlagenbetreiber einen Lokalstromtarif anbieten kann oder darf (dazu muss man Energieversorger mit allen Rechten und Pflichten sein). Der administrative und bürokratische Aufwand ist sehr hoch und kann nur von sehr wenigen Anbietern überhaupt geleistet werden.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

In § 8 Abs. 1 ThürWindBeteilG sind die Adjektive „synchron und bilanziell“ nicht definiert. Der BWE regt eine Definition der beiden Begriffe an.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht jeder Anlagenbetreiber eine direkte Belieferung anbieten kann oder darf (dazu muss man Energieversorger mit allen Rechten und Pflichten sein). Der administrative und bürokratische Aufwand ist sehr hoch und kann nur von sehr wenigen Anbietern überhaupt geleistet werden.

Eine Erleichterung des Aufwandes könnte sich ergeben, wenn Deutschland entsprechende gesetzliche Regelungen zum „Energysharing“ einführt. Dies ist aktuell aber nicht gegeben.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?

Um Vermarktungs- und Finanzierungsfragen seitens der Vorhabenträger*innen nicht erst nach Erhalt der Genehmigung konkretisieren zu müssen, schlägt der BWE eine Regelung analog zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor.

Die in § 9 Abs. 3 genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabenträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich

die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf *zwei Monate* zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, *zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund* mit aufzunehmen.

39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Dies hat zur Folge, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien allgemein betrachtet nur schleppend vorangeht und deutlich weniger Windenergieanlagen zur Zielerreichung realisiert werden.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie herabzusetzen ist. Es sollte vielmehr nur eine Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 0,3 Cent pro kWh erhoben werden. Wenn es keine vertragliche Grundlage mit der Gemeinde über die Zahlung der 0,2 Cent pro kWh gemäß §6 EEG 2023 gibt (z.B. weil sich die Gemeinde weigert, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen), so darf die Ausgleichsabgabe nur 0,1 Cent pro kWh betragen. Damit wird einer missbräuchlichen Verwendung der Ausgleichsabgabe vorgebeugt.

40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?

Wird als positiv bewertet. Dies liegt nicht im Machtbereich des Betreibers und sollte daher auch keine negativen Auswirkungen auf ihn haben.

41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespist werden?

Der Anschluss von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel an das Mittelspannungsnetz, die Haushalte sind an das Niederspannungsnetz angebunden. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich, dass privat angeschaffte Speicher im Niederspannungsnetz nicht von möglichen Energieüberschüssen im Mittelspannungsnetz profitieren können. Eine Speicherung überschüssiger Energie aus Windenergieanlagen ist daher nur im Mittelspannungsnetz mit entsprechenden Großspeichern (elektrische Speicher / thermische Speicher) möglich. Die Frage unterstellt auch, dass es in Windparks regelmäßig zu sogenannten „Stromspitzen“ kommt. Dies ist nicht der Fall, denn der Netzbetreiber regelt die Anlagen im Verbund mit anderen Erzeugern so, dass permanent konstante Netzbedingungen vorliegen.

43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

Dies ist insbesondere durch § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG sichergestellt. Durch eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung) könnte zudem eine entsprechende Nutzung der Einnahmen geschaffen werden. Insbesondere bei großen Gemeinden kann besteht die Gefahr bestehen, dass die über das ThürWindBeteilG „eingenommenen“ Gelder aus EE-Anlagen nicht für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu dem EE-Anlagen-Standort eingesetzt werden. Dies kann der Akzeptanz abträglich sein. Folglich regen wir unter § 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 3, sowie § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 eine Empfehlung oder Soll-Vorschrift an, welche die entsprechenden Maßnahmen zumindest in der gleichen Gemarkung/im gleichen Ortsteil des bzw. der Anlagen-Standorts/-e vorsieht. Ein weiteres Instrument zur Sicherstellung stellen hier Monitorings von der Landesregierung bzw. deren Beauftragten (z.B. ThEGA) dar.

45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen

Anlage 1: Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. Berlin zum „Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“ vom 25. August 2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gemeinden an Windparks

August

2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG.....	4
3	Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger	4
4	Gesetzentwurf ThürWindBeteilG.....	5
4.1	§ 2 Anwendungsbereich	6
4.2	§ 4 Grundsatz der Beteiligung	6
4.2.1	Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis	7
4.2.2	50-Prozent-Grenze	8
4.2.3	Berechtigte.....	8
4.2.4	Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells.....	8
4.2.5	20-jährige Laufzeit	9
4.2.6	Zeitpunkt	9
4.3	§ 5 Andere Beteiligungsformen.....	9
4.4	§ 6 Lokalstromtarif	9
4.5	§ 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen.....	10
4.6	§ 9 Durchführung	10
4.7	§ 10 Ausgleichsabgabe.....	10

1 Einleitung

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist die Teilhabe der Bevölkerung an Windenergieprojekten vor Ort seit jeher ein wichtiges Anliegen. Der ambitionierte Ausbau der Windenergie an Land sollte stets unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattfinden, so dass die Menschen in den Regionen konkret von der Windenergie profitieren. Lokale Wertschöpfung und finanzielle Teilhabe an den Einnahmen unterstützen die Energiewende. Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung bundesweit gestärkt. Hierzu hat der BWE ein Informationspapier vorgelegt.¹ Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Die Bevölkerung wünscht sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife.² Hier sind sehr unterschiedliche finanzielle Beteiligungsoptionen möglich. Mehrere Bundesländer haben bereits eigene Beteiligungsgesetze beschlossen oder diskutieren dies aktuell.

Mecklenburg-Vorpommern (2016) und Brandenburg (2019) beispielsweise haben bereits entsprechende Landesgesetze umgesetzt. Nun hat auch Thüringen den Entwurf eines Beteiligungsgesetzes vorgelegt. Durch die deutlich unterschiedlichen Ansätze entsteht jedoch ein Beteiligungs-Flickenteppich unübersichtlicher Regelungen. Zwar ist es grundsätzlich positiv, wenn vor Ort aus verschiedenen Möglichkeiten die jeweilig beste gewählt werden kann, da die Bedürfnisse lokal unterschiedlich sein können. Als BWE befürworten wir aber ein bundeseinheitliches Vorgehen und eine Regelung in § 6 EEG, die individuelle Landesgesetze erübrigen würde. Für die Beteiligung von Bürger*innen, die über die Beteiligung von Kommunen hinaus geht, haben wir eine gesonderte Regelung vorgeschlagen, die in einem § 6a EEG realisiert werden könnte (s.a. Kap. 3).³ Diese Regelung würde sicherstellen, dass strafrechtliche Fragen der Vorteilsgewährung ausgeschlossen sind und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern noch häufiger als jetzt schon erfolgen könnte. Der Bundesgesetzgeber sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine abschließende Regelung zu erlassen. Damit würden einheitliche Beteiligungsformate sichergestellt und die Akzeptanz gestärkt, weil nicht die Ländergrenzen die Form der Beteiligung bestimmen würden. Ein Flickenteppich von Regelungen wird die Umsetzung von Projekten unnötig verkomplizieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf widerspricht dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung. Dennoch steht es den einzelnen Bundesländern wie oben dargestellt frei, eigene Beteiligungsgesetze zu erlassen. Aus Sicht des BWE ist der Entwurf bürokratiearm und bietet eine breite Optionsvielfalt an. Damit können für die Kommunen maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden. Allerdings ist die Festlegung auf Sparprodukte nicht zielführend. In der Praxis des Beteiligungsgesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern erweist sich dieses Instrument als wirkungslos. Die vorgesehenen Ausgleichsabgaben sind aus Verbandssicht zu hoch angesetzt und spiegeln nicht die Realität der Projekte wieder. Es liegt nun bei

¹ BWE-Informationspapier: Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden beim Ausbau der Windenergie an Land nach § 6 EEG 2023 - [LINK](#).

² Vgl. Ariadne-Bürgerkonferenz zur Stromwende - [LINK](#).

³ Vgl. BWE Förderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 96 ff - [LINK](#).

den Fraktionen des Thüringer Landtags, den Gesetzesentwurf zu optimieren. Dafür legt der BWE im Folgenden seine Anpassungsvorschläge vor.

2 Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG

Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um unterschiedliche Landesgesetze und einen somit entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

Fragt man nach der bisherigen Wirksamkeit von § 6 EEG, so muss beachtet werden, dass die Kommunalabgabe zunächst nur an neue Windparks weitergegeben werden durfte. Konkret war dies seit 2021 der Fall. Hingegen ist es erst seit 2023 möglich, dass auch Bestandsparks von der Kommunalabgabe profitieren dürfen. Es fällt ebenso ins Gewicht, dass für jede Anlage ein separater Vertrag mit den Kommunen geschlossen werden muss. Vor diesem Hintergrund sind noch nicht alle Zahlungsströme etabliert, sodass es für eine Auswertung zu diesem Zeitpunkt noch zu früh ist.

3 Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind. Der Vorschlag ermöglicht Spielraum für eine auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnittene Beteiligung, bei der die Möglichkeiten der Beteiligung insgesamt jedoch überschaubar bleiben. Wir regen daher die Einführung des folgenden § 6a EEG 2023 NEU an:

„§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat.

(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.

(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)*
- 6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)*
- 7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
- 8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.“

4 Gesetzentwurf ThürWindBeteilG

Thüringen hat seit 2016 mit dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ auf Selbstverpflichtung und freiwillige Möglichkeiten gesetzt, finanzielle Beteiligung für Bürger*innen zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Anwohnenden sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) löst das freiwillige Siegel gewissermaßen ab, indem es den Weg der Verbindlichkeit einschlägt. Ziel ist, vor dem Hintergrund des bis 2032 verpflichtenden Flächenziels von 2,2 Prozent der thüringischen Landesfläche, mehr Akzeptanz für Windenergie an Land zu erreichen, indem Bürger*innen direkt und niedrigschwellig sowie ohne bürokratischen Aufwand vom Windparkbetrieb profitieren können.

Im Vergleich zu den verschiedenen Bundesländer-Regelungen, die zur kommunalen Beteiligung und Bürgerbeteiligung beschlossen wurden oder aktuell diskutiert werden, besitzt der vorliegende Entwurf aus Thüringen den Vorteil, dass er bürokratiearm ist und trotzdem unterschiedlichste Beteiligungsoptionen eröffnet. So hat die Standortkommune die Wahl, ob sie von § 6 EEG in Verbindung mit einer direkten Bürgerbeteiligungsform Gebrauch macht oder die Landesregelung bevorzugt und sich

mit der Vorhabenträgerin⁴ auf eines der Beteiligungsmodelle einigt. Gleichzeitig gibt es im Gesetzentwurf jedoch auch verschiedene Aspekte, die verändert werden sollten, um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen. Im Folgenden gehen wir darauf genauer ein.

4.1 § 2 Anwendungsbereich

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen.

Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen, was daran liegt, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte.

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“

4.2 § 4 Grundsatz der Beteiligung

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht hinreichend deutlich, inwieweit die Regelungen zur Beteiligung von Anwohnenden abschließender Natur sind. Aus § 4 Abs. 1 folgt zwar, dass die Vorhabenträgerin gehalten ist, die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohner*innen angemessen an den Erträgen zu beteiligen. Diese Verpflichtungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 (Kommunalbeteiligung gem. § 6 Abs. 2 EEG 2023) und Angebot eines direkten Beteiligungsmodells umzusetzen, das nach § 4 Abs. 3 wiederum (als Regelfall) durch Strompreiserlösgutschrift oder Sparprodukt umgesetzt werden kann. Alternativ dazu (§ 5 Abs. 1) kann die Standortgemeinde von der Vorhabenträgerin verlangen, dass ein Lokalstromtarif, eine finanzielle Unterstützung eines lokalen Wärmenetzes oder eine direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe, Industrie oder gemeindliche Einrichtungen erfolgen. Außerdem können sich Standortgemeinde und Vorhabenträgerin einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen (§ 5 Abs. 2).

Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch, ob und inwieweit eine Vorhabenträgerin, die „alle“ Anforderungen aus dem ThürWindBeteilG erfüllt, noch berechtigt ist, aus eigener Initiative ein zusätzliches Beteiligungsmodell aufzulegen, etwa durch ein am Markt stark verbreitetes (ggf. schwarmfinanziertes) Nachrangdarlehen, durch genossenschaftliche Beteiligungsformen oder bestimmte gesellschaftsrechtliche Beteiligungen. Da der Gesetzentwurf streng genommen nur regelt, inwieweit berechtigten Anwohner*innen durch die Vorhabenträgerin ein Beteiligungsmodell angeboten werden muss, sind insoweit keine Einschränkungen für weitergehende, freiwillige Modelle von Bürgerbeteiligungen erkennbar. Dennoch sollte dies im Gesetz unbedingt klargestellt werden.

⁴ Juristische Person, daher wird das Femininum verwendet.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 6 NEU an:

„Das Recht der Vorhabenträgerin beziehungsweise des Vorhabenträgers, über die in Absätze 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2 verpflichtend vorgesehenen Beteiligungsmodelle hinaus Kapitaleinwerbungen vorzunehmen und insbesondere Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG öffentlich anzubieten, bleibt unberührt.“

Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG stellt sicher, dass nicht „alle“ Finanzinstrumente aufgelegt werden können, insbesondere nicht solche, die zu Bürgerbeteiligungen überhaupt keinen realen Bezug haben (etwa Optionen, Derivate, Kryptowerte etc.).

4.2.1 Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis

§ 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG sieht als Normalfall vor, dass die finanzielle Beteiligung der Anwohner*innen über eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder die Auflage eines Sparprodukts geschieht.

Die Fokussierung auf sogenannte Sparprodukte sieht der BWE kritisch, da hier die Umsetzung unnötig eingengt wird. Damit für die Zurverfügungstellung von Kapital für die Windenergie möglichst breite Anreizwirkungen gesetzt werden, sollte keine Einengung auf bestimmte Finanzprodukte stattfinden (s. o.). Sparprodukte werden von Banken realistisch nur dann angeboten, wenn die Windenergieanlage ebenfalls über diese Bank finanziert wurde. Da letztlich in ein Bankprodukt investiert wird, besteht allenfalls ein indirekter Bezug zum Projekt, was die Anreizwirkung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Investor*innen schwächt. Die Umsetzungsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit (regionale) Banken sich überhaupt bereit erklären, dieses Produkt anzubieten. Diese Regelung ist offensichtlich dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) nachgebildet. Die dortige Regelung („Sparbrief“) hat sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen; entsprechende Angebote konnten in der Regel nicht voll platziert werden.

Der BWE empfiehlt an dieser Stelle (§ 4 Abs. 3) eine flexible Regelung, die letztlich alle Finanzprodukte einer Vorhabenträgerin ermöglicht. Zwar sind andere Finanzprodukte nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 schon nach dem gegenwärtigen Entwurf möglich. Dies setzt aber eine einvernehmliche Regelung mit der Standortgemeinde voraus. Die hinreichende Flexibilität sollte daher schon in § 4 Abs. 2 angelegt sein. Dies würde über die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 6 NEU hinaus ermöglichen, dass flexible Beteiligungsmodelle auch in die Systematik des ThürWindBeteilG eingebettet sind und die Vorhabenträgerin nicht lediglich darauf verwiesen wird, diese Finanzprodukte zusätzlich anzubieten.

Eine derartige Flexibilität ist im derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet, auch nicht durch den Zusatz „insbesondere“, da anderweitige Alternativen ohnedies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 zulässig sein sollen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S. 15f) spricht nur von „zwei Optionen“. Somit könnte der Zusatz „insbesondere“ zu Verwirrung führen.

Der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen legt bei Bürgerbeteiligungsmodellen einen Schwerpunkt auf Gestaltungen, bei denen der finanzielle Vorteil möglichst einem „breiten Kreis“ zu Gute kommen soll und nicht nur „wenigen Bürgern“, die zu einer Eigeninvestition in der Lage sind (Gesetzesbegründung siehe Seite 3). An dieser Stelle ergeben sich jedoch gewisse Zielkonflikte mit der hier vertretenen Ausrichtung auf eine möglichst hohe Flexibilität. Diese Zielkonflikte könnten aber dadurch aufgelöst werden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG verpflichtet wird, auch bei Auflage eines Sparprodukts oder eines Finanzinstruments in jedem Falle eine Strompreiserlösgutschrift anzubieten, die dann „allen“ zu Gute kommt.

Daher regt der BWE folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 1 ThürWindBeteilG an:

„Als finanzielles Beteiligungsmodell für berechtigte Einwohnerinnen und Einwohner gelten jährliche Strompreiserlösgutschriften. Daneben kann die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ein Sparprodukt pro Haushalt auflegen oder Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG begeben.“

4.2.2 50-Prozent-Grenze

Die 50-Prozent-Grenze in § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll. Es bietet sich daher an, eine prozentuale Kopplung nur in Bezug auf die Strompreiserlösgutschriften vorzunehmen. Der BWE regt eine geringere Prozentzahl an und bittet um Prüfung einer praxistauglichen Höhe aus der Branche.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG:

„Der Umfang der Strompreiserlösgutschriften soll X Prozent der zu leistenden finanzielle Beteiligung betragen.“

4.2.3 Berechtigte

§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG sieht vor, dass ein Sparprodukt durch ein Kreditinstitut zu offerieren ist. Der Terminus „offerieren“ ist jedenfalls in kapitalmarktrechtlicher Hinsicht völlig ungebräuchlich. Er ist außerdem missverständlich, da nicht klar ist, ob das Kreditinstitut Vertragspartner der Bürger*in/des Investors sein soll (so ist es wohl gemeint) oder lediglich die Funktion eines Absatzmittlers ausfüllen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG:

„Im Falle eines Sparprodukts kann nur ein Kreditinstitut, das von der Vorhabenträgerin beziehungsweise dem Vorhabenträger zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Satz 1 Berechtigten sein.“

4.2.4 Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells

Der Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells ist nicht klar definiert. Es erschließt sich nicht, was stattdessen ein „indirektes“ Beteiligungsmodell sein soll. Der ähnliche Begriff „Direktbeteiligung“ wird im Kapitalmarktrecht spezifisch für Vermögensanlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG verwendet. Unter dem Begriff kann ggf. auch auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen geschlossen werden, die zumindest nach dem gegenwärtigen Entwurf nicht gemeint sind. Besser ist daher, von „finanzieller Beteiligung“ zu sprechen, was in § 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG ohnehin der Fall ist. Insoweit ist die Begrifflichkeit im Gesetzesentwurf ohnedies inkonsistent, zumal in § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG nur von „Beteiligung“ (ohne „direkte“) die Rede ist.

Deshalb regt der BWE an, im vorgelegte Gesetzesentwurf generell den Begriff *„finanzielle Beteiligung“* einheitlich zu verwenden.

4.2.5 20-jährige Laufzeit

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG sieht eine 20-jährige Laufzeit vor. Dies ist insbesondere bei Finanzprodukten ungebräuchlich und auch für Bürger*innen sowie Anleger*innen – wegen der damit verbundenen Attraktivität der Kapitalbindung. Auch eine Bank wird ein Sparprodukt in der Praxis kaum auf 20 Jahre auflegen. Sparprodukte und Finanzinstrumente sollten daher von dieser Laufzeitvorgabe ausgenommen sein.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Dies gilt nicht für Sparprodukte und Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG.“

4.2.6 Zeitpunkt

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG verlangt, dass die (finanzielle) Beteiligung mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlagen zu erfolgen hat. Der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist schon wegen der langwierigen Genehmigungsprozesse vielfach nicht exakt antizipierbar. Es wäre gut, auch hier mehr Flexibilität vorzusehen und lediglich abzuverlangen, dass die (finanzielle) Beteiligung **spätestens** zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu gewähren ist.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Die finanzielle Beteiligung hat spätestens mit Inbetriebnahme [...] nachzuweisen.“

4.3 § 5 Andere Beteiligungsformen

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen :[...]"

Zudem regt der BWE eine Erweiterung der Liste der Beteiligungsformen an, z.B. Zahlungen an Vereine oder zivilgesellschaftliche Initiativen.

4.4 § 6 Lokalstromtarif

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der

„zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 ThürWindBeteilG regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüberhinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

4.5 § 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen

In § 8 Abs. 1 ThürWindBeteilG sind die Adjektive „synchron und bilanziell“ nicht definiert. Der BWE regt eine Definition der beiden Begriffe an.

4.6 § 9 Durchführung

Um Vermarktungs- und Finanzierungsfragen seitens der Vorhabenträgerin nicht erst nach Erhalt der Genehmigung konkretisieren zu müssen, schlägt der BWE eine Regelung analog zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor.

Die in § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabenträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf **zwei Monate** zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 9 Abs. 2 ThürWindBeteilG zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, **zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund** mit aufzunehmen.

4.7 § 10 Ausgleichsabgabe

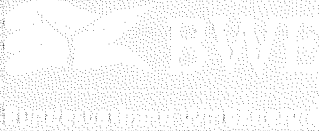
Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die jeweilige Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Schlimmstenfalls würde somit der dringend benötigte

Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst und insgesamt deutlich weniger Windenergieanlagen realisiert werden, als zur Zielerreichung nötig wären.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie **herabzusetzen** ist. Zudem regelt § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG, dass die betroffenen Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Bürger*innen zu verwenden haben. Die genannten Möglichkeiten sind für eine Steigerung der Akzeptanz und den Rückhalt der Kommunen jedoch nicht ausreichend. Der BWE regt eine Erweiterung der Liste an (siehe Vorschlag § 6 a EEG NEU).

Geschäftsführer

Abteilungsleiterin Facharbeit Wind



Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

Foto

OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

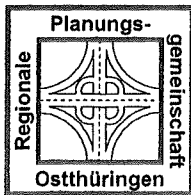
Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Datum

25. August 2023

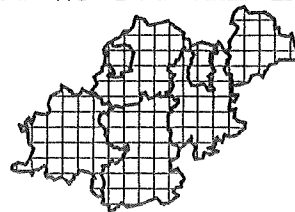
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
15.08.2023 12:09

21066/23

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Gera
11.08.2023

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2800

zu Drs. 7/8233

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/8233

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 11. Juli 2023 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens mit der bis 25. August 2023 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Umfragen zufolge hält eine große Mehrheit der Deutschen die Nutzung und den Ausbau von Erneuerbaren Energien für wichtig. Diese Zustimmung sinkt dann allerdings erheblich, wenn Windenergieanlagen in der eigenen Nachbarschaft errichtet werden sollen. Erkenntnisse aus der Partizipations- und Akzeptanzforschung zeigen, dass insbesondere Gesetze zur Beteiligung an Windparks ein Ansatzpunkt sein können, um einen Nutzen aus dem Ausbau der Windenergie für die jeweils betroffenen Kommunen und Bürger vor Ort zu ziehen und somit das Wohlbefinden gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien zu steigern. Gesetze zur Akzeptanzsteigerung gegenüber Windenergieanlagen stehen daher in vielen Bundesländern auf der politischen Tagesordnung oder sind bereits in Kraft.

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der bezeichnete Gesetzentwurf vom 22. Juni 2023 (Anlage 2) zielt darauf ab, die Gemeinden und Einwohner an den Erlösen des Windkraftausbaus vor Ort finanziell zu beteiligen bzw. Investitionen in die lokale (Energie)-Infrastruktur zu fördern. Damit soll die für den Ausbau erforderliche Akzeptanz verstärkt und letztlich eine Beschleunigung von Windenergievorhaben bewirkt werden.

So sieht der Gesetzesentwurf zum ThürWindBeteilG eine deutlich weitergehende finanzielle Teilhabe vor als die bestehende Rechtsgrundlage für Zahlungen an die Gemeinden in § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auf Bundesebene. Die Zahlungen gem. § 6 EEG sind lediglich freiwillig und keine Verpflichtung für den Betreiber. Die konkrete Höhe der Zahlungen ist zudem abhängig vom Ertrag und vom Standort – maximal gedeckelt auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh). Mit den vorgesehenen Regelungen im ThürWindBeteilG-E sollen die Windkraftbetreiber nun zu einer Beteiligung von Kommunen und Einwohnern verpflichtet werden. Zudem sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Modelle vor, z. B. 0,2 Cent/kWh an die Kommune(n) + 0,1 Cent/kWh an die Bürger oder einen Lokalstromtarif, Schenkungen für ein lokales Wärmenetz oder vergünstigte Stromlieferungen an örtliche Gewerbe- und oder Dienstleistungsbetriebe. Die Wahl eines der Modelle bzw. die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Kommune ist verpflichtend. Hervorzuheben ist, dass die Mindestbeteiligung in Form der Standortlösung gem. § 4 ThürWindBeteilG-E vorsieht, dass der Vorhabenträger sowohl die Kommune(n) als auch die betroffenen Einwohner direkt finanziell an der Windenergieanlage zu beteiligen hat. Daneben werden die o. g. alternativen Beteiligungsmodelle etabliert, die der Vorhabenträger auf Verlangen der Standortgemeinde anbieten muss.

Im Vergleich zu den übrigen in Kraft befindlichen oder geplanten Regelungen in anderen Bundesländern kann der Thüringer Entwurf als geeignet angesehen werden, geht er doch in der originären Beteiligung der Menschen vor Ort bislang am weitesten, indem er nicht nur bei der bloßen finanziellen Beteiligung stehen bleibt, sondern auch Investitionen in Infrastrukturvorhaben vor Ort ermöglicht. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau der Windenergie und den Umbau hin zu einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung und Wertschöpfung stellt der Gesetzesentwurf daher einen gangbaren Weg zur Steigerung der Teilhabe und Akzeptanz dar.

Bezüglich der Frage 1 sei aber noch darauf hingewiesen, dass es neben der im ThürWindBeteilG adressierten indirekten Beteiligung und Teilhabe weitere direkte Beteiligungsmodelle gibt. Jährliche Akzeptanzumfragen der Fachagentur Windenergie an Land e.V. belegen, dass diese entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz von Windenergieprojekten haben können. Das seit 2016 in Kraft befindliche Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht es als Regelfall vor, dass der Vorhabenträger allen Einwohnerinnen und Gemeinden, die in einem Radius von fünf Kilometern um das Vorhaben wohnhaft sind, 20 % der Anteile einer von ihm eigens zu diesem Zweck zu gründenden Projektgesellschaft zum Kauf/Erwerb anbieten muss. Auch in Niedersachsen (NEEBetG) wird seit Mai 2023 ein Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung diskutiert, der als Beteiligungsmodell u. a. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung vorsieht. Im Entwurf des ThürWindBeteilG wird die direkte Beteiligung von Bürgern nur im § 4 Abs. 2 im letzten Halbsatz erwähnt und im Abs. 3 anhand von zwei möglichen Optionen

konkretisiert. Diese sind aber gerade **NICHT** geeignet, die Dezentralisierung und Demokratisierung der im Energiebereich tätigen Akteurslandschaft zu fördern. Siehe hierzu im Weiteren die Antwort auf die Frage 43.

Frage 2.a): Nein, denn die bundesgesetzliche Regelung im § 6 EEG ist wie oben erläutert nicht verpflichtend. Aufgrund ihrer Freiwilligkeit findet diese nicht verlässlich Anwendung und kommt wenn dann auch nur den Kommunen zugute.

Frage 2.b): Eine fundierte rechtswissenschaftliche Beantwortung ist unsererseits nicht leistbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 23. März 2022 entschieden hat, dass das Landesgesetz zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die darin vom Landesgesetzgeber getroffenen Regelungen mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung für die Windenergie seien kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden. Die darin verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung seien hinreichend gewichtig, um den mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger rechtfertigen zu können. Das Gesetz könne als Modell für vergleichbare Regelungen in anderen Ländern dienen.

Frage 2.c): Ja, siehe Antwort auf die Frage 2a.

Frage 2.d): Ja, weil die Regelungen im ThürWindBeteilG im Vergleich zu § 6 EEG wie oben erläutert verpflichtend und bzgl. des Kreises der Beteiligten sowie der Wahl des Beteiligungsmodells umfassender sind.

Die Fragen 3, 4, 5 und 7.a. und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der seit 01. Februar 2023 in Kraft getretenen bundesgesetzgeberischen Maßnahmen, die darauf abzielen mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen, weißt die RPG OT auf folgendes hin:

Das Anliegen ist es, einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten – wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen und insbesondere für Ostthüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden. Im Zusammenspiel der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben wird aber die planungsrechtliche Steuerungsfunktionen der Regionalplanung massiv eingeschränkt und entwertet. Zwar obliegt mit der laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen die Verantwortlichkeit für die Erreichung der jeweiligen Zielwerte durch verbindliche Flächenausweisungen (sog. Windenergiegebiete) ausschließlich bei den Regionalen Planungsgemeinschaften, jedoch soll die übertragene Ausweisung von Windvorranggebieten – inhaltlich abweichend von der bisherigen Planungspraxis – zukünftig ausdrücklich ohne eine planerische Ausschlusswirkung erfolgen. Dies ist nicht zielführend und lässt jegliche Planung der RPG OT leerlaufen.

Mit der jüngsten Änderung des Baugesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, wird der Handlungsspielraum

für die Kommunen derart erweitert, dass diese, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet oder an der gewünschten Stelle keine Windflächen vorsehen, grundsätzlich nach Standortzahl, Anlagenzahl und Größe unbeschränkte Möglichkeiten haben, selbst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen zu schaffen. Diesen geplanten Wegfall der finalen rechtlichen Steuerung und raumverträglichen Bündelung des Windenergieausbaus durch die Regionalplanung bewertet die RPG OT – auch in Erwartung eines enormen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Druckes auf die Gemeinden zur Ausweisung zusätzlicher Gebiete – aus fachlicher Sicht kritisch, zumal aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. Halbsatz Windenergieflächenbedarfsgesetz) noch nicht einmal eine Anrechnung der gemeindlichen Windenergieflächen zugunsten der regional zu erbringenden Flächenziele erfolgen kann (vgl. Frage 7.a) und b)). Die Erfahrung zeigt, dass Kommunen hierbei oftmals, u. a. aufgrund mangelnder Personalressourcen und der Unsicherheit über die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, an ihre Grenzen stoßen. Insofern kommt in diesem Zusammenhang noch erschwerend hinzu, dass aufgrund aktueller gesetzlicher Regelungen weitere Möglichkeiten/Erleichterungen der Errichtung von Windenergieanlagen bestehen, so z. B. durch die Ausweitung und Erleichterung des Repowerings auch außerhalb der ausgewiesenen Windenergieflächen. Aus unserer planerischen Perspektive gehören aber die Verantwortlichkeiten für die Ausweisung von Windenergiegebieten und für die Erreichung der vom Bund geforderten Flächenziele sowie die entsprechenden Zuständigkeiten in eine Hand.

Eine konzertierte, verbindliche und abschließende regionalplanerische Steuerung eines verträglichen Windenergieausbaus auf der Grundlage von in den Regionen abgestimmten Konzepten und Parametern ist mit dieser Regelungssystematik – trotz der den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragenen Verantwortung für die Erreichung der Flächenzielvorgaben des Bundes – nicht mehr gewährleistet und auch nicht mehr zu leisten. Es wird befürchtet, dass die ausschließliche Fokussierung auf die Windenergienutzung angesichts der regulatorischen Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen der Energie- und Klimakrise zu einer planerisch ungesteuerten Freigabe des ländlichen Raums für die Windenergienutzung führt, was wiederum zu einem geringeren – tatsächlich oder unterstellten – Rückhalt der lokalen Bevölkerung für die konkreten Projekte vor Ort führen kann.

Frage 6: Der Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung in Niedersachsen (NEEBetG) soll sowohl für Wind- als auch für Photovoltaikanlagen gelten.

Frage 8: Eine Antwort hierzu ist in jedem Fall Standort- und Anlagenabhängig. Die fortschreitende Entwicklung und Dimension der Onshore-Windenergieanlagen bezüglich Effizienz und Leistungsvermögen hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich die Anzahl der Volllaststunden über den gesamten Anlagenbestand stetig erhöht hat. Mit dem weiterhin anhaltenden Trend für ein Ansteigen der mittleren Nennleistung, vor allem aber durch die Erhöhung des mittleren Rotordurchmessers und der mittleren Nabenhöhe und damit der mittleren Gesamthöhe der neu in Betrieb genommenen Anlagen begründet, geht auch ein Anstieg der Volllaststunden für jüngere Anlagenjahrgänge einher. Diese betragen an windhöffigen Standorten mit guten Anströmverhältnissen und einem modernen, dem Stand der Technik entsprechenden, Anlagenbestand über 2.500 h/a, im Einzelfall sogar über 2.800 h/a. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Volllaststunden neuerer

Anlagen weiterhin moderat zunehmen werden. Mit welcher Geschwindigkeit dies über den gesamten Anlagenbestand erfolgt, hängt auch von der Ausbaudynamik bzw. dem Repowering ab.

Kenntnisse zur maximalen Volllaststundenanzahl liegen nicht vor bzw. können unsererseits nicht seriös eingeschätzt werden. Die größten Unsicherheiten bei der Abschätzung der Volllaststunden liegen neben der Entwicklung der spezifischen Nennleistung in der Beurteilung der Windbedingungen und ertragsmindernden Effekte in den Standorten.

Fragen 23 u. 24: Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen, z. B. auf Natur und Landschaft, betreffen i. d. R. nicht nur das „nächste Umfeld“ oder die Standortkommune. Daher sollten auch die benachbarten Gemeinden einen angemessenen Anteil an den wirtschaftlichen Gewinnen erhalten oder an alternativen Beteiligungsmodellen partizipieren. Solch ein gerechtes Vorgehen wäre dem Zweck des Gesetzentwurfes zuträglicher. Die Abgrenzung des Kreises der teilhabeberechtigten Anwohner und Gemeinden könnte an der u. a. für die Akzeptanz maßgeblichen besonderen Sichtbarkeit dieser Anlagen – wie sie sich aus der typischen Beschaffenheit der Landschaft ergibt – ausgerichtet sein. § 6 EEG und in Verweis darauf § 3 Abs. 4 u. 6 ThürWindBeteilG-E attestiert eine Betroffenheit im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage.

Frage 25: Die im § 2 Abs. 2 ThürWindBeteilG-E formulierte Ausnahme betrifft Windenergieanlagen, die als sog. mitgezogene Nutzung eines im Außenbereich privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen oder ortsgebundenen gewerblichen Betriebs zu beurteilen sind. Diese müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB eine gegenüber dem Betrieb dienende Funktion haben, d. h. weitüberwiegende Nutzung der erzeugten Energie durch den Betrieb selbst. Diese Eigenverbrauchsquote, sowie die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Einwirkungen auf den Betrieb selbst, und, wie in der Frage angeklungen, auf angrenzende anderweitige (Wohn-)Nutzungen, begrenzen in der Rückrechnung die Leistung und damit die bauliche Größe der Windenergieanlage. Die Ausnahmeregelung ist daher vertretbar.

Frage 27: Wie oben bereits angerissen, werden mit der Standardlösung gem. § 4 ThürWindBeteilG-E nicht nur die Gemeinde(n) von den Zahlungen des Vorhabenträgers profitieren, sondern auch die Anwohner. Das ist, auch in der entsprechend § 4 Abs. 3 festgelegten Höhe, plausibel.

Frage 42: Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wurden Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien in das Baugesetzbuch (vgl. § 249a BauGB) aufgenommen. Danach gelten solche Nebenanlagen ebenfalls als im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB privilegiert, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 4 kumulativ erfüllen. Zwar fehlt es diesbezüglich noch an praktischen Erfahrungen, die Änderungen ermöglichen es aber, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen (sog. „Stromspitzen“) nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff und anschließenden energetischen Verwendung genutzt werden kann, vorausgesetzt der notwendige Wasserbedarf kann ebenfalls vor Ort gedeckt werden.

Frage 43: Ein wichtiger Impuls für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien kann von Bürgerenergieprojekten ausgehen, die eng verbunden sind mit der Stärkung der Akteursvielfalt und der regionalen Wertschöpfung. Die Adressierung von Bürgerenergiegenossenschaften kann ein weiterer Baustein bzgl. der Verbesserung der Teilhabe vor Ort bzw. der Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgern sein und sich damit letztlich positiv auf die Verbesserung der Akzeptanz regionaler Energieprojekte auswirken.

Frage 45: In Niedersachsen wird seit Mai 2023 über ein Gesetzentwurf über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien (NEEBetG) diskutiert. Das Gesetz soll sowohl für Wind- als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt gelten.

Die übrigen in der Anlage 3 Ihres Anschreibens vom 11. Juli 2023 aufgeführten Fragen stehen nicht in originärer Verbindung mit den regionalplanerischen Aufgaben der RPG OT. Darüber hinaus liegen der Regionalplanung hierzu i. d. R. keine Informationen vor oder können seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden oder sie betreffen Aspekte, die nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung liegen (z. B. Fragen des administrativen, bürokratischen und rechtlichen Vollzugs, wirtschaftlich ökonomische Fragestellungen, Fragen zur konkreten Ausgestaltung, bzw. den Vor- und Nachteilen spezifischer Beteiligungsmodelle), weshalb eine fachlich fundierte Beantwortung nicht möglich ist. Aufgrund des breiten Teilnehmerkreises am Anhörungsverfahren kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Fragen durch die übrigen Beteiligten fachlich abgedeckt werden.

Generell verweise ich auf folgendes:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und vielfältiger Raumwiderstände bei der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien hat die RPG OT im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 vorsorgend möglichst konfliktarme Flächen für die Windenergienutzung identifiziert und ihre Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet.

Mit denen im Teilplan Windenergie ausgewiesenen 22 Vorranggebieten Windenergie werden darüber hinaus weitere rund 850 ha neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, die aktuell nicht bebaut sind und in deren Umgriff noch keine Baugenehmigungen erteilt wurden. Neun der im Teilplan Windenergie enthaltenen Windenergiegebiete sind noch gänzlich mit Windenergieanlagen un bebaut. Höhenbeschränkungen sind nicht vorgesehen. Demnach werden die hier beantragten Windenergieanlagen ein erheblich größeres Leistungspotential, mit der entsprechend zu erwartenden Steigerung des Energieertrages, aufweisen (vgl. Antwort zur Frage 8). Geht man in einer konservativen Annahme davon aus, dass jede Windenergieanlage einen Platzbedarf von ca. 15 ha hat, so können auf diesen ausgewiesenen aber nicht genutzten Flächen rund 56 zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden. Bei einer installierten Leistung von derzeit ca. 6,8 MW pro Anlage (in Thüringen in Betrieb befindlicher Stand der Technik) und sicher erreichbaren 2.200 Volllaststunden pro Jahr, können diese Anlagen 840 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Das entspricht mehr als einer Verdoppelung der aktuell durch die 200 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in der Planungsregion Ostthüringen erzeugten Strommenge (Stand zum 31.12.2022). Damit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im ThürKlimaG benannten energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen geleistet werden.

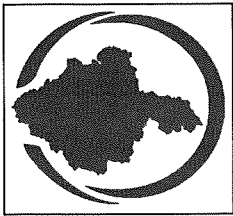
Auch gilt es darauf hinzuweisen, die Potenziale der übrigen erneuerbaren Energieträger, insbesondere Photovoltaik und Biomasse im Blick zu behalten und darüber hinaus zu bedenken, dass sich die Stromerzeugung aus Windenergie allein durch einen optimierten Umbau/Repowering in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie deutlich steigern ließe. Zudem sind tragfähige und nachhaltige Lösungen der Versorgung mit erneuerbaren Energien nur im Zusammenspiel von Erzeugung, Verteilung und Speicherung möglich. Der weitere Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten muss durch einen adäquaten Netzausbau im Verteilnetz sowie durch die Schaffung geeigneter Speicherinfrastruktur begleitet werden. Hier bestehen die größten Disparitäten. In diesem Kontext sind auch sinnvolle Kombinationen verschiedener erneuerbarer Energieträger (Energimix) in Ansatz zu bringen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Flächenvorgaben für Windenergiegebiete nicht zielführend sind; vielmehr bedarf es technologieoffener Mengenvorgaben für die Erzeugung erneuerbarer Energien basierend auf realistischen Bedarfsdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Formblatt zur Datenerhebung (Anlage 4 des Anschreiben)

Formblatt zur mündlichen Anhörung am 6. September 2023 (Anlage 5 des Anschreibens)



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2787

zu Drs. 7/8233

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
08.08.2023 12:20

20630/23

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
28.07.2023

**Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Schreiben vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Darlegung der Auffassung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Neben dem Gesetzentwurf der genannten Fraktionen enthält das Schreiben ebenfalls einen Fragenkatalog, der, soweit zutreffend und möglich, zu beantworten gewünscht wird.

Eine Behandlung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben. Auch ist eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung aus terminlichen Gründen nicht möglich.

Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Vorgabe ist dabei das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen. Der Regionalplan Nordthüringen 2012, der weiterhin seine Gültigkeit besitzt, befindet sich in der Fortschreibung. Ende 2021 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen entschlossen, das Thema Windenergie in der Bearbeitung vorzuziehen und als Sachlichen Teilplan separat in eine 2. Anhörung / öffentliche Auslegung zu geben. Sie fand vom 05.09. – 11.11.2022 statt. In diesem Entwurf werden 1,2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Nach regelmäßiger Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde ist diese Situation in Nordthüringen mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB am 1. Februar 2023 gegeben, d.h. dass bereits jetzt in Nordthüringen ein erheblicher Anteil der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird und zwar so viel, wie aktuell von allen anderen drei Planungsregionen zusammen.

Dies bedeutet auch eine erhöhte Betroffenheit der Nordthüringer Bevölkerung von den aktuellen Entwicklungen. Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt deshalb den Gesetzentwurf dahingehend, dass er zu einer Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitragen kann, wenn es damit möglich wird, vor Ort Wertschöpfung für Gemeinden und Bürger zu generieren.

Trotz dieser geplanten Akzeptanzsteigerung durch finanzielle Beteiligung möchte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen wiederholt darauf hinweisen, dass eine Akzeptanz in der Bevölkerung auch nur über eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte erfolgen kann. „Mit der derzeit laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms soll den Regionalen Planungsgemeinschaften die Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zugewiesen werden.“ (Gesetzentwurf Seite 2).

Aus diesem Grund weisen wir auch an dieser Stelle auf die aktuelle Beschlusslage in der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zum LEP-Entwurf hin (**PV-Beschluss Nr. 30/01/2023 vom 09.03 2023**):

"Im Thüringenvergleich liegt dem LEP-Entwurf eine Spreizung für das Gesamtziel von 1,7 zugrunde (5.2.7 Z Tabelle). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nicht akzeptabel! Analog zu den anderen neuen Bundesländern Sachsen und Brandenburg ist deshalb deren Ansatz der Gleichverteilung, sprich in Thüringen jeweils 2,2 % für die Planungsregionen, eine für Nordthüringen umsetzbare Variante Auch die Form der Umsetzung über ein Gesetz im Landtag und nicht über das LEP, dessen Fortschreibungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte erwogen werden, denn bis zum Abschluss der LEP-Fortschreibung haben die Regionalen Planungsgemeinschaften keine belastbare Grundlage, welchen Wert sie als regionales Teilflächenzwischenziel bzw. -endziel zugrunde legen sollen. Der Bund hat bei seiner quotalen Verteilung der Zielvorgaben an alle Flächenbundesländer eine Vorgabenspreizung um den Faktor 0,4 nicht überschritten. Mindestens ein analoges Vorgehen fordert die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auch in Thüringen. Eine Gleichverteilung oder auch eine maximale Spreizung wie benannt von 0,4 würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten."

Leider haben unsere Bemühungen einschließlich der Gespräche mit Ministerin Karawanskij bisher zu keiner entsprechenden Antwort bzw. Lösung diesbezüglich geführt. Wir erwarten eine angemessene Reaktion auf die formulierten Forderungen bezüglich der Verteilung des Flächenbeitragswertes in Thüringen.

Die folgende Beantwortung der Fragen durch die Regionalen Planungsgemeinschaft aus Anlage 3 bezieht sich nur auf die Belange, die in Verbindung mit den regionalplanerischen Aufgaben stehen.

Fragen 3/4/5/7

Die Umsetzung des Thüringen zugewiesenen Wertes von 2,2 % der Landesfläche ist sehr ambitioniert. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat in den letzten Jahrzehnten viel Energie darauf verwendet, ein von der Mehrheit getragenes räumliches Gesamtkonzept vorzuweisen, dass eine Konzentration der Windenergienutzung auf entsprechende Vorranggebiete in der Planungsregion ermöglicht. Die nicht unerheblichen finanziellen Anreize für Kommunen, die das geplante Gesetz bietet, sollten jedoch nicht dazu führen, dass jede Gemeinde innerhalb ihres Gemeindegebietes WEA errichten kann, da dies zu weiteren Belastungen für Landschaftsbild und Naturschutz in Thüringen führen würde. Auch würde eine zusätzliche Ausweisung durch die Kommunen zu einer weiteren Verdichtung mit WEA führen, ohne dass diese auf die Teilflächenziele der Planungsregion angerechnet werden können (Dies schließt sich nach unserer Auffassung durch die gesetzlichen Regelungen des Bundes aus.). Die bisher in Nordthüringen gewährleistete Konzentration von WEA würde damit aufgegeben werden.

Aus raumordnerischer Sicht sollte im Gesetz zudem deutlicher herausgearbeitet werden (§ 4 Abs. 5), dass innerhalb der (flächenmäßig immer größer werdenden) Gemeinden, die sich im definierten Umkreis zum Vorhaben befinden, insbesondere die Ortsteile von der finanziellen Vergütung profitieren, die auch von den WEA betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen